IMT Nuremberg Archives

H – 4402

International Court of Justice

H4402 - 0002

226

~~184~~ 1988 P.S.

Rapport Hemmen
original

original

1988 PS

Filed Jan. 27 1946

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 226
Filed 1/22/46

B 46972

226

~~[illegible]~~ 1988 P.S

Rapport Hemmen
original

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
8F Exhibit 226
Filed 1/22/46

16972

H4402 - 0003

1958-PS

KHE 3

1988-PS

C 30

Geheim

KIS

Dritter

TÄTIGKEITSBERICHT

der

Deutschen Waffenstillstands-Delegation

für Wirtschaft

Paris - Wiesbaden

für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1941

B 46973

H4402 – 0004

1988-PS

Inhalt

I.	Allgemeiner Überblick	1
II.	Besatzungskosten	6
III.	Kriegsrisiko	13
IV.	Erwerb von Beteiligungen	16
V.	Gold	18
VI.	Devisen- und Zahlungsverkehr	25
VII.	Vermögensauseinandersetzungen von Elsaß und Lothringen mit Frankreich	29
VIII.	Deutscher Kommissar für den Aussenhandel; Kontrolle an den französischen Aussengrenzen	35
IX.	Französische Zoll- und Außenhandelsgesetzgebung	42
X.	Französischer Warenverkehr	
	A. mit Deutschland und von deutschen Truppen besetzten Gebieten	50
	B. mit den übrigen Staaten	63
	C. Gesamtüberblick über den französischen Aussenhandel	77
XI.	Mineralöl	81
XII.	Deutsch-französisches Flugzeugbauprogramm	84
XIII.	Lebensmittellieferungen Frankreichs für die Besatzungstruppen	86
XIV.	Verkehrswesen	
	A. Allgemeine Verkehrsfragen	89
	B. See- und Binnenschiffahrt	91

16274

H4402 – 0005

1988-PS

I. Allgemeiner Überblick

Im letzten Halbjahr 1941 ist der grundsätzliche Unterschied der beiden hauptsächlichen Aufgaben der Waffenstillstands-Delegation, die einmal zur Durchführung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages, andererseits darüber hinaus zur Führung der Regierungsverhandlungen mit Frankreich auf handels- und finanzpolitischem Gebiet berufen ist, stärker als bisher hervorgetreten. Entscheidend hierfür war, daß der Waffenstillstandsvertrag, der einen nur vorübergehenden Zustand regeln sollte, keine Bestimmungen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Staaten enthält. Die Waffenstillstands-Delegation konnte sich daher wohl bei der Durchführung des Waffenstillstandsvertrages auf rechtliche Verpflichtungen der Franzosen berufen, auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit war sie indessen letzten Endes auf die freiwillige Bereitschaft Frankreichs hierzu angewiesen. Die Haltung der Französischen Regierung war in beiden Fällen eine grundverschiedene.

Alle Forderungen der Delegation zur Durchführung des Waffenstillstandsvertrages sind von der Französischen Regierung erfüllt und eingehalten worden. Die französischen Behörden haben stets Wert darauf gelegt, sich nicht den Vorwurf einer Vertragsverletzung zuzuziehen.

Demgegenüber war die freiwillige Mitarbeit schon früher allen Schwankungen der jeweiligen politischen und militärischen Lage ausgesetzt gewesen. Mit der immer längeren Dauer des Waffenstillstandsregimes mußten die Schwierigkeiten zwangsläufig wachsen und die politischen und militärischen Ereignisse sich immer mehr auf die Wirtschaftsbeziehungen auswirken. Nach dem Zusammenbruch der französischen Armee erleichterte die allgemeine Erwartung eines baldigen deutschen Endsieges in Frankreich wesentlich die Durchsetzung der deutschen wirtschaftlichen Wünsche. Der Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion und der Kriegseintritt der Vereinigten Staaten von Amerika mußten dem französischen Volke die Hoffnungen auf eine baldige Änderung seiner Lage nehmen und zu einer gewissen Mutlosigkeit führen. Die Stimmung ist aber auch durch die immer schlechter werdende Wirtschaftslage stark beeinflußt worden.

Bei einer Betrachtung der französischen Wirtschaftslage müssen zunächst die Beschränkungen der Französischen Regierung in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte sowohl im Mutterland wie in den überseeischen Besitzungen besonders berücksichtigt werden. Der größere Teil des

B 46975

H4402 – 0006

H4402 – 0007

des Mutterlandes ist besetzt und dadurch in vieler Hinsicht der freien Verfügung der französischen Behörden entzogen. Besonders einschneidende Beschränkungen bestehen für die beiden Norddepartements, die dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich unterstellt und damit wirtschaftlich abgetrennt sind. Die industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse der reichen Norddepartements fallen daher zu einem großen Teil Frankreich nicht zu. Elsaß und Lothringen sind mit ihrem Reichtum an Bodenschätzen und industrieller Erzeugung praktisch aus dem französischen Wirtschaftsverband ausgeschieden. In den an Elsaß und Lothringen angrenzenden Departements ist die französische Verwaltung, namentlich in der Landbewirtschaftung, eingeschränkt. Die Besetzung der industriell und landwirtschaftlich wichtigen Gebiete hat natürlich auch ihre starken Auswirkungen auf das unbesetzte französische Mutterland.

Von den französischen überseeischen Besitzungen unterstehen folgende Gebiete mit einer Gesamteinwohnerzahl von rund 21 Millionen nicht mehr der Gewalt der Französischen Regierung: Äquatorialafrika, Kamerun, Syrien und Libanon, Indische Besitzungen, Ozeanien und Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon. Lediglich mit Nord- und Westafrika bestehen noch regelmäßige Schiffsverbindungen. Sonst konnten im letzten Jahr im wesentlichen nur noch aus Madagaskar, Indochina und Westindien Waren nach dem Mutterland, doch auch nur mit großen Schwierigkeiten und deshalb in geringem Ausmaß, befördert werden.

Die französische Wirtschaft kann sich also heute nur auf sehr beschränkte Kräfte des Mutterlandes und der Besitzungen in Nord- und Westafrika stützen. Dies wirkt sich empfindlich im Außenhandel aus.

Die französische Handelsbilanz war im Durchschnitt der letzten Jahre vor dem Kriege stets passiv. Im Jahre 1941 dagegen weist sie – rein zahlenmäßig gesehen – einen Aktivsaldo auf, der sowohl auf die starke Minderung der Einfuhr im allgemeinen wie auf die erhebliche Steigerung der Ausfuhr nach Deutschland zurückzuführen ist. Indessen vermag Frankreich zurzeit aus der zahlenmäßig aktiven Handelsbilanz keinen Nutzen zu ziehen, da die Guthaben aus den Lieferungen nach Deutschland eingefroren sind. So steht der Ausfuhr einer großen Menge eigener Rohstoffe wie Fertigwaren nach Deutschland und der Arbeitsleistung vorläufig kein realisierbarer Wert gegenüber. Hinzu kommt, daß es sich bei den aus Deutschland nach Frankreich eingeführten Waren hauptsächlich um Roh- und Hilfsstoffe für die Durchführung deutscher Aufträge handelt, die als Rüstungsmaterial das Land

B 46976

19.88-125

Land wieder verlassen. Läßt man unter diesen Umständen den deutsch-französischen Warenverkehr unberücksichtigt, so stellt sich die verbleibende französische Handelsbilanz in den letzten 1 1/2 Jahren als unbedeutend und passiv dar.

Da die deutschen Verlagerungsaufträge vielfach zu einer Produktionsumstellung auf Kriegsfertigung geführt haben und der Mangel an Rohstoffen auf einer Anzahl von Gebieten zu einer ständig wachsenden Produktionseinschränkung zwingt, wird es für Frankreich immer schwieriger, die früheren Exportwaren weiter herzustellen. Außerdem schränken die großen deutschen Warenanforderungen den Handel Frankreichs mit dritten Staaten in zunehmendem Maße ein.

In der Vorkriegszeit konnte Frankreich den Passivsaldo seiner Handelsbilanz zu einem erheblichen Teil mit dem Überschuß aus dem Dienstleistungs- und Kapitalverkehr abdecken. Diese Möglichkeit besteht jetzt nicht mehr. Die Einnahmen aus dem Dienstleistungsverkehr sind stark zurückgegangen. Es sind sogar durch die Auswanderung, namentlich von Juden, erhebliche Aufwendungen an frei verfügbaren Devisen entstanden. Die Einkünfte aus den Auslandsanlagen, die vor dem Kriege etwa ffrs.3,5 Milliarden jährlich betrugen, sind jetzt im wesentlichen nicht realisierbar. Frankreich mußte daher trotz einer Schrumpfung seiner Einfuhr (ohne Berücksichtigung seiner Kolonien) um 72% des Vorkriegsvolumens weiterhin von seiner Kapitalsubstanz Teile abgeben, um seine zahlenmäßig aktive, devisenmäßig aber passive Handelsbilanz auszugleichen (z.B. mit der Schweiz und Portugal).

Das ist nur möglich gewesen, weil Frankreich noch eine Reserve an frei verfügbaren Gold- und Devisenbeständen hat. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die in Afrika lagernden Goldbestände im Werte von rund RM 2 Milliarden. Der weitaus größere Teil des sehr erheblichen französischen Auslandskapitals ist indessen blockiert. Andererseits sind die Devisenverpflichtungen Frankreichs gering.

Die sinkende Wareneinfuhr und die steigende Ausfuhr nach Deutschland ohne wirtschaftliche Gegenleistungen mußten ihre Rückwirkungen auf die durch die Besatzungskosten belastete innere Währungslage Frankreichs haben.

Der Staatshaushalt von 1941 schließt mit rund ffrs.72 Milliarden Einnahmen und rund ffrs. 125 Milliarden Ausgaben (ohne Besatzungskosten), also einem Defizit von ffrs. 53 Milliarden ab. Außerdem hat Frankreich im Jahre 1941 an Besatzungskosten einen Betrag von

ffrs

46977

H4402 – 0008

ffrs. 130 Milliarden gezahlt; die Gesamtsumme der seit dem Waffenstillstand gezahlten Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten beläuft sich auf ffrs. 200 Milliarden (= 10 Milliarden RM). Die Besatzungskosten allein waren demnach im Jahre 1941 höher als die gesamten Ausgaben des französischen Staates. Geht man für das Jahr 1942 von einer jährlichen Zahlung an Besatzungskosten von ffrs. 110 Milliarden und von ffrs. 138 Milliarden sonstigen Ausgaben aus, denen lediglich die auf ffrs. 80 Milliarden veranschlagten Einnahmen gegenüberstehen, so werden auch im Jahre 1942 die Besatzungskosten nicht einmal teilweise durch Steuereinnahmen gedeckt werden können. Eine ins Gewicht fallende Erhöhung der Steuern, welche die vorhandenen Steuerreserven ausschöpfen würde, ist bisher nicht durchgeführt worden.

Die Besatzungskostenzahlungen haben zu einer ständig wachsenden Staatsverschuldung, vor allem kurzfristiger Art, geführt. Diese wirkte sich in einer Zunahme des Notenumlaufs seit dem Waffenstillstand von ffrs. 174,5 Milliarden auf rund ffrs. 270 Milliarden am 31. Dezember 1941, also um fast ffrs. 100 Milliarden aus. Dazu kommt eine Bevorschussung der französischen Exporte nach Deutschland im Clearing in Höhe von rund RM 900 Millionen. Die Golddeckung der Verbindlichkeiten der Bank von Frankreich (Notenumlauf und Girogutheben) hat infolgedessen von 42% am 10. Juni 1940 auf 23,4% am 31. Dezember 1941 abgenommen.

Die Schwächung der Währung zeigt sich außerdem in der Vermehrung der Depositen bei den Privatbanken um mehr als 50%, im starken Ansteigen fast aller Preise (seit Kriegsausbruch um 100 bis 200%) und in der Bildung eines breiten schwarzen Marktes im Waren-, Devisen- und Wertpapierverkehr. Wenn die inflationistischen Erscheinungen sich bisher in erträglichen Grenzen gehalten haben, so ist dies hauptsächlich auf die noch vorhanden gewesenen großen Waren- und Rohstoffvorräte in Frankreich zurückzuführen. Die ganz auffällige Erhöhung der Preise in letzter Zeit und die gleichzeitige Warenverknappung deuten darauf hin, daß diese Vorräte sich inzwischen erschöpfen.

Bei dieser ungünstigen Wirtschafts- und Finanzlage müssen die bisherigen pünktlichen Besatzungszahlungen und die im allgemeinen befriedigende Erfüllung der Lieferungsverträge und der Verlagerungsaufträge, die allein einen Umfang von RM 4 Milliarden erreicht haben, besonders gewertet werden. Die französische Arbeiterschaft, Industrie und Bergwerke, die Eisenbahn- und Binnenschiffahrt und in großem

Umfang

H4402 – 0009

1988-15

Umfang auch die französische Seeschiffahrt sind auf Grund freier Verträge heute fast ausschließlich für Deutschland tätig. Die Kosten hierfür aber zahlt, worauf nochmals hingewiesen sei, Frankreich vorläufig zusätzlich zu den Besatzungskosten durch Vorschüsse im Clearing.

Mit der immer längeren Dauer des Waffenstillstandsregimes mußte die Französische Regierung angesichts der Gefahr der Inflation und der zunehmenden Substanzminderung zwangsläufig immer stärker versuchen, für ihre freiwilligen Leistungen wirkliche Gegenkonzessionen zu erlangen. Die Erschöpfung der Vorräte mußte sie insbesondere dazu zwingen, die zur Herstellung und zum Transport der Waren notwendigen Stoffe, namentlich Treibstoffe, Öle und Kohle, zu fordern, deren Überlassung häufig zur Aufrechterhaltung der französischen Produktion für die deutsche Rüstung tatsächlich unumgänglich war. Aus all diesen Gründen gestalteten sich die Verhandlungen mit der Französischen Regierung über die Verlängerung dieser freiwilligen Lieferungsverträge und über den Abschluß neuer Lieferungen daher gegen Ende 1941 immer schwieriger.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß neben solchen vielleicht nicht immer ganz unberechtigten wirtschaftlichen Überlegungen auch politisch-militärische Erwägungen von Einfluß auf die Haltung der Französischen Regierung waren. Die deutsche Zurückhaltung gegenüber allen französischen Versuchen, vor allem aus innerpolitischen Gründen, eine Änderung des Waffenstillstandsregimes zu erlangen, hatte zur Folge, daß die Französische Regierung ihre Entscheidungen entweder aus eigener Unsicherheit oder in Abwartung einer vielleicht bald bevorstehenden günstigeren Entwicklung der politischen Verhältnisse zuletzt immer mehr hinauszögerte. Auf derselben Ebene liegt es, wenn die Französische Regierung immer wieder versucht, die wichtigsten deutschen wirtschaftlichen Forderungen in die politische Sphäre zu verlegen, um sie dort gegen uns zu verwerten.

Im Jahre 1942 ist bei dieser politischen und wirtschaftlichen Lage weiterhin mit größerer Erschwerung bei den Verhandlungen der Delegation mit der Französischen Regierung zu rechnen. Die kürzlich vom französischen Finanzminister angedeutete Möglichkeit, daß Frankreich die Besatzungskostenzahlungen einstellen müsse, falls eine neue Regelung nicht bald erfolge, kündet neue und schwere Probleme an. Vor allem zeichnet sich damit zum ersten Mal die Absicht der Französischen Regierung ab, gegebenenfalls auch gegenüber den Verpflichtungen des Waffenstillstandsvertrages eine andere Haltung einzunehmen.

II.

16979

H4402 – 0010

1988-PS

II. Besatzungskosten

I.

Die Französische Regierung hat in der Zeit vom 25. Juni 1940 bis zum 31.Dezember 1941 Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten in Höhe von

RM 10 075 000 000,-

geleistet. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) tägliche Abschlagszahlung von RM 20 000 000,- vom 25. Juni 1940 bis 10. Mai 1941 ..... RM 6 400 000 000,-

b) tägliche Abschlagszahlung von RM 15 000 000,- vom 11. Mai 1941 bis 31. Dezember 1941 ..... RM 3 675 000 000,-

Der Kontostand hat sich seit etwa 8 Monaten nur unwesentlich verändert und betrug am 1. Januar 1942 RM 3 229 000 000,-. Die Ausgaben belaufen sich somit auf insgesamt RM 6 846 000 000,-.

Die täglichen Durchschnittsausgaben, die in der Zeit vom Waffenstillstand bis zum 30. Juni 1941 RM 11,5 Millionen betrugen, sind für die Zeit vom 1. Juli 1941 bis 31 Dezember 1941 auf rund RM 14 000 000 angewachsen.

Über die Beträge wurde nach den Aufzeichnungen der Reichskreditkasse Paris wie folgt verfügt:

durch	a) Barabhebungen	4 128 000 000,-
	b) Überweisungen des Heeres, der Luftwaffe, Marine, Organisation Todt, NSKK-Transport	1 155 000 000,-
	c) sonstige Überweisungen	440 000 000,-
	d) eingezogene Reichskreditkassenscheine und -münzen	842 000 000,-
	e) eingelöste Requisitionsscheine	7 000 000,-
	f) Zahlung für Transportkosten	273 000 000,-
	g) Einlösung von Reichsmarknoten der evakuierten Elsässer und Lothringer	1 000 000,-
	RM	6 846 000 000,-

Das Anwachsen der täglichen Besatzungskostenausgaben von RM 11,5 Mio auf RM 14 Mio = monatlich rund RM 430 Mio zwingt zu einer näheren Untersuchung, für welche Zwecke die Besatzungsausgaben in Frankreich zurzeit verwendet werden. Statistische Feststellungen des Intendanten beim Militärbefehlshaber haben zu folgender interessanten Aufgliederung der monatlichen Ausgaben geführt (wobei ein Monat als typisch angenommen worden ist):

in

B46980

H4402 - 0011

	in Millionen RM		
	sachliche	persönliche	insgesamt
	Ausgaben		
1. Wehrmacht (Heer, Luftwaffe, Marine, Org. Todt, Zollgrenzschutz)	275	80	355
2. Wehrmachtüberweisungen aus Deutschland			20
3. Eingelöste Reichskreditkassenscheine			15
4. Reiseverkehr			5
5. Sonderzahlungen, insbesondere wirtschaftlicher Art, Überweisung von Bezügen usw.			35
		rund:	430

Der Hauptteil der Ausgaben entfällt somit auf die sachlichen Ausgaben der Wehrmacht, denen gegenüber die persönlichen Ausgaben zurücktreten.

Bis zum 31. Dezember 1941 waren die Abschlagszahlungen in Höhe von RM 10 075 Mio = ffrs. 201,5 Mia wie folgt finanziert worden:

a) durch die Konventionen vom 25.8., 29.10., 12.12., 30.12.1940, 20.2., 30.4., 10.5., 11.6., 11.9., 27.11. und 26.12.1941 ist die Bank von Frankreich ermächtigt worden, der Französischen Regierung Kredite bis zu ffrs. 150 Mia einzuräumen. Diese waren am 31. Dezember 1941 mit ffrs 142,5 Mia in Anspruch genommen;

b) der Restbetrag in Höhe von rund ffrs 59 Mia ist außerhalb der Notenbank durch Unterbringung von Schatzwechseln aufgebracht worden.

Die Finanzierung der Besatzungskostenzahlungen ist also ausschließlich auf dem Kreditwege und nicht durch Steuern erfolgt, da die Steuereinnahmen in den Jahren 1941 und 1942 die Ausgaben ohne die Besatzungskosten nur zu etwa 58% decken konnten. Die Besatzungskostenzahlungen, die im Jahre 1941 mit ffrs 130 Mia höher als alle übrigen Staatsausgaben zusammen (ffrs 125 Mia) waren, während sie 1942 mit ffrs 110 Mia immer noch 80% der übrigen Ausgaben (ffrs 138 Mia) darstellen, tragen somit zu einer ständigen Erhöhung der Fehlbeträge und demgemäß zu einer wachsenden Staatsverschuldung bei.

Diese steigende Staatsverschuldung, vor allem kurzfristiger Art bei der Bank von Frankreich, wirkte sich in einer ständigen Zunahme des Notenumlaufs aus. Ein Vergleich der wichtigsten Posten

aus

H4402 – 0012

aus den Ausweisungen der Bank von Frankreich bestätigt diese Entwicklung.

Ausweis der Bank von Frankreich

(in Milliarden Franken)

	17.8. 1939	12.12. 1939	10.6. 1940	26.12. 1940	10.7. 1941	31.12. 1941
Gold	97,3	97,3	84,6	84,6	84,6	84,6
Inlandswechsel	4,0	4,7	11,9	3,7	6,1	4,5
Kredite an den Staat (mittelbar und unmittelbar)	20,6	32,3	96,8	193,6	238,6	267,4
Notenumlauf	123,1	149,4	174,5	218,4	239,8	270,1
Giroguthaben	25,5	15,1	26,5	27,2	33,2	26,8
Hauptverwaltung der Reichskreditkassen	-	-	-	41,4	59,2	64,6
Golddeckung des Notenumlaufs und der Giro- und Reichskreditkassenguthaben in %	65,5	59,1	42,1	29,4	25,5	23,4

Seit dem Waffenstillstands-Vertrag hat sich hiernach der Notenumlauf von ffrs 174,5 Mia auf rund ffrs 270 Mia, also um fast ffrs 100 Mia erhöht, während innerhalb des gleichen Zeitraums ffrs 135 Mia Besatzungskosten deutscherseits in Frankreich verbraucht worden sind. Die Deckung der Verbindlichkeiten der Bank von Frankreich (Noten-und Giroguthaben) durch Gold(einschließlich des in England und Amerika lagernden Goldes) hat infolgedessen von 42 % am 10. Juni 1940 auf 23,4% am 31. Dezember 1941 abgenommen. Es sei hierbei darauf hingewiesen, daß die noch nicht verwendeten Besatzungskostenguthaben in Höhe von ffrs 64,6 Mia, die jederzeit in Noten umwandelbar sind, in die durch Gold gedeckten Verpflichtungen einbezogen sind.(Wegen der Verfügungsmöglichkeit über das französische Gold vergleiche den Abschnitt V "Gold" Ziffer 7.).

III

B 16982

H4402 – 0013

1988PS

III.

Der nicht ausgeglichene französische Staatshaushalt, die Vermehrung des Zahlungsmittelumlaufs bei verminderter Gütererzeugung, die Erhöhung des gesamten Preisniveaus in Frankreich, also Gründe währungspolitischer und wirtschaftlicher Art, hatten die Französische Regierung veranlaßt, die Deutsche Regierung bereits mit Note vom 18. März 1941 um eine Ermäßigung der Besatzungskosten zu ersuchen.

Im Rahmen politisch-militärischer Besprechungen im Mai 1941 wurde mit der Französischen Abordnung über eine erste Ermäßigung der Besatzungskosten von RM 20 Mio auf RM 15 Mio verhandelt, unter der Voraussetzung, daß eine Reihe deutscher wirtschaftlicher Forderungen erfüllt würden. Obgleich eine Einigung mit der Französischen Abordnung nicht erzielt werden konnte, leistete die Französische Regierung ab 11. Mai 1941 nur noch täglich RM 15 Mio Besatzungskosten, was von der deutschen Seite nur unter ausdrücklichen Vorbehalten geduldet wurde. Dies konnte umso eher geschehen, als im Zusammenhang mit den Mitte vorigen Jahres eingeleiteten politisch-militärischen Ereignissen (Syrien) der Französischen Abordnung am 3. Juli 1941 ein Memorandum übergeben wurde, welches von der Französischen Abordnung durch Memorandum vom 21. Juli 1941 grundsätzlich angenommen wurde und, vorbehaltlich der Zustimmung der Deutschen Regierung, eine Herabsetzung der Besatzungskosten von RM 20 Mio auf RM 10 Mio täglich vorsah. Die Herabsetzung der Besatzungskosten schloß neben der Erfüllung anderer deutscher Bedingungen die wesentliche Forderung in sich, daß sich die Französische Regierung zur Anerkennung der äußeren Besatzungskosten durch einen Transfer von Wertpapieren, Beteiligungen und Rechten sonstiger Art in Höhe von monatlich RM 30 Mio aus dem Guthaben bereit erklärte. Diese neue Regelung ist jedoch bisher nicht in Kraft getreten. Die Französische Regierung zahlt inzwischen seit dem 11. Mai 1941 nur RM 15 Mio täglich Besatzungskosten. Mit Note vom 25. August 1941 ist der Französischen Abordnung jedoch mitgeteilt worden, daß die Deutsche Regierung ihren Rechtsanspruch auf Zahlung von RM 20 Mio täglich Besatzungskosten ausdrücklich aufrechterhält.

Die deutscherseits nicht erfolgte Ratifizierung des französischen Memorandums vom 21. Juli 1941 hat die Französische Abordnung veranlaßt, mit Note vom 4. November 1941 ausführlich ihre Befürchtungen darzulegen, daß bei Aufrechterhaltung der Abschlagszahlungen in

H4402 – 0014

in Höhe von RM 15 Mio täglich eine Zerrüttung der französischen Währung und Wirtschaft nicht zu vermeiden sei. Am 22. Dezember 1941 überreichte sie eine neue Note, mit der sie unter nochmaligem Hinweis auf die Inflationsgefahr in Frankreich um sofortige Inkraftsetzung des deutschen Memorandums vom 3. Juli 1941 und des französischen Memorandums vom 21. Juli 1941 für den Zeitabschnitt vom 11. Mai bis 10. Oktober 1941 bittet und für die Zeit nach dem 10. Oktober 1941 die Wiederaufnahme von Verhandlungen auf der Grundlage von RM 15 Mio täglich vorschlägt. Auf diese Anregung ist die Deutsche Regierung bisher nicht eingegangen. Der französische Finanzminister hat in einem Bericht zum Haushaltsgesetz für 1942, der durch Abdruck im Journal Officiel Nr. 1 vom 1. Januar 1942 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, kritische Ausführungen zu der Höhe der Besatzungskosten gemacht. In einem Schreiben an den Reichsfinanzminister vom 29. Januar 1942 hat der französische Finanzminister mitgeteilt, daß die Französische Regierung im Falle einer Ablehnung ihres Antrages auf eine bedeutende Ermäßigung der Besatzungskosten die Zahlungen einstellen würde, und daß sie diesem unabwendbaren Entschluß nicht mehr lange Zeit ausweichen könne.

Es ist nicht zu verkennen, daß die in eineinhalb Jahren von Deutschland in Frankreich verwendeten Besatzungskostenbeträge in Höhe von RM 6,8 Mia in Verbindung mit der französischen Finanzierung der deutschen Verlagerungsaufträge, die bereits zu einer Verschuldung der Deutschen Verrechnungskasse gegenüber Frankreich in Höhe von rund RM 900 Mio geführt haben, zu einer inflatorischen Entwicklung in Frankreich stark beigetragen haben. Das große Defizit des Staatshaushalts von 1941 und 1942, die ständige Erhöhung des Notenumlaufs und der Depositen bei den Privatbanken, das Ansteigen der Lebensmittelpreise, ein ausgedehnter schwarzer Markt im Waren-, Devisen- und Wertpapierverkehr sind deutliche Merkmale für die Schwächung der französischen Wirtschaftskraft und der Währung. Berücksichtigt man, daß Deutschland für etwa RM 4 Mia Aufträge nach Frankreich verlagert hat, so muß es unser ureigenstes Interesse sein, die französische Wirtschaft und Währung im Rahmen des Möglichen gesund zu erhalten. Gerade durch die Verlagerungsaufträge ist heute die französische Wirtschaft sehr eng mit der deutschen Wirtschaft verbunden, und es ist kein Zweifel, daß sich der französische Preisspiegel zu Ungunsten des deutschen Preisniveaus immer mehr verschiebt. Es darf ferner dabei nicht außer Acht gelassen werden,

daß

B 16984

H4402 – 0015

daß durch das starre Kursverhältnis des französischen Franken zur Reichsmark eine Bindung an die deutsche Währung erfolgt ist. Sowohl im Interesse der Stabilerhaltung unserer Währung wie der bestmöglichen Verwendung der Besatzungskostenzahlungen haben wir ein Interesse daran, daß die französische Währung nicht ins Schwanken kommt, d.h. daß das Kursverhältnis 1 : 20 erhalten bleibt. Hier aber ist Gefahr im Verzuge.

Die jüngste Entwicklung auf dem Gebiet der Währung, der Preise, der Gütererzeugung und der Wareneinfuhr Frankreichs aus dritten Ländern zwingt deshalb im eigenen Interesse dazu, die Frage einer baldigen Herabsetzung der Besatzungskosten erneut zu prüfen. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, daß die Französische Regierung gleichzeitig auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung durchgreifende Maßnahmen vornimmt, da wohl noch erhebliche Steuerreserven in Frankreich vorhanden sind und diese gerade im Interesse der Stabilerhaltung der Währung unbedingt ausgeschöpft werden müssen. Weitere Voraussetzung wäre aber auch, daß in Zukunft die Deutsche Wehrmacht alle nur erdenklichen Maßnahmen ergreift, um ihre Ausgaben von zurzeit RM 14 Mio auf RM 10 Mio täglich zu senken. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß seitens der Wehrmacht die Besatzungskostengelder genau wie Reichsmittel bewertet und nicht etwa deshalb leichter ausgegeben werden, weil man die Ansicht vertritt, Frankreich bezahle alles. Je unrationeller die Besatzungskosten in Frankreich verwendet werden, desto unvermeidlicher ist eine Preissteigerung. Damit würde die Wehrmacht selbst zu einer Entwertung der Besatzungskosten beitragen mit der Folge, daß sie für Versorgung und Rüstung künftig in Frankreich für den gleichen Betrag nur einen Teil dessen kaufen kann, was sie bisher dafür anschaffen konnte. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für die hohen sachlichen Ausgaben der Wehrmacht, die sich auf 70 bis 80% der monatlichen Gesamtausgaben belaufen. Gerade hier müßte geprüft werden, wieweit erhebliche Einsparungen ohne Schädigung des deutschen Kriegspotentials möglich sind. Es ist selbstverständlich, daß auch auf dem zivilen Sektor (Einschränkung des Reiseverkehrs) entsprechende Sparmaßnahmen eintreten müßten, obwohl diese mehr eine psychologische Wirkung haben würden, da sie materiell im Verhältnis zu den Ausgaben der Wehrmacht nur wenig ins Gewicht fallen. In diesen Fragen unterhält die Waffenstillstandsdelegation ständige Verbindung zu dem Intendanten beim Militärbefehlshaber in Frankreich, der - diesen Verhältnissen Rechnung tragend - im Begriff ist, die

Bewirtschaftung

H4402 - 0016

1988-PS

Bewirtschaftung der Besatzungskostenmittel in Frankreich einzuleiten.

Würde sich die Deutsche Regierung entschließen, die Besatzungskosten auf RM 10 Mio täglich entsprechend dem französischen Memorandum zu ermäßigen, wodurch Deutschland neben anderen Vorteilen die Möglichkeit hätte, kriegswichtige Beteiligungen und Wertpapiere in Höhe von RM 90 Mio monatlich mit Besatzungskostengeldern in Frankreich zu erwerben, so würde sich das zurzeit noch vorhandene deutsche Guthaben auf dem Besatzungskostenkonto von rund RM 3,2 Mia wie folgt auflösen:

	in Mio RM
a) zuviel geleistete Abschlagszahlungen vom 11.Mai 1941 bis 31. Dezember 1941	1 225
b) Abdeckung des Clearingsaldos vom 11. Mai 1941 bis 31. Dezember 1941	530
c) Transfer von Wertpapieren und Beteiligungen vom 11. Juli 1941 bis 31. Dezember 1941	175
d) Fest übernommene Verpflichtungen gegenüber Frankreich:	
1. Deckung des Kriegsrisikos auf die deutschen Verlagerungsaufträge (3 % auf 3 Jahre gerechnet)	120
2. Einlösung der Requisitionsscheine (nach Schätzung des Intendanten beim Militärbefehlshaber)	100
3. Deckung der Besatzungsschäden	200
e) Zuschußbedarf für die Truppe (Differenz zwischen RM 14 und 10 Mio täglich) für die Monate Januar bis März 1942, da sich die Ersparnismaßnahmen nicht früher auswirken können	360
	2 710
Der alsdann verbleibende Betrag von	490
	3 200

kann zur weiteren Abdeckung der deutschen Warenverschuldung aus dem Clearing und zum Erwerb von Beteiligungen verwendet werden, wenn nicht die Deutsche Wehrmacht auch diese Beträge ausschließlich für sich beansprucht.

IV.

Da die Hauptfrage in der Besatzungskostenneuregelung im Berichtshalbjahr nicht zu einer Lösung im Sinne des Memorandums vom 3. Juli 1941 geführt werden konnte, erwies es sich als notwendig, einzelne Teilfragen herauszulösen und gesondert zu behandeln.

So wurde auf Vorschlag der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden die Einlösung der im unbesetzten Gebiet Frankreichs, besonders im Umkreis von Lyon, nach dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsscheine

B 46556

H4402 – 0017

Requisitionsscheine aus Gründen des Ansehens der deutschen Wehrmacht in Aussicht genommen (Ziffer III, 1 des deutschen Memorandums vom 3. Juli 1941).

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs(Ziffer V,2 des Memorandums) wurde die Grenze für bargeldlose Überweisungen der Wehrmachtskassen von RM 500 auf RM 100 herabgesetzt, wodurch eine Einschränkung des Zahlungsmittelumlaufs eintritt.

Die Regelung der Beutefrage wurde wieder an die Waffenstillstandskommission in Wiesbaden abgetreten.

In der Frage der Entschädigung der französischen Eisenbahngesellschaft (S.N.C.F.) für das der Deutschen Reichsbahn leihweise überlassene rollende Material, zu der mehrere französische Noten überreicht worden sind, ist eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen worden, jedoch ist, ohne damit in Verhandlungen einzutreten, dem Bevollmächtigten für das französische Verkehrswesen am 26. November 1941 durch die Wehrmachttransportleitung Paris mündlich mitgeteilt worden, daß ein Ergebnis erreicht werden würde, welches den französischen Wünschen gerecht werden wird.

Gegen die Höhe der Entschädigung der S.N.C.F. für die in Frankreich für die Deutsche Wehrmacht durchgeführten Transporte hatte die Französische Abordnung in einer Note vom 17. Juli 1941 Einspruch erhoben. Mit Wirkung vom 1. September 1941 ist eine neue Berechnung der Entschädigungen durchgeführt worden, die den Franzosen ebenfalls mündlich durch den Wehrmachtstransportchef zur Kenntnis gegeben wurde.

III.Kriegsrisiko

Bei der Vergebung größerer deutscher Rüstungsaufträge nach Frankreich, insbesondere anläßlich der Verhandlungen über die Durchführung des deutsch-französischen Flugzeugbauprogramms, hat die Französische Regierung die Befürchtung geäußert, daß die französischen Industrieunternehmungen, die für Deutschland arbeiten würden, in erhöhtem Maße Angriffen der englischen Luftwaffe ausgesetzt sein würden. Die Französische Abordnung erteilte daher ihre Zustimmung zur Übernahme dieser Aufträge erst, nachdem die Waffenstillstands-Delegation, wie bereits im Vorbericht erwähnt, die Bereitschaft der Deutschen Reichsregierung erklärt hatte, aus Besatzungskosten einen Beitrag zur Tragung dieses erhöhten Kriegsrisikos zu leisten. Über die Art und die Höhe dieses Beitrags sind langwierige Verhandlungen gepflogen worden, die nunmehr zu einem greifbaren Ergebnis geführt haben.

Die

B 46182

H4402 – 0018

Die Französische Regierung beabsichtigt, ein Gesetz zur Regelung der Kriegsversicherung gegen Landrisiken zu erlassen. Versicherungsträger ist ein zu bildendes Groupement d'Assureurs. Versicherungsnehmer sind die einzelnen Organisationskommitees, welche die ihnen angegliederten Betriebe versichern, wobei es ihrer Entscheidung vorbehalten bleibt, ob sie ihren Mitgliedern den Abschluß der Versicherung zur Pflicht machen, oder ob die Versicherung freiwillig erfolgen kann. Im Schadensfalle soll nur dann der volle Schadensersatz geleistet werden, wenn der Wiederaufbau der betroffenen Unternehmen beschlossen wird, während die übrigen Geschädigten nur die Hälfte des Schadens ersetzt erhalten.

Da der Verwaltungsaufbau der Organisationskommitees noch nicht genügend durchgebildet ist, haben sich bisher nur die sechs Organisationskommitees für Schiffbau, Flugzeugbau, Automobil-, Mineralöl-, Gummi- und Sprengstoffindustrie, deren Mitglieder bei Luftangriffen als besonders gefährdet angesehen werden, zur Einführung der Pflichtversicherung entschlossen. Für die Angehörigen der übrigen Organisationskommitees besteht vorläufig nur die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung einzugehen.

Mit Rücksicht darauf, daß diese innerfranzösische Versicherungsorganisation den deutschen Wünschen nicht genügte, da bei einem Versicherungsbeitrag Deutschlands schon im Interesse der Festsetzung einer möglichst niedrigen Prämie zur Voraussetzung gemacht werden mußte, daß die Versicherung allgemein obligatorisch und auf breitester Basis durchgeführt werde, erschien es unzweckmäßig, den deutschen Beitrag in Form von Prämienzahlungen im Rahmen der französischen Kriegsrisikoversicherung zu leisten. Insbesondere kam es darauf an, eine Garantie der Französischen Regierung zu erlangen, die den Wiederaufbau der für Deutschland arbeitenden Betriebe sicherstellte. Die Delegation machte daher den Vorschlag, daß Deutschland für die Lieferungen Frankreichs nach dem Reich einen gewissen Prozentsatz aus Besatzungskosten zahlen werde, wogegen die Französische Regierung die Verpflichtung übernehmen sollte, bei eintretenden Schäden für die Schadensersatzleistung zu garantieren und nach deutschem Wunsch mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für den Wiederaufbau und die Wiederaufnahme der Produktion der betroffenen Betriebe zu sorgen.

Die Verhandlungen hierüber haben zwischen der Delegation und der [illegible] Abordnung [illegible] Vereinbarung geführt, deren

Unterzeichnung

H4402 -0019

Unterzeichnung unmittelbar bevorsteht. Die beabsichtigte Vereinbarung sieht vor, daß Deutschland von dem Wert der ab 1. Januar 1942 nach Deutschland ausgeführten französischen Waren einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 3 % für die Kriegsrisikoversicherung zu Lasten des Besatzungskostenkontos zahlt. Demgegenüber verpflichtet sich die Französische Regierung, ab 1. Januar 1942 entstehende Kriegsschäden in für Deutschland arbeitenden französischen gewerblichen Betrieben auf Verlangen der Deutschen Regierung zu beseitigen und zwar sowohl durch Leistung des Schadensersatzes in Geld als auch durch Sicherstellung des Wiederaufbaues im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Die gleiche Verpflichtung übernimmt sie für etwaige Verluste an im Bau befindlichem Material, auch soweit es sich auf dem Transport befindet. Darüber hinaus wird sie bei Beschädigung deutschen Eigentums in den vorgenannten Unternehmungen dem deutschen Eigentümer vollen Schadensersatz leisten. Als für Deutschland arbeitende Betriebe werden alle Unternehmungen angesehen, die entweder für die Ausfuhr nach Deutschland arbeiten oder Aufträge der deutschen Besatzungstruppen in Frankreich durchführen.

Die Vorteile dieser beabsichtigten Vereinbarung liegen darin, daß der deutsche Beitrag zur Tragung des Kriegsrisikos beschränkt ist, während die von der Französischen Regierung übernommenen Verpflichtungen ein nicht feststellbares unbegrenztes Risiko in sich tragen. Außerdem werden durch den deutschen Beitrag auch Aufträge der Besatzungstruppen in Frankreich geschützt. Endlich deckt die französische Garantie nicht nur den tatsächlich entstandenen Schaden, die Französische Regierung ist vielmehr darüber hinaus verpflichtet, den Neuwert des Wiederausbaues zu ersetzen und die dazu erforderlichen materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

In den Preisen findet der deutsche Beitrag keinen Niederschlag, da er gesondert aus Besatzungskosten zu leisten ist. Für die Aufträge der Besatzungstruppen in Frankreich sieht die Vereinbarung ausdrücklich vor, daß auch die innerfranzösische Kriegsrisikoprämie in den Preisen nicht mit eingerechnet werden darf.

Der deutsche Beitrag von 3% gilt zunächst für das Jahr 1942, nach dessen Ablauf entsprechend den inzwischen gewonnen Erfahrungen ein neuer Hundertsatz vereinbart werden soll.

IV.

46880

H4402 – 0020

1988-93

IV. Erwerb von Beteiligungen

Die Besatzungskostenneuregelung sah einen Transfer von Wertpapieren und Beteiligungen nach Deutschland in Höhe von RM 30 Mio monatlich vor. Diese Transfermöglichkeit konnte jedoch, da die Besatzungskostenneuregelung bisher nicht die Zustimmung der Reichsregierung fand, nicht ausgeschöpft werden.

Dennoch gelang es, nach langwierigen, oft sehr schwierigen Verhandlungen die Zustimmung der Französischen Regierung zur Überführung wichtiger Werte in deutschen Besitz zu erhalten. Es handelt sich hierbei im einzelnen um folgende Transaktionen:

1. Norsk-Hydro-Elektrisk-Kvaelstof A.S.		
a) 75 000 Stück Aktien	RM 15,0 Mio	
b) bis zu 300 000 Stück Bezugsrechte	RM 4,5 Mio	
2. die Aktien bezw. gesamten Aktiven folgender Firmen:		
a) Huta Bankowa, Dombrowa		
b) Franc.-Ital.A.A.der Dombrowaer Kohlengruben		
c) Sosnowitzer Röhren- und Eisenwerke	RM 19,0 Mio	
d) Sosnowitzer Bergwerk- und Hütten-A.G.		
3. Steinhagen & Saenger A.G., 115 000 Stück Aktien	4,1 Mio	
4. Dillinger Hütte:		
a) Sicherung des späteren Erwerbs von RM 4 200 000 Aktien (= 20% des Kapitals)	-	
b) Erwerb von ffrs 30 Mio 5 1/2 %iger Obligationen	1,7 Mio	
5. Aero-Bank S.A. Kapitaleinzahlung	10,0 Mio	
6. L'Industrie Electrique, Paris (90%)	0,2 Mio	
7. Beteiligung von 3 deutschen Versicherungsgesellschaften an 3 französischen Versicherungsgesellschaften	1,5 Mio	
	RM 56,0 Mio	

Die Norsk-Hydro-Transaktion diente zur Schaffung einer deutschen Mehrheit bei dieser bekannten großen norwegischen Stickstofffabrik. Bei den Werten unter Ziffer 2 handelt es sich um die führenden Werke der ostoberschlesischen Schwerindustrie; bei Ziffer 3 um die bedeutendste und modernste Papierfabrik im ehemaligen Polen. Durch die Übertragung von 20 % des Aktienkapitals der Dillinger Hütte, der die Französische Regierung grundsätzlich zugestimmt hat, wird den deutschen Aktionären wieder die vor dem Weltkrieg bestehende Mehrheit von 60 % anstelle der derzeitigen Minderheit von 40 % an diesem deutschen Unternehmen der Schwerindustrie eingeräumt. Die Obligationen

B 16230

H4402 – 0021

1188-PS

Obligationen der gleichen Firmen können sofort unter Zahlung im Clearing zurückgekauft werden. Die Aero-Bank, die zur Finanzierung der deutschen Aufträge aus dem Flugzeugbau-Programm gegründet wurde, konnte ihre Arbeit ungehindert erst aufnehmen, als die Französische Regierung die zunächst ohne ihre Genehmigung vorgenommene Kapitaleinzahlung aus Besatzungskostenmitteln als ordnungsmäßig anerkannte. Die Beteiligung an L'Industrie Electrique, auf welche die Luftwaffe besonderen Wert legte, fällt zwar zahlenmäßig nicht besonders ins Gewicht, ist aber deshalb bedeutsam, weil die Französische Regierung hiermit zum ersten Male der Schaffung einer deutschen Mehrheit an einer rein französischen Firma zustimmte. Die Beteiligung der deutschen Versicherungsgesellschaften an französischen Firmen des gleichen Geschäftszweiges erfolgte auf besonderen Wunsch des Reichswirtschaftsministeriums und wird den bisher starken englischen Einfluß im französischen Versicherungsgewerbe zu Gunsten Deutschlands zurückdrängen. Für zwei weitere Versicherungsgesellschaften ist eine deutsche Beteiligung vorgesehen.

Zum Erwerb der vorstehenden Beteiligungen wurden zwei Wege beschritten:

a) Die Inzahlunggabe französischer Auslandsanleihen, die in Holland und Belgien mit Zustimmung der dortigen deutschen Stellen erworben wurden.

Dieses Verfahren findet naturgemäß seine Grenze in dem relativ geringen Umfange der zur Verfügung stehenden französischen Auslandswerte, wenn auch der Kreis dieser Papiere erweitert werden konnte.

Von den bei diesen Käufen entstandenen Kursgewinnen wurden auf Veranlassung des Vierjahresplanes und im Einverständnis mit dem Reichsfinanzministerium RM 3 Mio zur Verbilligung der im ersten Halbjahr 1941 erworbenen Colombia-Öl-Aktien verwendet.

b) Die Bezahlung im Wege der deutsch-französischen Verrechnungsregelung oder aus Besatzungskostenmitteln unter der Voraussetzung einer späteren rückwirkenden Anrechnung auf den in der Besatzungskostenneuregelung vorgesehenen Werttransfer.

Von dieser Vorgriffsmöglichkeit wurde insgesamt in Höhe von RM 35 Mio Gebrauch gemacht, womit der vorgesehene Transfer für etwa 5 Wochen in Anspruch genommen sein würde.

Insgesamt sind durch die Verhandlungen der Delegation bisher Beteiligungen und Wertpapiere in folgender Höhe in deutschen Besitz überführt worden:

im

PS-1691

H4402 - 0022

H4402 – 0023

im 2. Halbjahr 1940	RM 22,5 Mio
im 1. Halbjahr 1941	RM 23,9 Mio
im 2. Halbjahr 1941	RM 56,0 Mio
	RM 102,4 Mio

Für den Erwerb weiterer größerer Beteiligungen sind zwar die Verträge zwischen den Beteiligten bereits abgeschlossen bezw. stehen vor dem Abschluß, jedoch ist die Aussicht, auf dem vorstehenden Wege noch bedeutende Objekte in deutschen Besitz zu überführen, gering. Die Französische Regierung zeigte sich bereits bei den früheren Verhandlungen nur mit größtem Widerstreben bereit, wertvolle Beteiligungen in Anrechnung auf eine spätere Neuregelung der Besatzungskosten aus der Hand zu geben. Bei der letzten Transaktion dieser Art, der Beteiligung deutscher Versicherungsgesellschaften, war sie nur mit Rücksicht auf die internationale Verflechtung in diesem Gewerbezweig und die Hoffnung, dadurch französischerseits in engere Beziehungen zu führenden deutschen Versicherungsgesellschaften zu treten, zur Zustimmung bereit. Im übrigen vertritt die Französische Regierung nunmehr den Standpunkt, daß ihr durch derartige Abtretungen von Beteiligungen die für Frankreich nachteiligen Bestimmungen der Besatzungskostenneuregelung - Vorteiltransfer - aufgebürdet werden, während ihr die Vorteile - Senkung der Besatzungskosten auf RM 10 Mio - nicht zugutekommen. Vertraulich ist bekannt geworden, daß der französische Finanzminister intern bereits Anweisung gegeben hat, bis zur deutschen Anerkennung der Besatzungskostenneuregelung vom 3. Juli 1941 keine weiteren Genehmigungen mehr zu erteilen.

V. Gold

1. Allgemeines

A. Goldbestände und Lagerstellen der Bank von Frankreich

	Stand in Milliarden frs			
	23.6.40	25.7.40	15.5.41	30.11.41
in London	10,8	10,8	10,8	10,8
Ottawa	10,1	10,1	10,1	10,1
New York	20,5	20,5	20,5	20,5
Fort de France	12,1	12,1	12,1	12,1
Dakar	31,1	31,1	-	-
Hayes	-	-	31,1	13,2
Algier	-	-	-	2,0
Casablanca	-	-	-	3,9
	84,6	84,6	84,6	84,6

der

Der Gesamtbetrag des Goldbestandes der Bank von Frankreich ist seit Abschluß des Waffenstillstanddsvertrages unverändert geblieben, jedoch ist in der Zeit vom 15. März 1941 bis 30. November 1941 Gold im Werte von rund ffrs 11,9 Mia oder rund RM 600 Mio aus Sicherheitsgründen von Mittelafrika (Kayes) nach Nordafrika (Casablanca und Algier) verbracht worden.

B. Goldbestände und Lagerstellen des Währungsausgleichsfonds

	Stand in Milliarden ffrs			
	22.6.40	25.7.40	15.3.41	30.11.41
In London	1,5	1,485	1,490	1,490
Ottawa	6,3	6,290	6,290	6,290
New York	2,1	0,850	0,730	0,730
Dakar	3,3	3,270	-	-
Kayes	-	-	2,940	0,015
Algier	-	-	-	2,605
Casablanca		0,490	-	-
Frankreich	0,5	0,030	0,120	0,200
Schweiz(Bern)		-	0,280	0,305
Brasilien (Rio)		-	0,025	0,025
	13,7	12,415	11,875	11,660

Wie beim Goldbestand der Bank von Frankreich ist auch der Goldbestand des Währungsausgleichsfonds, und zwar fast restlos, aus Kayes fortgeschafft worden. Die Bestände in Algier, Frankreich und Bern haben sich entsprechend erhöht. Die Verminderung des Goldbestandes des Währungsausgleichsfonds in Höhe von ffrs 215Mio für die Zeit vom 15. März 1941 bis 30. November 1941 erklärt sich wie folgt:

Abnahme der Bestände des Währungsausgleichsfonds	in Mio ffrs
1. In den Monaten März bis November 1941 wurde für rund sfrs 35 Mio Gold an die Schweiz gemäß dem schweizerisch-französischen Goldabkommen vom 30. Mai 1941 gezahlt	rd. 350
2. Warenkäufe in der Schweiz, Portugal und auf dem Balkan für rd.ffrs 200 Mio, von denen aber rd. ffrs 40 Mio aus Devisenbeständen entnommen wurden, so daß Gold verkauft wurde für rd.	rd. 160
3. Verwendung für diplomatische Vertretungen und sonstige Staatszwecke im Ausland	rd. 100
4. Schaffung eines Golddepots Bulgarische Nationalbank	rd. 12
5. Aussonderung des Goldanspruchs der Niederländischen Bank	rd. 12
	rd. 634

Zunahme

B 469/3

H4402 – 0024

Zunahme der Bestände des Währungsausgleichsfonds

1. Durch Übernahme des von Filialen der Bank von Frankreich angekauften Goldes	420
2. Durch Abgabe von Gold durch die Marokkanische Staatsbank	2
	422

Der Unterschiedsbetrag zwischen 634 und 422 ergibt unter Berücksichtigung von Abrundungsdifferenzen die Verminderung um rund 215 Mio ffrs.

C. Golddepots bei der Bank von Frankreich für fremde Rechnung

Stand in Millionen ffrs

	22.6.40	25.7.40	15.3.41	30.11.41
Marokkanische Staatsbank	2,385	2,385	121,418	119,032
Tschechische Zentralbank	30,147	30,147	-	-
Bank von England	82,262	82,262	82,262	82,262
Bank von Lettland	47,603	47,603	47,603	47,603
Bank von Litauen	106,947	106,947	106,947	106,947
Bank von Rumänien	84,511	84,511	84,511	84,511
Bank von Polen	33,000	33,000	33,000	33,000
Bank von Jugoslawien	21,483	21,483	-	-
Bank f. intern. Zahlungsausgleich	14,825	14,825	14,825	1,109
Bank von Bulgarien	-	-	-	11,814
Niederländische Bank	-	-	-	11,874
	423,163	423,163	490,566	498,152

Die Depots lagerten am 30. November 1941 sämtlich in Kayes mit Ausnahme eines Teilbetrages von ffrs 4,807 Mio des rumänischen Golddepots, der sich in Algier befand, und des bulgarischen Depots, das im unbesetzten Frankreich verwahrt wird.

	22.6.40	25.7.40	15.3.41	30.11.41
Polen	64,177 Oz. Feingold Lagerstelle New York	-	-	-

Die Marokkanische Staatsbank hat einen Betrag von ffrs 2,386 Mio an den Währungsausgleichsfonds verkauft, wird aber gemäß der 1937 getroffenen Vereinbarung mit der Bank von Frankreich demnächst einen Betrag von rd. ffrs 80 Mio erwerben, um die in ihrem Bestand befindlichen französischen Noten anteilmäßig mit Gold zu decken.

Die Abnahme des Golddepots der BIZ beruht auf einer Rückforderung des Goldes durch die Bank im Oktober 1941.

Das Depot der Bulgarischen Nationalbank stellt ein Sicherheitsdepot für französische Gläubiger dar, die im Besitze von bulgarischen Anleihen mit Goldklausel sind. Die Bulgarische Regierung hat den Gegenwert der Anleiheforderungen bei französischen Privatbanken

B 460/1

H4402 – 0025

1988-PS

Privatbanken angeschafft und mit diesen Beträgen im September 1941 formell das Gold gekauft. Sobald die im französischen Besitz befindlichen Zinsscheine von Bulgarien eingelöst sind, wird das Golddepot auf den Währungsausgleichsfonds zurückübertragen werden.

Über das holländische Golddepot ist unter Ziffer 5 näher berichtet.

Bei den übrigen Golddepots für fremde Rechnung sind keine Veränderungen eingetreten.

D. Besondere Golddepots Belgiens und Polens.

	Anzahl der versiegelten Kisten			
	22.6.40	25.7.40	15.3.41	30.11.41
Belgische Nationalbank				
Dakar	4944	4944	-	-
Kayes	-	-	3652	-
Algier	-	-	387	2835
Marseille	-	-	-	96
				2931
Bank Polski				
Dakar	1208	1208	-	-
Kayes	-	-	1208	1208

Die Verminderung des belgischen Goldes von 4944 Kisten am 25. Juli 1940 auf 2931 Kisten am 30. November 1941 entspricht einer Erhöhung des bei der Reichsbank in Berlin lagernden Depots um 2013 Kisten.

2. Belgisches Gold

Die Übernahme des Golddepots der Nationalbank von Belgien durch die Deutsche Reichsbank ist im Berichtshalbjahr weiter fortgeschritten. Nachdem rund 60 t = 1292 Kisten im ersten Halbjahr 1941 nach Berlin gebracht worden waren, wurden die restlichen rund 180 t = 3652 Kisten im Laufe des Sommers 1941 von Kayes durch die Sahara nach Algier ohne Schaden geschafft. Der Weitertransport mit Flugzeugen nach Marseille verzögerte sich zunächst, da die hierfür bereitgestellten Maschinen in Syrien so stark gelitten hatten, daß von 8 Flugzeugen trotz gründlicher Überholung nur 3 Maschinen einsetzbar waren. Der Zustand dieser Maschinen ließ auch dann nur Flüge bei gutem Wetter zu. Von Mitte September 1941 bis zum 31. Januar 1942 wurden insgesamt weitere 1418 Kisten mit einem Bruttogewicht von rund 70 t im Werte von rund RM 170 Mio nach Marseille gebracht und durch die Deutsche Reichsbank in 8 Transporten nach Berlin überführt.

Insgesamt

B46935

H4402 – 0026

1988-PS

Insgesamt sind damit 2710 Kisten im Gewicht von rd.130 t und im Werte von rund RM 330 Mio bei der Reichsbank eingetroffen. Auf Drängen der Delegation hat die Französische Abordnung mit Note vom 25. Dezember 1941 erklärt, daß für die Zukunft die wöchentlichen Transporte von Algier nach Marseille auf etwa 7 - 8 t erhöht würden. Darüber hinaus sind Besprechungen über einen zusätzlichen Einsatz von Maschinen im Wege der Vercharterung durch die "Air France" aufgenommen worden.

Die Französische Abordnung hat am 30. Oktober 1941 eine Note über die Kosten der Goldtransporte überreicht, die für den Transport von Frankreich nach Dakar auf rd. ffrs 6 Mio und für den Rücktransport von Dakar über Kayes nach Marseille auf rd. ffrs 41 Mio zusätzlicher gewisser Naturalleistungen für Treibstoff veranschlagt werden. Die Kosten, die etwa 4 -5% des Wertes bis Marseille bezw. 7 % bis Berlin ausmachen, bewegen sich in vertretbaren Grenzen, wenn man die Gefahrenmomente und die mannigfachen technischen Schwierigkeiten des Rücktransportes berücksichtigt.

Die in New York von geflüchteten belgischen Staatsangehörigen erhobene Klage gegen die Bank von Frankreich auf Schadenersatz wegen der Herausgabe des Goldes dauert an. Die Bank von Frankreich hat zunächst formelle Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Gerichts erhoben, die jedoch zurückgewiesen wurden, so daß demnächst mit dem Eintritt in die materiellen Prozeßverhandlungen gerechnet werden muß. Die Bank von Frankreich wird hierbei den Standpunkt vertreten, daß sie sich noch immer der Nationalbank von Belgien gegenüber als für das Depot verantwortlich betrachtet. Im übrigen will die Bank sich nochmals ausdrücklich bereit erklären, in New York eine Garantiesumme zu Gunsten desjenigen zu hinterlegen, der die Nationalbank von Belgien im geeigneten Augenblick vertreten könnte.

3. Luxemburgisches Gold.

In der Frage der Auslieferung des luxemburgischen Goldes hat ein mehrfacher Briefwechsel zwischen der Bank von Frankreich und der Nationalbank von Belgien stattgefunden. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1941 hat der Kommissar bei der Nationalbank von Belgien mitgeteilt, daß die Frage der Auslieferung des Goldes der Sparkasse in Luxemburg (im Gegenwert von rd.RM 12 Mio) ihre Erledigung nach Überführung des gesamten belgischen Goldes nach Berlin, in dem das luxemburgische Gold enthalten ist, finden wird.

B 468: 6

H4402 - 0027

4. Polnisches Gold

Es ist beabsichtigt, der Französischen Regierung den deutschen Rechtsstandpunkt zur Frage der Auslieferung des polnischen Goldes ausführlich darzulegen und damit gleichzeitig einen offiziellen Antrag der Bank Polski auf Auslieferung des Depots zu übergeben. Hierbei muß folgender inzwischen eingetretener, neuer Tatbestand berücksichtigt werden:

Im September 1941 haben geflüchtete Direktoren der Bank Polski in New York bei der Federal Reserve Bank französischen Gold im Werte von $ 64 Mio im Wege einstweiliger Verfügung beschlagnahmen lassen. Der Antrag der ehemaligen Vertreter der Bank Polski gründet sich anscheinlich darauf, daß die Französische Regierung das polnische Gold unberechtigterweise an deutsche Behörden ausgeliefert habe. Die Bank von Frankreich hat in dieser Angelegenheit den neuen Rechtsstandpunkt eingenommen, daß zwischen ihr und der Bank Polski gar kein Depotvertrag bestanden habe, da sie der Bank Polski bis zum Juni 1940 lediglich Räume zur Verfügung gestellt habe, die ausschließlich unter polnischem Verschluß standen. Alsdann sei das Gold von der Französischen Regierung ohne Beteiligung der Bank von Frankreich nach Dakar verbracht und von der Regierung dort bezw. in Kayes in Verwahrung genommen worden. Die Bank Polski könne somit Ansprüche nicht gegen die Bank von Frankreich, sondern nur gegen die Französische Regierung geltendmachen, die jedoch in den Vereinigten Staaten nicht verklagt werden kann.

5. Holländisches Gold

Der Währungsausgleichsfonds schuldete der Niederländischen Bank aus Goldverkäufen, die vor dem 22. Juni 1940 abgeschlossen waren, 249,4239 kg.Gold, welche an sich in New York zu liefern waren. Auf Veranlassung der Delegation hat der Gouverneur der Niederländischen Bank am 26. November 1941 den Gouverneur der Bank von Frankreich ersucht, dieses Gold in Holland zur Verfügung zu stellen. Das Schreiben wurde der Französischen Abordnung am 2. Dezember 1941 zur weiteren Veranlassung übergeben.

6. Französisches Gold in Martinique

Die Amerikanische Regierung hat der Französischen Regierung im Dezember 1941 auf Anfrage bestätigt, daß die zwischen Admiral Robert, dem Oberkommissar für die französischen Besitzungen im Karibischen Meer, und der Amerikanischen Regierung im November 1940 getroffene

H4402 – 0028

1988-PS

getroffene Vereinbarung, wonach Amerika die Versorgung von Martinique gegen Bezahlung aus dem Dollarguthaben des Währungsausgleichsfonds zusagte und Frankreich sich verpflichtete, die amerikanischen Behörden vor einem etwaigen Abtransport des französischen Goldes zu benachrichtigen, aufrechterhalten bleibt.

7. Rohe Schätzung der Währungsreserven Frankreichs.

	(In Millionen Rechsmark)		
	frei verfügbar	beschränkt	insgesamt
1. Gold der Bank von Frankreich und des Währungsausgleichsfonds	2 000	3 640	5 640
2. Devisen der Bank von Frankreich und des Währungsausgleichsfonds	30	1 000	1 030
3. Clearingguthaben in Deutschland	-	1 000	1 000
	2 030	5 640	7 670

Hinzu kommen private Devisenguthaben, die für Ende August 1939 vom Statistischen Reichsamt auf rund RM 12,8 Mia geschätzt wurden und sich wie folgt verteilen:

USA und Kanada	0,7
Ibero-Amerika	1,4
Afrika und Asien (einschl. Französische Kolonien)	2,7
Europa	4,5
sonstige Länder	1,0
Fluchtkapitalien	2,5
	12,8

Neuere Unterlagen stehen hierzu nur beschränkt zur Verfügung. So belaufen sich die im besetzten Gebiet Frankreichs vom Devisenschutzkommando beschlagnahmten Wertpapiere auf etwa RM 1,5 - 2 Mia, wobei es sich meistens um englische und amerikanische Werte handelt, die zurzeit nicht oder nur schwer verwertbar sind. Die Bestände an Wertpapieren im unbesetzten Gebiet sind unbekannt. Von den sonstigen Forderungen entfallen auf Polen, soweit sie vom State gegeben oder garantiert sind, etwa RM 115 Mio, ferner RM 140 Mio auf Deutschland aus Dawes-, Young- und österreichischen Bundesanleihen, und außerdem sind bereits für etwa RM 200 Mio ausländische Wertpapiere von Deutschland in Frankreich aufgekauft worden. Unter Berücksichtigung dieser rund RM 2 1/2 Mia verbleiben gegenüber der Schätzung des Statistischen Reichsamts noch rund RM 10 Mia private Auslandsanlagen, über deren jetzigen Wert und deren Verwertbarkeit keine Unterlagen vorhanden sind. Der größte Teil dürfte jedoch zurzeit nicht realisierbar sein.

Die

8-46928

H4402 - 0029

H4402 - 0030

Die Devisenverpflichtungen Frankreichs sind demgegenüber äußerst gering. Die öffentlichen Schulden aus Anleihen können auf RM 50 - 100 Mio geschätzt werden. Der Passivsaldo der Handelsbilanz mit devisenfreien Ländern ist auf rund RM 20 Mio jährlich zu veranschlagen. Außerdem ist ein Teil der Besatzungskostenguthaben, der zur Tilgung der Leistungen aus Deutschland an die Besatzungstruppen transferiert werden muß, als Devisenverpflichtung zu bewerten. Die privaten Auslandsverpflichtungen sind unbekannt, dürften aber nicht erheblich sein.

Es ergibt sich mithin, daß die Französische Regierung trotz des viel größeren französischen Auslandsvermögens im wesentlichen nur über die in Afrika lagernden Goldbestände im Gegenwert von und RM 2 Mia frei verfügen kann.

VI. Devisen- und Zahlungsverkehr

1. Französische devisenwirtschaftliche Maßnahmen.

Die Aufgaben der Waffenstillstands-Delegation zur Überwachung der französischen devisenwirtschaftlichen Anordnungen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Interessen sind seit dem 20. Mai 1941, an dem der Deutsche Devisenkommissar seine Tätigkeit aufgenommen hat, auf diesen übergegangen. Er hat Maßnahmen grundsätzlicher Art, insbesondere soweit Fragen von außenpolitischer Bedeutung zu behandeln waren, in enger Fühlungnahme mit der Delegation getroffen.

2. Französische Werte im Ausland.

Aus einer von der Französischen Abordnung übergebenen Aufstellung über die Veränderung der französischen Auslandsguthaben in der Zeit vom 15. März bis zum 30. November 1941 ergibt sich eine Verminderung des Dollarguthabens des französischen Stabilisierungsfonds um USA $ 35 Millionen auf USA $ 195 Millionen. Von diesem Betrag sind $ 16 Millionen auf ein Spezialkonto überwiesen worden, das zur Bezahlung amerikanischer Lieferungen für Nordafrika errichtet worden ist, und von dem $ 13,6 Millionen bereits verbraucht sind. Der Restbetrag ist in Höhe von $ 14,2 Millionen zur Bedienung von Anleihen und in Höhe von $ 4,8 Millionen für sonstige Dollarverbindlichkeiten der Französischen Regierung, insbesondere für Zwecke der diplomatischen Vertretungen, verwendet worden.

Aus der Aufstellung der Devisenbestände interessiert noch ein

1988-53

H4402 – 0031

ein bei der Royal Bank of Canada in New York unterhaltenes, blokkiertes Guthaben der Französischen Regierung in Höhe von USA $ 157 Millionen. Das Konto erklärt sich daraus, daß die Französische Regierung noch vor dem Waffenstillstand die nach Amerika vergebenen Rüstungsaufträge an England abtrat und hieraus Ansprüche auf Zahlung von $ 20 Millionen für bereits bezahltes Material und $ 216 Millionen für geleistete Vorauszahlungen erwarb. In Höhe von $ 157 Millionen sind diese Forderungen der Französischen Regierung erfüllt.

Von den Beständen des Stabilisierungsfonds an Bardevisen sind Dollarnoten im Werte von $ 5,3 Millionen teils zur Zahlung der Passagekosten für 6000 bis 8000 emigrierte Juden, teils zur Bestreitung der Kosten der diplomatischen Vertretungen in Südamerika verwendet worden.

3. Verrechnungsregelungen.

a) Deutsch-französische Verrechnungsregelung.

Die Überweisungen im Verrechnungsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich sind gegenüber dem ersten Halbjahr stark gestiegen. Vom 1. Juli 1941 bis zum 31. Dezember 1941 sind bei der Deutschen Verrechnungskasse RM 796 Millionen auf das Konto "Frankreich A" und RM 52 Millionen auf das Konto "Frankreich B", zusammen also RM 848 Millionen eingezahlt worden.

Demgegenüber sind im gleichen Zeitraum von Konto "Frankreich A" des Office des Changes bei der Deutschen Verrechnungskasse RM 306 Millionen und vom Konto "Frankreich B" RM 7 Millionen, zusammen also RM 313 Millionen abverfügt worden. Die Gesamtverschuldung gegenüber Frankreich aus dem Verrechnungsverkehr betrug am 31. Dezember 1941 RM 812 Millionen.

Ein Vergleich mit den Zahlen des ersten Halbjahrs 1941 ergibt eine Steigerung der Überweisungen nach beiden Seiten um 100 %. Wenn man berücksichtigt, daß die Erhöhung der Clearingzahlungen von Frankreich nach Deutschland zum erheblichen Teil nicht auf für Frankreich bestimmte deutsche Exporte, sondern auf Roh- und Hilfsstoffzulieferungen für deutsche Verlagerungsaufträge zurückzuführen ist, ergibt sich, daß der deutsch-französische Warenverkehr fast nur einseitig zu Gunsten Deutschlands stetig steigt. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Entwicklung des Verrechnungsverkehrs eine erhebliche Belastung für den französischen Etat bedeutet, da für das Office des Changes die Verpflichtung besteht, die im Clearing

B 12 000

Clearing eingezahlten Beträge unbeschränkt zu bevorschussen. Die wachsende Clearingverschuldung Deutschlands führt mithin zu einer ständigen Erhöhung des Zahlungsmittelumlaufs, und es steht zu erwarten, daß die Französische Regierung unter Hinweis auf diese inflationistischen Auswirkungen des Verrechnungsverkehrs eines Tages die Vorschußleistungen einstellen und um eine entsprechende Änderung der Verrechnungsregelung nachsuchen wird.

Die Abwicklung des deutsch-französischen Verrechnungsverkehrs wurde im vergangenen Jahr durch zu lange Überweisungsfristen, die mitunter bis zu zwei Monaten betrugen, stark behindert. Die Verzögerungen traten beim Office des Changes auf, dem genügend eingearbeitetes Personal fehlte. Durch die Entlassung einiger Angestellter des Office des Changes aus der Kriegsgefangenschaft und durch Vereinfachungen in der Bearbeitung der Aufträge wurden die Voraussetzungen für eine erhebliche Verkürzung der Überweisungsdauer geschaffen. Die Französische Abordnung und das Office des Changes wurden hierbei laufend durch die Deutsche Delegation beraten und angehalten, für eine reibungslose Durchführung des Verrechnungsverkehrs zu sorgen. Nach im Dezember 1941 getroffenen Feststellungen treten nunmehr in der laufenden Bearbeitung der Überweisungs- und Auszahlungsaufträge beim Office des Changes keine Störungen mehr ein.

b) Verrechnungsregelung mit Belgien und Holland.

In den über Konto "Frankreich A" und "Frankreich B" des Office des Changes bei der Deutschen Verrechnungskasse im vergangenen Halbjahr geleisteten oben aufgeführten Überweisungen ist auch der Verrechnungsverkehr Frankreichs mit Belgien und Holland mit folgenden Beträgen enthalten:

Überweisungen		
von Frankreich nach		nach Frankreich von
105 Mio RM	Belgien	59 Mio RM
22 Mio RM	Holland	16 Mio RM

c) Verrechnungsregelung mit Elsaß und Lothringen.

Am 25. Oktober 1941 ist das Protokoll einer Deutsch-Französischen Verrechnungsregelung über den Waren- und Zahlungsverkehr betreffend Elsaß und Lothringen unterzeichnet worden. Der Unterzeichnung waren langwierige Verhandlungen mit der Französischen Abordnung vorausgegangen, die sich deshalb besonders schwierig gestalteten, weil die Französische Regierung jedes Präjudiz für die

H4402 – 0032

1988-PS

die Anerkennung der Einbeziehung von Elsaß und Lothringen in das Reich vermeiden wollte. Sie mußte aber schließlich doch den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen und im Abkommen selbst Formulierungen zugestehen, die eine mittelbare Anerkennung der Loslösung Elsaß und Lothringens vom französischen Staatsgebiet enthält. So ist an zwei Stellen des Vertragstextes eine Gegenüberstellung zwischen Elsaß und Lothringen einerseits und Frankreich andererseits festgelegt worden. Da das Abkommen vorsieht, daß der im Verrechnungsverkehr jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres entstehende Saldo auf die entsprechenden Konten der Deutsch-Französischen Verrechnungsregelung übertragen wird, ist auch materiell die Einbeziehung in die Deutsch-Französische Verrechnungsregelung erreicht worden.

Die Verrechnungsregelung gestattet grundsätzlich die Zahlung aller Forderungen und Verpflichtungen, die nach dem 30. Juni 1940 entstanden sind. Eine Ausnahme gilt für Überweisungen im Kapitalverkehr, die nur zulässig sind, wenn der Gegenwert nach dem 25. Oktober 1941 nach dem Schuldnerland verbracht worden ist. Die Regelung der Erfüllung von Schuldverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1940 entstanden sind, bleibt den Verhandlungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Elsaß und Lothringen einerseits und Frankreich andererseits vorbehalten. Jedoch können auch jetzt schon im Rahmen der bereits getroffenen Verrechnungsregelung Zahlungen auf alte Schulden geleistet werden, sofern die beiderseits zuständigen Stellen damit einverstanden sind.

d) Verrechnungsregelung mit Norwegen.

Im Anschluß an die Verrechnungsregelung mit Belgien und Holland ist am 9.10.1941 die Norwegisch-Französische Verrechnungsregelung unterzeichnet worden. Sie ist als Anlage zur Deutsch-Französischen Verrechnungsregelung und in enger Anlehnung an deren Wortlaut abgeschlossen. Hierbei ist den deutschen Interessen in der Frage des Zentralclearings und der Kursrelation Rechnung getragen. Wie bei den früher vereinbarten Verrechnungsregelungen hat die Französische Abordnung bei Unterzeichnung des Abkommens eine einseitige Erklärung der Französischen Regierung übergeben, die sich jedoch von den früheren Erklärungen dadurch unterscheidet, daß sie nicht mehr den alten Wunsch auf Änderung des Kursverhältnisses der Reichsmark zum Franken bei einer Neuordnung der deutsch-französischen Beziehungen enthält. Die Erklärung bringt lediglich den

Vorbehalt

B 47002

H4402 – 0033

1988-95

Vorbehalt, daß die französischen Exporteure durch Anlage 5 der Deutsch-Französischen Verrechnungsregelung nicht gehindert sein sollen, höhere Preise als die deutschen Vorkriegspreise, in Reichsmark gestellt, in den Fällen zu verlangen, in denen die Erhöhung gerechtfertigt ist.

VII. Vermögensauseinandersetzungen mit Frankreich betreffend Elsaß und Lothringen.

Die Delegation erhielt im Sommer 1941 den Auftrag, gewisse Vermögensfragen betreffend Elsaß und Lothringen mit der Französischen Regierung zur Klärung zu bringen. Gegenstand der Verhandlungen, die am 1. Oktober begannen, war in erster Linie die Frage der Überführung des Privateigentums von Abgewanderten, Ausgewiesenen und Innerfranzosen im Elsaß und Lothringen in deutsche Hand. Eine Regelung dieser Frage war, abgesehen von dem den Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß und Lothringen vom Führer erteilten Eindeutschungsauftrag, schon aus kriegswirtschaftlichen Gründen immer dringlicher geworden. Außerdem gehörten zu dem Verhandlungskomplex die Regelung von Forderungen und Verpflichtungen aus der Zeit vor dem Waffenstillstandsvertrag sowie die noch nicht erledigten Fälle der Rückführung von Vermögensgegenständen nach Elsaß und Lothringen, die infolge des Krieges in das Innere Frankreich verbracht worden waren. Im Zusammenhang hiermit stand die Frage der Berechtigung der kommissarischen Verwalter, die von den Chefs der Zivilverwaltung zur Weiterführung der durch Abwanderungen, Ausweisungen usw. verwaisten Unternehmungen eingesetzt worden sind, zur Verfügung über Vermögensgegenstände im Inneren Frankreichs sowie die Rückverlegung von Sitzen juristischer Personen, die wegen des Krieges ihre Sitze in das Innere Frankreichs verlegt hatten. An Sonderfragen gehören zu dem Verhandlungskomplex die Rückführung von Vermögensanlagen elsässischer und lothringischer Vereine, Stiftungen und ähnlicher Organisationen, die Regelung administrativer Forderungen von Privatpersonen im Elsaß und Lothringen gegen französische öffentliche Stellen, die Abwicklung der Einlagen bei elsässischen und lothringischen Sparkassen, die Übertragung der französischen Bankfilialen im Elsaß und in Lothringen an deutsche Bankinstitute und schließlich die Übernahme des privaten Versicherungsgeschäfts, das seither von französischen Versicherungsgesellschaften im Elsaß und in Lothringen betrieben wurde durch deutsche Versicherungsgesellschaften. In allen diesen Punkten handelt es sich um Angelegenheiten die

H4402 – 0034

1988-PS

die eine schleunige Regelung erheischen, und die daher nicht bis zum Friedensvertrag mit Frankreich zurückgestellt werden können.

Der Plan der Reichsregierung ging zunächst dahin, mit den Franzosen die Verrechnung der Gegenwerte des in deutsche Hand zu überführenden französischen Privateigentums auf einem besonders einzurichtenden Verrechnungskonto zu vereinbaren, wobei man deutscherseits auch über die Festlegung von Richtlinien für die Bewertung der zu übernehmenden Objekte (Fabriken, Geschäfte, Grundstücke usw.) eine Vereinbarung zu treffen bereit war. Außerdem sollten auf dem gleichen Verrechnungskonto die beiderseitigen Forderungen aus dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr, soweit sie vor dem Waffenstillstand entstanden sind, sowie die Forderungen aus den oben erwähnten Sonderfragen beiderseits zur Regelung kommen. Der Ausgleich des auf dem Verrechnungskonto zu erwartenden Saldos, der bei dem sehr erheblichen Wert des französischen Eigentums im Elsaß und in Lothringen auf deutscher Seite stark passiv sein mußte, war so geplant, daß später eine Aufrechnung mit einer politischen Forderung Deutschlands gegen Frankreich, insbesondere auf dem Gebiete der Wiedergutmachung, erfolgen sollte.

Dieser ursprüngliche deutsche Plan war, wie sich bald herausstellte, nicht in vollem Umfang zu verwirklichen. Die Französische Abordnung ging überhaupt nur mit größtem Widerstreben an die Materie heran; denn sie erblickte einmal in jeder Vereinbarung über bestehende französische Privatrechte auf der deutscherseits vorgeschlagenen Grundlage politisch eine Vorwegnahme der staatsrechtlich noch nicht vollzogenen Abtretung des Gebietes an Deutschland, zu der die Französische Regierung nicht bereit war, und außerdem hielt sie das ganze deutsche Vorgehen im Elsaß und in Lothringen (Einsetzung deutscher Verwaltungsbehörden, Einführung des deutschen Währungssystems, Ausweisung französisch eingestellter Einwohner, Einsetzung kommissarischer Verwalter usw.) nach dem Waffenstillstandsvertrag für unzulässig. Die Franzosen hielten in der Eigentumsfrage an ihrer negativen Haltung auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen restlos fest, was dazu führte, daß dieser Punkt im November vollständig aus den Verhandlungen ausgeschaltet wurde. Dabei wurde den Franzosen mitgeteilt, daß die deutschen Behörden mit Rücksicht auf dringende wirtschaftliche Notwendigkeiten, besonders kriegswirtschaftlicher Art, nicht mehr länger mit der

Überführung

47064

H4402 – 0035

1988-125

Überführung des französischen Eigentums in deutsche Hand warten könnten, sondern diese nach Ablehnung der deutschen Vorschläge nunmehr einseitig durchführen würden. Die entsprechenden Maßnahmen wurden Anfang Dezember durch Verordnungen der Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß und Lothringen in die Wege geleitet, wogegen die Französische Regierung einen formellen Protest eingelegt hat.

Auf den nach Ausscheiden der Eigentumsfrage übrig gebliebenen Restgebieten ist Anfang des neuen Jahres nach langen, schwierigen Verhandlungen eine Vereinbarung erzielt worden, die am 10. Februar 1942 paraphiert wurde. Die paraphierten Texte sind:

1. ein Zusatzprotokoll zu dem deutsch-französischen Verrechnungsabkommen betreffend Elsaß-Lothringen vom 25. Oktober 1941, wodurch das in letzterem festgelegte Verrechnungsverfahren auch auf Forderungen und Verpflichtungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1940 für anwendbar erklärt wird, soweit zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung über die Einbeziehung der betreffenden Forderungen in das Verrechnungsverfahren Einigkeit besteht,
2. ein Notenwechsel, durch den an Forderungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1940 für das Verrechnungsverfahren zugelassen werden:
   a) von beiden Seiten sämtliche Forderungen aus Warenverkehr nebst Nebenkosten, Dienstleistungen, ideellen Leistungen (Patente und dergl.) und Unterstützungen;
   b) in der Richtung von Frankreich nach Elsaß und Lothringen alle Forderungen aus Kapitalverkehr (Guthaben, Kredite usw.) in der Richtung von Elsaß und Lothringen nach Frankreich die Forderungen aus Kapitalverkehr, jedoch mit Ausnahme von Erlösen und Erträgnissen aus Realvermögen im Elsaß und in Lothringen, da dieses der Zwangsübernahme durch das Reich unterliegt, sowie aller sonstigen wiederkehrenden Leistungen aus Vermögensanlagen, weil diese nach dem Reichsgesetz von 1933 über Auslandsschulden an die Konversionskasse in Berlin eingezahlt werden müssen.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, den von ihr am 30. Dezember 1940 erlassenen Runderlaß über die Sperrung von Zahlungen und Guthaben gegenüber Elsaß und Lothringen für physische und juristische Personen des Privatrechts aufzuheben. Hierdurch werden, abgesehen von

47605

H4402 – 0036

1988-PS

von den unter a und b erwähnten Forderungen auch die seither in Frankreich blockierten Wertpapiere frei.

c) In beiden Richtungen werden Forderungen aus Privatverträgen zur Verrechnung zugelassen, bei denen eine öffentliche Stelle Schuldner ist. Sonstige Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen einschließlich derjenigen aus einem öffentlich-rechtlichen Grunde (Requisitionen, Entlassungsprämien und dergl.) werden uneingeschränkt nur zugelassen, soweit französische Stellen die Beträge an Personen im Elsaß und in Lothringen schulden; gegenüber elsässischen und lothringischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind dagegen außer den Forderungen aus privatrechtlichen Verträgen nur Forderungen von Personen in Frankreich aus anderen privatrechtlichen Verhältnissen (z.B. Schadensersatzansprüchen aus unerlaubten Handlungen) zugelassen;

d) Forderungen der deutschen Großbanken, die Filialen französischer Bankindustrie im Elsaß und in Lothringen übernommen haben (Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank) auf Auszahlung des Saldos, der sich zu ihren Gunsten aus den Übernahmeverträgen ergibt.

3. ein Notenwechsel über die Regelung der Einlagen bei elsässischen und lothringischen Sparkassen, die ihre Deckungsmittel und Reserven zum größten Teil in Paris, hauptsächlich bei der Staatsdepositenkasse (Caisse des Dépôts et Consignations), angelegt hatten. Von französischer Seite wird an die Sparkassen im Elsaß und in Lothringen ein Betrag von etwa 530 Millionen ffrs für die Abwicklung von Einlagen der im Elsaß und in Lothringen befindlichen Sparer überwiesen, während die Staatsdepositenkasse aus den bei ihr verbliebenen Mitteln der Sparkassen die Einlagen der in Innerfrankreich befindlichen Sparer (Abgewanderte und Ausgewiesene) in Höhe von schätzungsweise 230 Millionen ffrs regelt. Über den nach Abwicklung dieses Verfahrens in Frankreich verbleibenden Rest von schätzungsweise 230 bis 240 Millionen ffrs wird eine spätere Verhandlung in Aussicht genommen;

4.

B 47006

80

H4402 - 0037

1988-15

4. ein Notenwechsel über die künftige Weiterbehandlung in den Verhandlungen noch nicht zur Regelung gelangten Fragen, nämlich der Verfügungsbefugnis der kommissarischen Verwalter über Vermögenswerte der von ihnen verwalteten Betriebe in Innerfrankreich, der Rückverlegung von Sitzen juristischer Personen, die wegen des Krieges einen Ausweichsitz in Innerfrankreich genommen hatten, sowie der noch nicht erledigten Fälle der Rückführung evakuierter Vermögenswerte. Bezüglich dieser Fragen sind in der Note weitere Verhandlungen durch die beiden Delegationen und außerdem unmittelbare Regelungen zwischen den Beteiligten (d.h.den kommissarischen Verwaltern und den abgewanderten Eigentümern bezw. Verwaltungsräten) vorgesehen; falls sich aus solchen Regelungen Zahlungsverpflichtungen ergeben, sollen sie ebenfalls über das Verrechnungsverfahren geleitet werden;
5. ein Notenwechsel über den Sonderfall der Aktiengesellschaft Dollfus-Mieg in Mülhausen, die nach dem Waffenstillstandsvertrag ihren Sitz in das unbesetzte Gebiet Frankreichs verlegt hat und die dort einen Bestand von 800 kg Gold hat. In dem Notenwechsel wird vereinbart, daß der Fall demnächst zur Verhandlung gelangen soll und daß während dieser Verhandlung von französischer Seite das Gold nicht an einen anderen Ort verbracht wird.

Durch die Vereinbarungen, die mit der Unterzeichnung in Kraft treten sollen, sind erhebliche, für das Wirtschaftsleben im Elsaß und in Lothringen wichtige Zahlungen in der Richtung von Frankreich nach Elsaß und Lothringen sichergestellt, während die Zahlungen in der Richtung von Elsaß und Lothringen nach Frankreich infolge der starken Zentralisierung der Kapitalien in Paris aller Voraussicht nach erheblich weniger umfangreich sein werden. Außer den bereits erwähnten großen Posten bei den Sparkassen und den Banken sowie den Administrativforderungen sind an Zahlungen zu Gunsten von Elsaß und Lothringen namentlich noch die Mittel der Genossenschaften zu erwähnen, die allein Anlagen im Werte von etwa 550 Millionen ffrs im Inneren Frankreichs hatten. Der Ausgleich des hierdurch zu erwartenden starken Aktivsaldos zu Gunsten des Elsaß und Lothringens wird über das allgemeine deutsch-

französische

17067

H4402 – 0038

1988-15

H4402 – 0039

französische Verrechnungskonto erfolgen, da das Verrechnungsabkommen für Elsaß und Lothringen vom 25. Oktober 1941 vorsieht, daß die Salden vierteljährlich in das deutsch-französche Verrechnungskonto übergeführt werden.

Für März 1942 sind Verhandlungen über die privaten Versicherungsgesellschaften im Elsaß und in Lothringen, die Übertragung von Werten aus dem Bereich des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen (Vereine, Stiftungen und dergl.) sowie den Sonderfall Dollfus-Mieg und eventuell gewisse Sozialversicherungsfragen betreffend Elsaß und Lothringen vorgesehen.

B 47008

H4402 - 0040

VIII. Deutscher Kommissar für den Außenhandel, Kontrolle an den französischen Außengrenzen.

Deutscher Kommissar für den Außenhandel.

Der Deutsche Kommissar für den Außenhandel konnte im Berichtsabschnitt seine Tätigkeit, die nach den vorgesehenen Befugnissen eine Lenkung des Außenhandels auch im unbesetzten Gebiet ermöglicht, noch nicht aufnehmen, da trotz der Bemühungen der Delegation die hierfür erforderliche Vereinbarung mit der Französischen Regierung noch nicht zustande kam. Wenn auch eine rechtliche Verbindung mit der Frage der Regelung der Besatzungskosten nicht hergestellt worden war, so haben die Erfahrungen doch gezeigt, daß mit einer Bereitwilligkeit der Französischen Regierung zur Annahme der Tätigkeit des Kommissars erst nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen Besatzungskostenregelung zu rechnen ist.

Die Funktionen des Kommissars im Verhältnis zu den deutschen Überwachungsorganen im unbesetzten Gebiet wurden einstweilig von der Delegation ausgeübt. Desgleichen nahm die Delegation, soweit möglich, die Aufgaben des Kommissars gegenüber der Französischen Regierung bezüglich der Unterrichtung über die Wirtschaftsverhandlungen Frankreichs mit dritten Ländern und der Einflußnahme auf diese Verhandlungen wahr.

Außengrenzkontrolle im unbesetzten Frankreich.

Die im deutsch-französischen Notenwechsel vom 17. Mai 1941 zur Durchführung der Aufgaben des Deutschen Außenhandels-Kommissars und des Deutschen Devisenkommissars vorgesehene Überwachung des französischen Zolldienstes an den Außengrenzen des unbesetzten Gebiets und in den Zollflughäfen, die am 20. Mai 1941 in Kraft getreten war, wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut und verfeinert. Die Delegation, die gegenüber den deutschen Überwachungsorganen vorläufig die Funktionen des Deutschen Außenhandels-Kommissars ausgeübt hat, hat dabei der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich, der die deutschen Überwachungsorgane im unbesetzten Gebiet dienstlich unmittelbar unterstehen, durch Bereitstellung des erforderlichen Rüstzeugs auf dem Gebiete der französischen Zoll- und Außenhandels- und Devisengesetzgebung (u. a. auch einer deutschen Übersetzung des französischen Zolltarifs, des französischen Devisenrechts und sonstiger einschlägiger Bestimmungen) und durch Beschaffung interner französischer Verwaltungsvorschriften von den zuständigen Verwaltungen (z.B. der Unterlagen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Postzollstellen einschließlich der Postwege und Ankunftszeiten der Kartenschlüsse) unterstützt. Um die Überwachung des Zolldienstes an den exponierten

1988-PS

H4402 - 0041

exponierten - auf spanischem Hoheitsgebiet gelegenen - französischen Zollamt Canfranc zu ermöglichen, wurde von der Delegation eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Französischen und Spanischen Regierung herbeigeführt.

Statt des vereinbarten, höchstzulässigen Einsatzes von 200 Zollgrenzschutzbeamten sind wegen des verhältnismäßig geringen Waren- und Devisenverkehrs und infolge Personalmangels nur rd. 75 Beamte zum Einsatz gekommen, deren Zahl sich bis zum Ende des Berichtsabschnitts auf rd. 60 Beamte (davon rd. 30 Prüfer) vermindert hat. Die endgültige Organisation ist im Laufe des letzten Halbjahres so getroffen worden, daß von den aufgestellten drei Überwachungsabteilungen je eine Abteilung ihren Sitz in Marseille, Perpignan und Annemasse genommen hat. Außerdem ist aus verkehrstechnischen Gründen eine Überwachungsgruppe nach Pau verlegt worden, um den dortigen Abschnitt der französisch-spanischen Grenze zu überwachen. In der gesamten Berichtszeit haben die Überwachungsbeamten regelmäßig die gesamten Grenzabschnitte bereist und Prüfungen der dort vorhandenen Zollstellen - mit Ausnahme der französisch-italienischen Grenze, wo im Hinblick auf die Kontrolle des Waren- und Devisenverkehrs durch den italienischen Zolldienst nur eine Fühlungnahme mit den französischen und italienischen Zolldienststellen stattgefunden hat - vorgenommen. Um den Postverkehr zu erfassen, wurden regelmäßige Prüfungen der Postzollstellen (centres de contrôle douanier principaux und secondaires) vorgenommen. Die Prüfungen wurden möglichst verschieden gestaltet, um von vornherein eine Anpassung der französischen Beamten an die deutsche Prüfungspraxis zu vermeiden. An einer der von der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes veranstalteten Inspektionsreise zu den Überwachungsbeamten und den Zollstellen in den Mittelmeerhäfen und an der schweizerischen Grenze nahm neben einem Vertreter des Deutschen Devisenkommissars auch der zuständige Referent der Delegation teil.

Auf Grund der praktischen Erfahrungen und der eingehenden Durcharbeitung des zur Verfügung gestellten einschlägigen Rüstzeugs der französischen Gesetzesbestimmungen und Verwaltungsvorschriften ist es den Überwachungsbeamten gelungen, sich schnell und sicher in das französische Zollwesen einzuarbeiten und eine sachgemäße und wirkungsvolle Prüfungstätigkeit zu entfalten.

Die Prüfungen der Überwachungsbeamten erstreckten sich in erster Linie auf die Einhaltung der französischen Ausfuhrverbote, der Devisenbestimmungen, der Handels- und Zahlungsverbote mit den Feindgebieten sowie hinsichtlich des Verkehrs Schweiz-Frankreich auf die Einhaltung

47010

1988-PS
39

Einhaltung der französischen Geleitscheinbestimmungen.

Da die Überwachung der französischen Zollstellen vereinbarungsgemäß nur eine nichtständige ist, haben die Überwachungsbeamten nur die Befugnis zur stichprobenweisen Kontrolle, und die Waren- und Devisenbewegungen im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen können nur an Hand der Zollpapiere überwacht werden. Immerhin ist die Überwachung an dem besonders wichtigen Grenzabschnitt gegenüber der Schweiz durch Verstärkung der Überwachungsabteilungen Annemasse so ausgebaut worden, daß die Hauptübergänge für den Eisenbahn- und Landstraßenverkehr, das Eisenbahnzollamt Annemasse-Bahnhof und die Landstraßenzollämter Moëllesulaz und Saint-Julien nahezu ständig überwacht sind.

Fälle von unerlaubtem Waren- und Devisenverkehr sind bisher bei von den deutschen Überwachungsorganen vorgenommenen Kontrollen nur in geringem Umfange festgestellt worden. Bei den Postzollämtern (centres de contrôle douanier) in Annemasse und Lyon wurden mehrfach Verstöße von schweizerischen Firmen gegen die französischen Geleitscheinbestimmungen und gegen den schweizerischen Bundesratsbeschluß Nr. 3 vom 14. Juni 1941 über das Verbot der Ausfuhr von Waren mit der Briefpost festgestellt. Eine gleiche Feststellung wurde in einem Einzelfall bei dem Postzollamt Marseille gemacht. Während die geleitscheinpflichtigen Waren beschlagnahmt wurden, sind die festgestellten Zuwiderhandlungen gegen das schweizerische Ausfuhrverbot den zuständigen deutschen Regierungsstellen zwecks Vorstellungen bei der Schweizerischen Regierung unterbreitet worden. Im übrigen wurde festgestellt, daß trotz der im deutsch-schweizerischen Handelsvertrag vom 18. Juli 1941 getroffenen Abrede über ein Verbot des Personenfernverkehrs aus der Schweiz über die Grenze zum unbesetzten Frankreich (über die Departements Hochsavoyen und Savoyen hinaus), bei deren Durchführung mitzuwirken die Französische Regierung allerdings abgelehnt hat (vgl. nachstehend unter "Französische Zoll- und Eisenhandelsgesetzgebung" Ziff. 6), zahlreiche Reisende über diese Grenze nach dem übrigen unbesetzten Frankreich und nach dritten Ländern ausgereist sind.

Wenn auch, wie erwähnt, bei den Kontrollen bisher Fälle von unerlaubtem Waren- und Devisenverkehr in großem Umfange nicht festgestellt worden sind, so konnten doch in vielen Fällen kleinere Unstimmigkeiten und Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften ermittelt werden. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß bis zum Eintreffen der deutschen Beamten bei vielen Zollstellen die Warenausfuhr- und Devisenbestimmungen

H4402 – 0042

1988-PS

H4402 -0043

Devisenbestimmungen von den französischen Beamten nachlässig gehandhabt wurden und auch andere Bestimmungen, die für eine sorgfältige Kontrolle des Waren- und Devisenverkehrs nötig sind, keine besondere Beachtung geschenkt wurde. Mit dem Eintreffen der deutschen Überwachungsbeamten haben sich die Verhältnisse erheblich geändert. Die französischen Bestimmungen werden seither viel korrekter angewandt.

Die Überwachungsabteilungen haben enge Fühlungnahme zu den Kontrollkommissionen und -delegationen der Deutschen Waffenstillstandskommission im unbesetzten Gebiet gehalten. Wichtige Wahrnehmungen, besonders auf dem Gebiet der Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsgerät und bestimmten chemischen Stoffen, wurden ausgetauscht. Auf diese Weise war es möglich, durch beiderseitige Anregung weiteres Material für die Ausübung der gesamten Prüfungstätigkeit zu erhalten.

Im engen Einvernehmen mit der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich war die Delegation ständig bemüht, in der Praxis auftretende Zweifelsfragen zu klären, etwaige Schwierigkeiten zu beseitigen und etwa vorhandene Lücken zu schließen. Dabei wurden die deutschen Überwachungsorgane über ihre sich aus dem Notenwechsel vom 17. Mai 1941 und dessen Entstehungsgeschichte ergebenden Befugnisse unterrichtet, deren Grenzen in Einzelfällen anläßlich einiger weniger französischer Vorstellungen noch besonders klargestellt wurden.

Bezüglich der aufgetretenen Schwierigkeiten und Lücken standen folgende Fragen im Vordergrund:

a) Überwachung des französischen Zollaufsichtsdienstes.

Nach den deutscherseits vor Abschluß des Notenwechsels vom 17. Mai 1941 abgegebenen Erklärungen erstreckt sich die deutsche Überwachung grundsätzlich nur auf den französischen Zollabfertigungsdienst (im weitesten Sinne), nicht dagegen auf den Zollaufsichtsdienst (die Bewachung der "grünen Grenze"). Da sich jedoch in letzter Zeit die Nachrichten mehren, daß sich an bestimmten Grenzabschnitten, insbesondere an der französisch-schweizerischen Grenze, ein illegaler Waren- und Devisenverkehr abspielen soll, sind die Überwachungsorgane angewiesen worden, Beobachtungen anzustellen, und erforderlichenfalls bei den französischen Dienststellenleitern eine Verstärkung des französischen Zollaufsichtsdienstes anzuregen. Die Leiter der einzelnen Überwachungsabteilungen haben zu diesem Zweck mit den französischen Zolldirektoren Fühlung genommen und auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes hingewiesen. So besteht u. a. an der französisch-

1988-15

französisch-schweizerischen Grenze der Eindruck, daß daraufhin eine verschärfte Aufsicht durch den französischen Grenzaufsichtsdienst ausgeübt wird.

Daneben sind die deutschen Überwachungsabteilungen, insbesondere die für die Grenze zur Schweiz zuständige Überwachungsabteilung in Annemasse, um Beobachtung ersucht worden, ob etwa die französischen Zollaufsichtsbeamten vorsätzlich oder fahrlässig einem Waren- oder Devisenschmuggel Vorschub leisten. Sollten entsprechende Feststellungen gemacht werden, so wird die Delegation die Französische Regierung ansprechen, um zu erreichen, daß die Überwachung des französischen Zolldienstes an der Schweizer Grenze auch auf den Zollaufsichtsdienst an der "grünen Grenze" ausgedehnt wird.

b) Kontrolle der Warenausfuhr mit der Briefpost.

Damit die Einhaltung und Handhabung der auf Veranlassung der Delegation im Interesse der Verhinderung eines unmittelbaren oder mittelbaren Abflusses von Waren nach Feindstaaten erlassenen Ausfuhrverbote (Dekret vom 13. September 1940 sowie spätere Ergänzungs- und Abänderungsverordnungen), die auch auf die Warenausfuhr mit der Briefpost Anwendung finden, sachgemäß überwacht werden kann, hat die Delegation verlangt, daß von der Französischen Regierung die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen wird, damit ebenso, wie dies bereits bei der Einfuhr der Fall ist, auch die Ausfuhr von Warensendungen mit der Briefpost einer Kontrolle durch die französische Zollverwaltung unterworfen wird. Während zu Beginn der deutschen Überwachung die Ausfuhrpost in den größeren und wichtigeren Zolldirektionsbezirken, insbesondere in Marseille, einer Kontrolle durch die Zollverwaltung unterworfen wurde, hatte sich nämlich sehr bald herausgestellt, daß in anderen Zolldirektionsbezirken, z.B. in Nizza, die Postverwaltung und auch die Zollverwaltung eine derartige Kontrolle unter Hinweis auf die fehlende Rechtsgrundlage ablehnten.

Da ein Erlaß der geforderten Maßnahmen auf Schwierigkeiten seitens der zuständigen französischen Ressorts (Wirtschafts- und Finanzministerium, Staatssekretariat für das Verkehrswesen) stieß, ist die deutsche Forderung von der Delegation im November 1941 in einer auf Artikel 10 des Waffenstillstandsvertrages gestützten Note mit allem Nachdruck in Erinnerung gebracht worden. Ein Gesetzentwurf, der die der Zollverwaltung für die Kontrolle der Einfuhr übertragenen Rechte unter Vorbehalt der Wahrung des Briefgeheimnisses auf die Ausfuhr ausdehnt, und der Entwurf eines Durchführungsdekrets sind bereits

H4402 - 0044

1988-PS

bereits unterzeichnet und stehen vor der Veröffentlichung.

c) Kontrolle der Transitbriefpost aus der Schweiz.

Obwohl die geltenden französischen Bestimmungen über die Geleitscheinpflichtigkeit gewisser Waren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft keine Ausnahme für den Warentransit mit der Briefpost vorsehen, sondern im Gegenteil die Postzollstellen auch zu einer Kontrolle der schweizerischen Transitbriefpost auf das Vorhandensein von geleitscheinpflichtigen Waren anweisen, verweigerten die für den Eingang der schweizerischen Transitpost zuständigen französischen Postdienststellen in Annemasse entgegen der bisherigen Praxis gegen Ende des Berichtsabschnittes der französischen Zollverwaltung und den deutschen Überwachungsorganen unter Berufung auf die im Weltpostvertrag festgelegte Transitfreiheit die verlangte Kontrolle. Die Delegation hat unter Berufung auf Art. 10 des Waffenstillstandsvertrages, der die Rechtsgrundlage für die Mitwirkung der Französischen Regierung bei der Durchführung des Geleitscheinsystems für gewisse schweizerische Waren bildete, die sofortige Wiederzulassung der Kontrolle durchgesetzt.

d) Ausdehnung der Außengrenzkontrolle auf die französischen überseeischen Gebiete (Nordafrika).

Da die durch den Notenwechsel vom 17. Mai 1941 vorgesehene deutsche Außengrenzkontrolle (Überwachung des französischen Zolldienstes durch deutsche Zollgrenzschutzbeamte) sich auf das unbesetzte Gebiet (Mutterland Frankreich) beschränkt und da andererseits der Warenverkehr vom Mutterland nach den französischen überseeischen Gebieten bei Einhaltung gewisser Sicherungsvorschriften den französischen Ausfuhrverboten und damit auch dem Ausfuhrbewilligungsverfahren nicht unterliegt, war die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß versucht werden könnte, ausfuhrverbotene kriegswirtschaftlich interessante Waren auf dem Umwege über französische überseeische Gebiete, insbesondere Französisch-Nordafrika, nach Feindstaaten zu leiten. Wenn auch auf Veranlassung der Delegation die im Mutterland durchgeführten Maßnahmen zur Unterbindung des Warenverkehrs mit Feindstaaten (Ausfuhrverbot - Ausfuhrbewilligungsverfahren - für sämtliche kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisse, Sperre der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach Feindstaaten, Verpflichtung zur Beibringung von Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklärungen der Abnehmer bei der Ausfuhr nach gewissen neutralen Ländern) auch

3 1704

H4402 - 0045

1988-125

auch in den französischen überseeischen Gebieten getroffen worden sind, besteht zweifellos die Gefahr, daß in Einzelfällen unter Vorschub der Zollorgane in den französischen überseeischen Gebieten eine illegale Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr nach Feindstaaten vorkommen kann.

Auf die naheliegende Forderung, eine deutsche Außengrenzkontrolle außer im unbesetzten Frankreich (Mutterland) auch in den französischen überseeischen Gebieten zuzulassen, hatte von der Delegation in den Verhandlungen über den Notenwechsel vom 17. Mai 1941 mit Rücksicht darauf, daß eine derartige stark politischen Charakter tragende Forderung bei der Abneigung der Französischen Regierung gegen ein Übergreifen Deutschlands nach den französischen überseeischen Gebieten die damaligen bereits sehr schwierigen Verhandlungen noch weiter kompliziert haben würde und u. U. die Einsetzung einer deutschen Kontrolle im unbesetzten Gebiet gefährdet hätte, verzichtet werden müssen. Andererseits hat die Delegation von der ebenfalls naheliegenden Forderung, die geltenden Ausfuhrverbote auf die Ausfuhr aus dem Mutterland nach den französischen überseeischen Gebieten auszudehnen und damit das Ausfuhrbewilligungsverfahren im Verkehr mit diesen Gebieten einzuführen, Abstand genommen. Denn die Durchführung einer derartigen Forderung, die im übrigen auch auf den größten Widerstand der Französischen Regierung gestoßen wäre, würde praktisch bedeuten, daß die Wirtschaftseinheit, die gegenwärtig zwischen Mutterland und Kolonialreich besteht, aufgehoben würde, was auch politisch von weittragendsten Folgen sein könnte.

Die Delegation hat deshalb zur Schließung der aufgezeigten Lücke angeregt, daß eine gewisse Überwachung des Handelsverkehrs wenigstens in Französisch-Nordafrika eingerichtet wird. Die Gelegenheit zur Durchführung hat sich in den vor kurzem geführten Verhandlungen über die weitere Duldung eines französischen Handels- und Schiffahrtsverkehrs von Nordafrika mit den Vereinigten Staaten von Amerika geboten. In diesen Verhandlungen hat die Delegation im Einvernehmen mit der Deutschen Waffenstillstandskommission gefordert, daß der Handels- und Schiffsverkehr in den nordafrikanischen Häfen, soweit es sich um Kriegsgerät und kriegswichtige Rohstoffe handelt, durch die dort befindlichen deutschen militärischen Kommissionen, im übrigen aber durch Beauftragte der deutschen Konsulate überwacht wird. Zu diesem letzteren Zwecke ist der Einsatz einiger Zollbeamter vorgesehen.

47015

H4402 – 0046

vorgesehen. Das Reichfinanziministerium hat hierzu drei Beamte der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich aus dem Kreise des im unbesetzten Frankreich bereits tätigen Personals, das schon über praktische Erfahrungen in der Überwachung des französischen Warenverkehrs mit Übersee besitzt, zur Verfügung gestellt.

Nach dem letzten Stande der Verhandlungen steht zu erwarten, daß die geforderte Kontrolle wenigstens in den für Deutschland besonders wichtigen marokkanischen Häfen durchgesetzt werden wird (s. im einzelnen zu Kapitel X B I zu a - e).

e) Unterbindung des Diplomaten- und Kurierverkehrs der sogen. Scheinregierungen (Emigrantenregierungen).

Bei der Französischen Regierung sind Schritte unternommen worden, um dem Diplomaten- und Kurierverkehr der sogen. Scheinregierungen (Emigrantenregierungen), der früher an der französisch-schweizerischen Grenze besonders lebhaft war, die in den französischen Zollbestimmungen vorgesehenen Zollvergünstigungen zu entziehen und diesen Verkehr durch Versagung der französischen Passvisa vollständig zu unterbinden.

IX. Französische Zoll- und Außenhandelsgesetzgebung.

Auf die französische Zoll- und Außenhandelsgesetzgebung wurde auch in der Berichtszeit ständig Einfluß genommen, um den Erfordernissen der deutschen Wirtschaftskriegführung Rechnung zu tragen und den Warenverkehr mit Deutschland und den von Deutschland besetzten Ländern, vor allem im Interesse der deutschen Verlagerungsaufträge, möglichst zu erleichtern.

1. Unterbindung des Handelsverkehrs mit Feindgebieten.

Nach Abschluß des Waffenstillstands zwischen der französischen Armee im französischen Mandatsgebiet Syrien-Libanon und den britischer Truppen ist auf Veranlassung der Delegation der Handelsverkehr mit diesem Gebiet in der gleichen Weise wie mit den übrigen abgefallenen französischen überseeischen Gebieten unterbunden worden.

Ferner ist nach Besetzung von Iran durch britische und sowjetrussische Truppen auf Veranlassung der Delegation die Ausfuhr nach diesem Lande untersagt worden.

Desgleichen wurde klargestellt, daß zu den Feindgebieten, mit denen der Handelsverkehr vollständig unterbunden ist, auch Island und die Faröer-Inseln gehören.

Nachdem

B 47016

H4402 – 0047

1988-15

Nachdem bereits früher in Einzelfällen (z.B. Kautschuk aus Indochina) von der Delegation das Ersuchen an die Französische Regierung gestellt worden war, die Lieferung kriegswichtiger Rohstoffe nach den USA nicht mehr zuzulassen, wurde, als die USA-Kriegshilfe an die Feindmächte immer offenkundiger und stärker geworden war, im August 1941 diese Forderung allgemein gestellt und von der Lieferung nach den USA auf den Abschluß von Kontrakten mit den USA ausgedehnt. Die Französische Regierung hat dieser auf Grund des Waffenstillstandsvertrages gestellten Forderung grundsätzlich entsprochen, wobei jedoch in Einzelfällen der Begriff der "kriegswichtigen Rohstoffe" umstritten wurde.

Nach Eintritt des Kriegszustandes mit USA sowie ferner mit Tschunking-China und einer Reihe von mittel- und südamerikanischen Staaten ist die von der Delegation angeregte vollständige Unterbindung des Handelsverkehrs mit diesen Gebieten auf Grund der erteilten Weisungen zunächst unterlassen worden. Es ist bei den bisher getroffenen Maßnahmen verblieben.

2. Ausfuhrverbot für kriegswirtschaftlich wichtige Waren.

Im Interesse einer sachgemässen Handhabung der auf Ersuchen der Delegation erlassenen Ausfuhrverbote auch beim Briefpostverkehr wurde von der Französischen Regierung die Schaffung der bisher fehlenden Rechtsgrundlage für die Kontrolle der Warenausfuhr mit der Briefpost durch die französische Zollverwaltung verlangt. Ein entsprechender Gesetzentwurf steht vor der Veröffentlichung.

Ferner wurde überwacht, daß die mutterländischen Ausfuhrverbote und die im Mutterland durchgeführte Verschärfung der Strafvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote auch in den überseeischen Gebieten eingeführt werden.

3. Verhinderung der Ausfuhr kriegswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse über gewisse neutrale Länder nach Feindstaaten.

Von der Liste der Länder, für die bei der Beantragung von Ausfuhrbewilligungen Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklärungen der Abnehmer beizubringen sind, wurden folgende Länder gestrichen, nachdem sie selbst in den Krieg eingetreten waren oder festgestellt worden war, daß die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis dieser Länder die erforderlichen Garantien gegen eine Wiederausfuhr nach Feindstaaten gewährt: UdSSR, Schweden, Finnland und Ungarn.

Die Verpflichtung zur Beibringung von Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklärungen

H4402 – 0048

H4402 – 0049

Verpflichtungserklärungen ist grundsätzlich auf sämtliche ausfuhrverbotenen Waren ausgedehnt worden, ausgenommen nur leichtverderbliche Lebensmittel, die nicht über größere Strecken versandt werden können, Waren ohne kriegswirtschaftliches Interesse (Luxuswaren und dgl.) sowie einige Waren, die für die Feindstaaten ohne Interesse sind, da sie ihnen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Gleichzeitig ist auch die Liste der von der Maßnahme betroffenen Länder neugefaßt worden. Sie umfaßt jetzt: Bulgarien, Spanien (einschl. der zugehörigen Inseln), Irland, Portugal (einschl. der zugehörigen Inseln), Rumänien, Türkei, Kroatien, Serbien.

Die Streichung der Länder Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Serbien ist in die Wege geleitet worden, nachdem Bulgarien, Rumänien und Kroatien gegen England und USA in den Krieg eingetreten sind und festgestellt worden ist, daß eine Wiederausfuhr aus dem unter deutsche Militärverwaltung gestellten Serbien nach Feindstaaten nicht mehr möglich ist.

5. Durchführungsmaßnahmen zum französischen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot für Kriegsgerät und gewisse chemische Erzeugnisse.

Auf Veranlassung der Delegation hat die französische Generalzolldirektion durch einen Nachtrag zu der auf die Nomenklatur des französischen Zolltarifs abgestellten Liste der Kriegsgeräte und überwachten chemischen Erzeugnisse klargestellt, daß Zeitzünder von den Zollstellen als Kriegsgerät im Sinne des Gesetzes vom 15. Oktober 1940, betreffend Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot für Kriegsgerät, behandelt werden.

6. Verhinderung der Durchfuhr von kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft durch Frankreich nach Feindstaaten.

In der französischen Liste der geleitscheinpflichtigen Waren wurden entsprechend den im deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Juli 1941 vorgesehenen Abmachungen folgende Waren gestrichen: Kreisel pumpen; Wechselstrommotoren bis 200 kg Stückgewicht; Transformatoren bis 500 kg Stückgewicht; Maschinenumformer bis 200 kg Stückgewicht; fertige Werke von Taschenuhren mit Ausnahme der Werke von Chronographen usw. Ferner wurden in der französischen Geleitscheinliste verschiedene durch die Neufassung und weitere Unterteilung der Zollnomenklatur für Automaten erforderlich gewordene formelle Änderungen vorgenommen. Schließlich wurde die Generalzolldirektion zur Vorbereitung gewisser Erweiterungen der Liste der geleitscheinpflichtigen Waren, über die z. Zt. zwischen der Deutschen und Schweizerischen Regierung

B 17018

1988-PS
47

Regierung noch verhandelt wird, veranlaßt.

Die Tatsache, daß die Geleitscheinpflicht nicht nur auf die Durchfuhr durch Frankreich (Mutterland), sondern auch auf die Einfuhr dorthin Anwendung findet, hatte, soweit die Erteilung von Geleitscheinen von der Gesandtschaft in Bern für die Einfuhr nach Frankreich abgelehnt wurde, zur Folge, daß die Französische Abordnung wegen der Erteilung der Scheine bei der Delegation in einer Reihe von Einzelfällen vorstellig wurde. Mit der Deutschen Gesandtschaft in Bern wurde eine Verständigung dahin getroffen, daß die Geleitscheine für nach dem besetzten Gebiet bestimmte Waren möglichst in allen Fällen erteilt werden, und daß für nach dem unbesetzten Gebiet bestimmte Waren die Erteilung der Scheine in allen denjenigen Fällen erfolgt, in denen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Waren tatsächlich zum Verbrauch im unbesetzten Gebiet bestimmt sind und nicht zu befürchten ist, daß sie nach der Einfuhr über Zwischenländer nach Feindstaaten wiederausgeführt werden.

Auf vertrauliche Meldungen über Umgehung der Geleitscheinpflicht durch gewisse schweizerische Firmen wurden Untersuchungen durch die Generalzolldirektion veranlaßt; insbesondere der Briefpostverkehr aus der Schweiz bei verschiedenen Postzollkontrollstellen insbesondere Lyon, einer besonderen Kontrolle durch die deutschen Überwachungsorgane im unbesetzten Frankreich unterworfen, wobei in mehreren Fällen der entgegen dem schweizerischen Ausfuhrverbot erfolgte Versand von Waren, die z. T. auch geleitscheinpflichtig waren, festgestellt wurde. Die betreffenden Waren wurden, soweit sie geleitscheinpflichtig waren, beschlagnahmt. Desgleichen wurden Vorstellungen bei der Schweizerischen Regierung veranlaßt.

Auf Anregung der Delegation sind die in Frage kommenden französischen Zollstellen darauf hingewiesen worden, daß bei unrichtigen Zollanmeldungen, die zwecks Umgehung der Geleitscheinpflicht erfolgen, in jedem Falle die nach französischem Zollstrafrecht vorgesehenen Zollstrafen anzuwenden sind.

Die im deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Juli 1941 vorgesehene Regelung, daß die schweizerische Warenausfuhr mit wenigen Ausnahmen über die Strecke Genf-Bellegarde geleitet und in der Schweiz (in Basel und La Plaine) durch deutsche Zollbeamte auf geleitscheinpflichtige Waren hin kontrolliert wird, trat am 25. Juli 1941 in Kraft, wobei die Delegation die Erfüllung verschiedener

seitens

EC 47019

H4402 – 0050

1988-PS

seitens der deutschen Zolldienststellen in La Plaine vorgebrachter Wünsche, insbesondere zur Fahrplangestaltung des Güterzugverkehrs auf der Strecke Genf-Bellegarde, bei den zuständigen französischen Stellen durchsetzte und verschiedene Anlaufschwierigkeiten durch Schritte bei den französischen Stellen überwinden half.

Die Französische Regierung wurde nach Einrichtung dieser deutschen Kontrolle ersucht, ihrerseits folgende ergänzenden Sicherungsmaßnahmen zu den im deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Juli 1941 auf dem Gebiet des Warenverkehrs vorgesehenen Maßnahmen zu treffen:

a) Erteilung von Einfuhrbewilligungen für die Wareneinfuhr aus der Schweiz nur mit Geltung für das Zollamt Bellegarde (ausgenommen die Einfuhr von nichtgeleitscheinpflichtigen Waren im Grenz- und Lokalverkehr mit der Bestimmung an im Departement Hochsavoyen ansässige Empfänger, die wie bisher über die übrigen Zollämter erfolgen darf);

b) Beschränkung der bisher zu Gunsten der Waren schweizerischer Herkunft bestehenden allgemeinen Transitfreiheit (allgemeine Ausnahme von den Einfuhr- und Ausfuhrverboten) auf Versendungen über das Zollamt Bellegarde;

c) Erlaß eines Einfuhr- und Durchfuhrverbots für Waren schweizerischer Herkunft beim Versand mit der Briefpost (ausgenommen die in Artikel 2 des schweizerischen Bundesratsbeschlusses vom 13. Juni 1941 betreffend Verbot der Ausfuhr von Warensendungen mit der Briefpost, aufgeführten Waren).

Die Delegation erklärte demgegenüber das deutsche Einverständnis damit, daß gleichzeitig mit der Inkraftsetzung dieser Sicherungsmaßnahmen die französische Geleitscheinkontrolle suspendiert wird.

In diesem Zusammenhang wurde von der Delegation auch gefordert, daß die Französische Regierung das Dekret vom 28. August 1941, nach dem der Eingang von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und Drucksachen schweizerischen Ursprungs nach Frankreich, gleichviel, in welchem Zollverfahren, nur noch über das Zollamt Annemasse-Bahnhof erfolgen darf, wo sie der französischen Zensur zu unterwerfen sind, wieder aufhebt und den früheren Zustand, unter dem der Eingang von Zeitungen usw. nach Frankreich über alle größeren französisch-schweizerischen Grenzübergänge, darunter auch über das für den Eingang auf der Eisenbahnstrecke Genf-Bellegarde zuständige Zollamt Bellegarde, zulässig war,

H4402 - 0051

H4402 -0052

1988-PS

war, wieder hergestellt.

Ferner verlangte die Delegation, daß die Französische Regierung bei der Durchführung der ebenfalls im deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Juli 1941 vorgesehenen Unterbindung des Personenfernverkehrs aus der Schweiz über die Grenze zwischen unbesetztem Frankreich (Verkehr über die Grenzen der Departements Hochsavoyen und Savoyen hinaus) mitwirkt und die erforderlichen polizeilichen, Verkehrs- und sonstigen Maßnahmen trifft. Die deutschen Forderungen sind von der Französischen Regierung abgelehnt worden, da die geforderten Maßnahmen einen direkten Personenverkehr zwischen der Schweiz und dem unbesetzten Frankreich unmöglich machen würden. Dabei wies die Französische Regierung noch besonders darauf hin, daß sie über die Abmachungen des deutsch-schweizerischen Vertrages auf diesem Gebiet nicht im Verhandlungsstadium unterrichtet worden sei, und daß diese Abmachungen eine Beeinträchtigung ihrer Rechte im unbesetzten Gebiet darstellten. Die Französische Regierung ist dabei so weit gegangen, mit Note vom 10. Oktober 1941 einen Protest gegen die erwähnten Abmachungen des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 18. Juli 1941 an die Deutsche Waffenstillstandskommission zu richten. Da bei der jetzigen Lage die Durchsetzung der deutschen Forderung schwierig erscheint, ist von der Delegation vorgeschlagen worden, zunächst zu versuchen, die Schweizerische Regierung zur Mitwirkung bei der Durchführung der erwähnten Personenverkehrssperre zu veranlassen.

Auf dem Gebiete des Warenverkehrs ist - mit Ausnahme der Forderung nach Erlaß eines französischen Ausfuhrverbots für den Versand von Waren schweizerischer Herkunft mit der Briefpost, der gegenüber sich die Französische Regierung auf die im Weltpostvertrag festgelegte Transitfreiheit berief, und mit Ausnahme der Forderung nach Leitung der schweizerischen Zeitungs- usw.- Sendungen im Eisenbahnverkehr über die Strecke Genf-Bellegarde - in den Sachverständigenbesprechungen Einigung über einen entsprechenden Erlaß der Generalzolldirektion zur Durchführung der oben angeführten ergänzenden Sicherungsmaßnahmen erzielt worden. Für den Warenverkehr mit der Briefpost sowie für den geforderten Versand von Zeitungen usw. im Eisenbahnverkehr über die Strecke Genf-Bellegarde hat die Französische Regierung um Zusicherungen dahin gebeten, daß bei der deutschen Kontrolle der Transitbriefpost durch die Überwachungsorgane im unbesetzten Gebiet auf geleitscheinpflichtige Waren hin das Briefgeheimnis gewahrt wird und daß der Versand schweizerischer Zeitungen usw. über

die

B 47021

die Strecke Genf-Bellegarde im besetzten französischen Gebiet (in Pougny) keinen deutschen Zensur- bzw. Beschlagnahmemaßnahmen unterworfen wird. In der letzten Frage bleibt im übrigen noch das Ergebnis der von der Deutschen Regierung bei der Schweizerischen Regierung erhobenen Vorstellungen gegen den bisher entgegen dem deutsch schweizerischen Vertrag über Annemasse erfolgten Zeitungsversand mit der Eisenbahn abzuwarten.

7. Erleichterung der Durchfuhr zu Gunsten von Deutschland besetzter Länder.

In Verbindung mit der Regelung des französische-norwegischen Waren- und Zahlungsverkehrs wurde auf Veranlassung der Delegation für den direkten Warentransit durch Frankreich von und nach Norwegen eine allgemeine Ausnahme von den bestehenden Ein- und Ausfuhrverboten eingeräumt und damit im Verkehr mit Norwegen die Freiheit des Transit verkehrs wiederhergestellt.

Ferner ist auf Veranlassung der Delegation klargestellt worden, daß die für den direkten Warentransit durch Frankreich von und nach Deutschland mit Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1940 eingeräumte Transitfreiheit auf das gesamte deutsche Zollgebiet Anwendung findet, d.h. auch für den Transitverkehr mit den seit Kriegsbeginn in das deutsche Reichs- bzw. Zollgebiet eingegliederten Gebieten (Danzig, eingegliederte Ostgebiete, Eupen, Moresnet und Malmédy, Protektorat Böhmen und Mähren, Kärnten, Krain und Untersteiermark sowie Luxemburg).

8. Regelung der Zoll- und Einfuhrbehandlung der Wareneinfuhr aus Deutschland.

a) Zölle.

Im Interesse der Erleichterung und Verbilligung der Lieferung von Rohstoffen, Halberzeugnissen und Hilfsstoffen, die zur Durchführung von deutschen Verlagerungsaufträgen in Frankreich bestimmt sind, sind auf Veranlassung der Delegation die Einfuhrzölle und die etwa bestehenden Einfuhrbewilligungsabgaben für folgende weitere Waren suspendiert worden:

Holz aller Art; verschiedene Holzwaren; Holzkohle; verschiedene als Verpackungsmaterial dienende Erzeugnisse (Säcke, Fässer, Holzstroh und Holzwolle usw.); Kunstseide und Kunstseidengarne; Zellwolle und Zellwollgarne; gewisse Chemikalien; gewalzte, geschmiedete oder gegossene Aluminiumteile; Eisen- und Stahlröhren.

Während

H4402 – 0053

1988-105

Während die Zollsuspendierung bisher unbefristet angeordnet worden war, ist sie seit November 1941 nur noch mit Befristung (6 bzw. 9 Monate)ausgesprochen worden. Für andere von der Delegation beantragte Waren ist die Suspendierung der Ein- bzw. Ausfuhrzölle abgelehnt worden, wobei auf die Zollfreiheit für Lieferungen an die Wehrmacht einerseits und die bereits früher zu Gunsten der deutschen Verlagerungsaufträge zugestandenen weitgehenden Erleichterungen für den Veredelungsverkehr (admission temporaire) verwiesen wurde, die bei Einhaltung der vorgesehenen Bedingungen die Möglichkeit zur zollfreien Ein- und Ausfuhr gewähren. Die Haltung der Französischen Regierung hat das Bestreben erkennen lassen, grundsätzlich den bisherigen Zollschutz aufrecht zu erhalten und ihn nur vorübergehend durch Erweiterung des zollfreien Veredelungsverkehrs und durch Aussetzung der Einfuhrzölle für Roh- und Hilfsstoffe sowie einige Halberzeugnisse zu lockern.

Von der Delegation wurde wie bisher überwacht, daß durch etwaige französische Zolländerungen, insbesondere auch durch Umtarifierungen nach höher belegten Tarifpositionen, die in den früheren Verträgen Frankreichs mit Deutschland und den von Deutschland besetzten Ländern zollgebundenen Waren unberührt gelassen werden.

Auf französischen Wunsch sind die Zollstellen über die gegenwärtigen Grenzen des deutschen Zollgebiets, auf die der französische Minimaltarif anzuwenden ist, insbesondere über die Grenzen der eingegliederten Ostgebiete, sowie der eingegliederten ehemals jugoslawischen Gebiete von Kärnten, Krain und Untersteiermark unterrichtet worden.

b) Ein- und Ausfuhrverbote.

In mehreren Einzelfällen, in denen von französischen Dienststellen der Ausfuhr aus dem unbesetzten Gebiet oder aus den französischen überseeischen Gebieten nach Deutschland Schwierigkeiten bereitet wurden, war die Delegation bemüht, die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen zu erreichen.

c) Ursprungsbezeichnungszwang.

Es wurde klargestellt, daß die Aufhebung des Ursprungsbezeichnungszwangs (Korrektivvermerks) für aus Deutschland und den von Deutschland besetzten Gebieten zu Werbezwecken oder als Zugabeartikel eingeführte Waren auch auf Drucksachen, Werbeschriften, Jahrbücher usw. Anwendung findet.

9.

H4402 – 0054

847023

1198-PS

H4402 – 0055

9. Regelung der Zoll- und Einfuhrbehandlung der Wareneinfuhr aus den von Deutschland besetzten bzw. neugeschaffenen Ländern.

Im französischen Gebrauchszolltarif und den zu seiner Anwendung dienenden Hilfswerken sind auf Veranlassung der Delegation entsprechend den staatsrechtlichen Veränderungen verschiedene Länder (u.a.Techecho-Slowakei, Polen, Jugoslawien) gestrichen und durch die an ihre Stelle getretenen Staaten bzw. Zollgebiete ersetzt worden.

X. Französischer Warenverkehr.

A. mit Deutschland und von deutschen Truppen besetzten Gebieten.

I. Deutschland-Frankreich.

Die im ersten Berichtshalbjahr abgeschlossenen Lieferverträge für kriegswirtschaftlich wichtige Rohstoffe aus dem unbesetzten Frankreich blieben im Berichtszeitraum weiterhin in Geltung. Für gewisse Rohstoffe und Nahrungsmittel aus den französischen überseeischen Gebieten wurden sie, soweit ihre Geltungsdauer während des Berichtszeitraums ablief, verlängert oder es wurden neue Verträge abgeschlossen.

1. Lieferungen aus dem unbesetzten Frankreich.

Kautschuk:

In Durchführung der getroffenen Regierungsvereinbarungen wurden im Laufe des Berichtshalbjahres aus dem unbesetzten französischen Gebiet 800 to und aus Französisch-Indochina 3.300 to Kautschuk geliefert. Auf dem Wege von Französisch-Indochina über Japan sind weitere 18.000 to Deutschland zur Verfügung gestellt worden, deren Abtransport nach Deutschland allerdings durch die Kriegsereignisse erschwert worden ist. Zusätzlich geliefert wurden 194.000 Stück Kautschukreifen im Gewicht von 2.600 to (auf Kautschuk bezogen) sowie sonstige Kautschukwaren im Gewicht von 1.000 to (auf Kautschuk bezogen). Für die letztgenannten Lieferungen wurden Frankreich an Kautschuk 1.400 to und an Buna 423 to zur Verfügung gestellt.

Aluminium und Tonerde:

Auf Grund des Aluminium- und Tonerdevertrages sind in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1941 46.000 to Tonerde, teils in Form von Aluminium, teils in Tonerde, zu liefern gewesen, wobei 2 Tonnen Tonerde einer Tonne Aluminium entsprechen. Tatsächlich geliefert worden sind 47.600 to, so daß die monatlichen Liefersollmengen voll erreicht worden sind und der am 30. Juni 1941 noch vorhandene Rückstand

47 025

H4402 -0056

Rückstand von 18.550 to auf 17.150 to vermindert werden konnte. Da der Aluminium- und Tonerdevertrag am 31. Januar 1942 abläuft, werden noch im Januar die Industrieverhandlungen über den Abschluß eines neuen Liefervertrages aufgenommen werden. Hierbei ist deutscherseits beabsichtigt, für das neue Lieferjahr eine Gesamtmenge von 129 300 to Tonerde zu fordern. Damit in der Übergangszeit keine Stockungen eintreten, ist mit der Französischen Abordnung vereinbart worden, daß bis zur Neuregelung die bisherigen Lieferungen unter späterer Anrechung auf den neuen Vertrag weiterlaufen sollen.

Magnesium:

Die Magnesiumlieferungen sind mit 762 to im Berichtszeitraum vertragsgemäß geleistet worden.

Bauxit:

Der im Vorbericht erwähnte, mit dem Comité d'Organisation d'Aluminium et du Magnésium abgeschlossene Rahmenvertrag über zusammen ca. 200.000 to im zweiten Halbjahr 1941 ist im gegenseitigen Einverständnis auf ca. 150.000 to für den gleichen Zeitraum herabgesetzt worden, weil er in seiner ursprünglich vorgesehenen Höhe über die Lieferungsmöglichkeiten der Gruben hinausging. Hiervon sind im 2. Halbjahr 1941 rund 130.000 to geliefert worden. Der Lieferungsrückstand beruht hauptsächlich auf Arbeitermangel, fehlenden Ersatzteilen und Bereifungen für Lastkraftwagen sowie fehlendem Material für Betriebsunterhaltung und Neuaufschlüssen (Eisen und Nichteisenmetalle). Daneben sind aus älteren Verträgen noch 8.813 to in den Monaten Juli bis Dezember 1941 geliefert worden, so daß im Berichtszeitraum insgesamt 138.813 to Bauxit zur Aluminiumherstellung von Frankreich nach Deutschland geliefert worden sind.

An Bauxit für Korund und feuerfeste Gegenstände sind im Berichtszeitraum ca. 12.100 to geliefert worden.

2. Lieferungen aus den französischen überseeischen Gebieten.

Der Durchführung der hierüber bestehenden Lieferungsverträge stellten sich, besonders am Schlusse des Berichtszeitraums, die verschiedenartigsten Schwierigkeiten entgegen.

Schiffahrtsmäßig gesehen, konnte die französischerseits bereitzustellende Tonnage für den Abtransport der nordafrikanischen Erzeugnisse auf der Höhe von 60.000 to monatlich erhalten werden. Die bereits im August 1941 zugesagte Erhöhung dieser Tonnage durch Indienststellung der in Dakar liegenden Griechenschiffe konnte bisher

H4402 – 0057

1983-15

bisher jedoch nicht erreicht werden, so daß auch in Zukunft vorläufig nur mit dem Abtransport kaum der Hälfte der in den Lieferungsverträgen vereinbarten Mengen gerechnet werden kann.

Besonders störend auf die Durchführung der bestehenden bzw. auf die Genehmigung der verlängerten oder neu abgeschlossenen Kolonialverträge wirkte sich die Forderung der Französischen Regierung aus, zu der ihr bisher bereits bereitgestellten Förderkohle für die nordafrikanischen Phosphat- und Erzminen und der Bunkerkohle für die diesbezüglichen Seetransporte nunmehr auch noch Gasöl für die Bergwerke, Kohle und Schmieröl für den Landtransport vom französischen Hafen bis zur deutschen Grenze sowie deutsche Waggons für diese Transporte zur Verfügung zu stellen. Die Französische Regierung betonte dabei, daß es sich bei diesen Forderungen nicht um Gegenleistungen (contreparties), sondern um Voraussetzungen der Durchführung (conditions d'exécution) handle, ohne deren Erfüllung Frankreich die Phosphat- und Erzlieferungsverträge ab 1. Januar 1942 nicht mehr werde durchführen können.

Die Delegation hat den Eindruck gewonnen, daß das französische Kolonial- und Ernährungsministerium gemeinsam versuchen, die Fortsetzung der Lieferungen aus Afrika nach Deutschland zu sabotieren, und dafür Verhandlungsvorschläge gemacht haben, um ihre ablehnende Haltung rein sachlich zu verschleiern. Sie stützen sich dabei auf die schwierige Kohlenlage in Frankreich, den ebenso unbestrittenen Fettmangel und den Mangel anHandelstonnage.

Diese rein sachlich geführte Sabotage der hiesigen Verhandlungen fand eine wesentliche Stütze auch in der gegen Jahresende eingetretenen deutschen politisch-militärischen Lage, wodurch die frühere Bereitwilligkeit, den deutschen Anforderungen zu entsprechen, ganz wesentlich herabgemindert wurde.

Bei dieser Lage müssen die auf Grund der abgeschlossenen Verträge bis zum 31. Dezember 1941 erreichten nachstehenden Lieferungsergebnisse als verhältnismäßig befriedigend angesehen werden. Hierbei ist zu bemerken, daß auch die Durchführung der einzelnen Lieferungen vielfach ein Eingreifen der Delegation - unmittelbar oder im Benehmen mit den zuständigen deutschen Dienststellen in Frankreich notwendig machte.

Nach

B 47026

H4402 - 0058

1188-1°5

Nach Deutschland geliefert in to

Ware	insges.	Die Mengen der Spalte 2 verteilen sich:	
		bis zum 30.6.41	v.1.7.bis zum 31.12.41
1	2	3	4
Düngephosphate	227.427	81.390	146.037
Hochofenphosphate	31.730	-	31.730
Ouenza-Erze	143.900	29.974	113.926
Kobalterz	300	-	300
Erdnußöl	20.519	7.221	13.298
Palmkernöl	2.609	327	2.282
Erdnußkuchen	10.456	2.688	7.768
Erdnußschrot	7.329	1.789	5.540
Kakao	7.789	1.000	6.789
Bananen	1.029	1.029	-
Quebrachoextrakt	2.178	1.215	963
Kastanienholzextrakt	550	-	550
Okouméholz	1.500	-	1.500

Weitere 500-700 to Kobalterz liegen in Nemours zur Verschiffung. An im Berichtszeitraum nicht geliefertem Palmöl stehen 2000 to, an Leinöl 1.200 to verladebereit. An Erdnußöl sind ausser den bereits im Januar nach Deutschland verladenen 500 to noch etwa 1.000 to, an Kakao noch 8.650 to auf Lager zur Verfügung. Der für Bananen von den französischen Antillen bestehende Liefervertrag konnte wegen Treibstoffmangels für Transportschiffe nicht weiter durchgeführt werden. Die Bemühungen, dafür im Vertrag vorgesehene Ersatzlieferungen aus Französisch-Westafrika zu erhalten, scheiterten aus dem gleichen Grunde. An Okouméholz sind weitere 1.200 to lieferbereit.

In der Vertragslage traten im Laufe des Berichtszeitraums im einzelnen folgende Änderungen ein:

Düngephosphate:

Der für die Zeit vom 1. November 1940 bis zum 31. Oktober 1941 geltende Liefervertrag über 600.000 to war bei Ablauf seiner Geltungsdauer nur mit rd. 180.000 to erfüllt worden. Eine dadurch bedingte Verlängerung bis zum 31. Juli 1942 kam unter Anerkennung einer im abgelaufenen Vertrag vorgesehenen Preiserhöhung zustande.

Hochofenphosphate:

17027

H4402 – 0059

Hochofenphosphate:

Da bis zum Mai 1941 auf Grund des für die Zeit vom 1. Dezember 1941 bis zum 30. November 1941 geltenden Liefervertrages über 120.000 to noch keine Lieferungen erfolgt waren, wurde die Geltungsdauer des Vertrages vom 1. April 1941 bis zum 31. März 1942 bei gleichzeitiger Erhöhung der Liefermenge um 30.000 to neu vereinbart.

Erdnußöl, Palmkernöl, Palmöl:

Die für die deutsche Beteiligung an den französischen Anlandungen in der Zeit vom 1. Oktober 1940 bis zum 30. September 1941 abgeschlossenen Lieferverträge konnten unter im wesentlichen gleichen Bedingungen für die Zeit vom 1. Oktober 1941 bis zum 30. September 1942 erneuert werden, d. h. für

Erdnußöl: aus 25 % Erdnüssen alter Ernte, die seit dem 1. September 1941 aus französischen überseeischen Besitzungen in das Mutterland eingeführt sind oder eingeführt werden, wobei 100 kg Öl auf je 1.000 kg geschälte Erdnüsse gerechnet werden;

Palmkernöl: aus 25 % Palmkernen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis zum 30. September 1942 aus französischen überseeischen Besitzungen im Mutterland eingetroffen sind oder eintreffen, wobei 105 kg Palmkernöl auf je 1.000 kg eingetroffene Palmkerne gerechnet werden,

Palmöl: 25 % der Mengen, die seit dem 1. Oktober 1941 bis zum 30. September 1942 eingetroffen sind oder eintreffen werden.

Erdnußkuchen und Erdnußschrot:

Der für die Ernte 1940/41 vorgesehene Liefervertrag konnte noch nicht zum Abschluß gebracht werden, da sich die französische Seite außerstande erklärte, den für den deutschen Anteil aus der Ernte 1939/40 festgesetzten Satz von 12,5 % auf die deutscherseits geforderten 25 % zu erhöhen.

Leinöl:

Die Verhandlungen mit der Französischen Abordnung führten zum Abschluß eines neuen Leinöllieferungsvertrages, nach welchem die restlichen 2.400 to aus dem alten Vertrag vom November 1941 bis einschließlich Februar 1942 (monatlich 600 to) und 2.600 to ab März 1942 (monatlich voraussichtlich 600 to) zu liefern sind.

Kakao:

Nach Ablauf des für die Ernte 1939/40 abgeschlossenen Liefervertrages, der für Deutschland einen Anteil von 40 % jeder Partie Rohkakao

B 47028

1988-105

Rohkakao aus den französischen Besitzungen an der westafrikanischen Küste, die in französischen Häfen ankommt, vorsah, wurde ein neuer Vertrag für Lieferungen aus der Ernte 1940/41 abgeschlossen. Der neue Vertrag sah für Deutschland zwar nur die Beteiligung mit 30 % der französischen Anlandungen vor, infolge besserer Ernteaussichten und Fortfall der französischen Vorwegnahme von 7.000 to erbrachte er jedoch ein für Deutschland günstigeres Ergebnis als der alte Vertrag.

Trockenfrüchte:

Dem zur Deckung des deutschen Bedarfs an Datteln, Feigen und Mandeln angemeldeten deutschen Wunsch ist die Französische Regierung nur unzureichend entgegengekommen. Unter Berufung auf die außergewöhnlich schlechten Ernteergebnisse erklärte sie, Liefermöglichkeiten nur für 1.000 to Datteln oder Dattelpaste und 200 - 300 to Feigen oder Feigenpaste zu haben.

Eine außerhalb der laufenden Verträge liegende Aufgabe, die Beladung des in Madagaskar befindlichen deutschen Dampfers "Wartenfels" für seine Rückfahrt nach Deutschland durchzuführen, konnte nicht mehr zum Abschluß gebracht werden, da infolge der durch die Weiterentwicklung des Krieges wachsenden Gefahr, aufgebracht zu werden, von seiner Infahrtsetzung abgesehen werden mußte. Die hiesigen Verhandlungen hatten bereits zum Abschluß zahlreicher Einzelverträge zwischen deutschen Käufern und französischen Verkäufern geführt. Der Abschluß weiterer Verträge stand unmittelbar bevor. Es handelte sich um folgende Waren und Mengen, deren Transport nach Deutschland zweifellos eine wertvolle Bestandsbereicherung der verschiedensten deutschen Mangelgüter dargestellt hätte:

25.000 Stück	Rindshäute
500 to	Graphit
50 to	Glimmer
10 to	Beryllerz
70 to	Granat für Schleifzwecke
500 to	Raphia
1.500 to	Mandioka
500 to	Mandiokastärkemehl
500 to	Kaffee
600 to	Gewürznelken
30 to	Zimt
10 to	Vanille.

3.

H4402 -0060

1986-PS

H4402 - 0061

3. Deutsche Lieferungen nach Frankreich und den französischen überseeischen Gebieten.

Trotz des von der Delegation beibehaltenen und der Französischen Abordnung gegenüber auch mehrfach zum Ausdruck gebrachten Standpunktes, daß die französischen Lieferungen nach Deutschland ohne über die Zulassung der französischen Handelsschiffahrt hinausgehende Gegenleistungen durchzuführen seien, glaubte die Französische Regierung berechtigt zu sein, als weitere Gegenleistungen für ihre Lieferungen an Phosphaten, Eisenerzen und anderen Kolonialerzeugnissen außer den bereits zugesagten 50.000 to Zucker noch 50.000 to Saatkartoffeln und 150 to Käselab verlangen zu können. Des weiteren forderte sie unter Berufung auf die schwierige Kohlenlage den Einbau Frankreichs in den europäischen Kohlenversorgungsplan mit einer laufenden festen Belieferung von 200.000 to monatlich. Eine Entscheidung über diese auch bei den zuständigen Berliner Ressorts auf schärfsten Widerstand stoßenden neuen französischen Forderungen war am Schlusse des Berichtszeitraums noch nicht getroffen. Die bisher noch nicht durchgeführte Lieferung der 1. Tranche von 15.000 to Zucker wurde von den Franzosen mehrfach erinnert und verschiedentlich als Argument für auch deutscherseits nicht eingehaltene Lieferzusagen benutzt.

In der Belieferung Frankreichs mit Kohle aus Deutschland ist eine wesentliche Änderung nicht eingetreten. Die monatlichen Lieferungen betrugen durchschittlich etwa 23.000 to für die Aluminiumproduktion, 15.000 to für die Sodaerzeugung und 4.000 to Bunkerkohle. Dagegen gingen die belgischen Kohlenlieferungen nach Frankreich weiter von monatlich rd. 125.000 to im Vorberichtszeitraum auf 40.000 to zurück.

4. Verhandlungen über den Warenverkehr zwischen Deutschland und Französisch-Marokko.

Im Hinblick auf das deutsche politische Interesse als Gegengewicht gegen die Abmachungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Versorgung Französisch-Marokkos in dieses Gebiet auch deutscherseits dringend benötigte Erzeugnisse dort zu liefern, wurde die Delegation mit der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziele der Aufstellung eines Gesamtplanes für den Warenverkehr zwischen Deutschland und Französisch-Marokko beauftragt. Für die deutsche Ausfuhr kamen vorwiegend Industrieerzeugnisse verschiedener Art

B 44020

H4402 – 0062

1988-PS

Art (Blech, Draht, Eisen und Metallwaren, Elektromotoren, pharmazeutische Spezialitäten, Chemikalien, Papier) in Betracht. Der wertmäßige Gesamtrahmen wurde auf etwa 10 Millionen RM auf beiden Seiten veranschlagt, die Geltungsdauer der zu treffenden Vereinbarung auf 6 Monate vorgesehen.

Mit den Verhandlungen konnte erst begonnen werden, nachdem die bis dahin bestehende Diskriminierung in der Frage des Einreise- und Niederlassungsrechts für deutsche Staatsangehörige in Französisch-Marokko Ende August 1941 beseitigt war. Die deutschen Bezugswünsche konzentrierten sich an erster Linie auf Erze (Molybdän-, Antimon-, Blei- und Manganerz, letzteres für Italien), wobei das bereits durch den bestehenden Lieferungsvertrag ausgehandelte Ouensa-Erz von vornherein ausschied. Darüber hinaus wurden Lieferwünsche für Palmfaser, Wolle, Kork, Häute und Felle sowie Därme in die Besprechungen einbezogen.

Die Verhandlungen wurden seitens der Französischen Regierung in keiner Weise gefördert. Auch die Abberufung des Generals Weygand hatte eine wesentliche Änderung in der Haltung der marokkanischen Behörden, deren Einstellung in diesen Verhandlungen von ausschlaggebender Bedeutung ist, nicht zur Folge. Ähnlich wie bei der Durchführung der bestehenden Kolonialverträge wurden auch hier französischerseits bewußt sachliche Argumente, wie langwierige Feststellungen der vorhandenen Vorräte und Produktionsmöglichkeiten der von Deutschland gewünschten Erzeugnisse sowie Schwierigkeiten in der Beschaffung der zur Aufrechterhaltung oder Aufnahme der Produktion notwendigen Roh- und Hilfsstoffe, geltend gemacht, die sich hemmend auf den Fortgang der Verhandlungen und ihre Ergebnisse auswirkten.

5. Bilanz des deutsch-französischen Warenaustausches.

Nach der deutschen Außenhandelsstatistik – die französische Statistik ist trotz Wiederherstellung der französischen Zollkontrolle an der Süd- und Nordgrenze immer noch nicht brauchbar – zeigt die Entwicklung des deutsch-französischen Warenaustausches folgendes Bild:

Deutsche Außenhandelsstatistik

Monat	Einfuhr aus Frankreich +/	Ausfuhr nach Frankreich +/	Saldo zu Gunsten Frankreichs +/
	Mill. RM	Mill. RM	Mill. RM
Juli 1941	65,5	30,8	34,7
August 1941	75,5	31,2	44,3
September 1941	67,7	30,5	37,2
Oktober 1941	81,1	40,7	40,4
November 1941	81,0	34,8	46,2
Dezember 1941	78,1	49,4	28,7

+/ Einschließlich der überseeischen Gebiete.

1988-725

H4402 – 0063

II. Besetzte Gebiete - Frankreich.

1. Frankreich-Norwegen.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Französisch-Norwegische Verrechnungsregelung vom 9. Oktober 1941 ist auch eine Regelung des französisch-norwegischen Warenaustausches getroffen worden. Die Regelung, die zunächst nur für 6 Monate (1.9.1941 - 28.2.1942) gilt, sieht beiderseitig Zahlungswertgrenzen für die hauptsächlichsten bereits früher zwischen Frankreich und Norwegen ausgetauschten und z. Z. noch lieferbaren Waren vor, in deren Rahmen von beiden Ländern Aus- und Einfuhrbewilligungen erteilt werden.

Die französischen Lieferungen erstrecken sich auf folgende Waren:

Branntwein und Liköre, Wein, Mandeln und Nüsse, Datteln, Orangen, Weintrauben, Fruchtessenzen, Pilze, Gewürze, Gemüsesamen, Federn und Daunen, ätherische Öle, Kunstseidenstoffe, Hutfilze, Erdfarben, Kaliwasserglas, pharmazeutische Erzeugnisse, Korund, gewisse Maschinen und Apparate sowie Ersatzteile hierzu, Kork in Platten sowie verschiedene Waren.

Die norwegischen Lieferungen betreffen folgende Waren:

Holzmasse, Zellstoff, Zeitungsdruckpapier sowie anderes Druckpapier, rohe Felle, Salzrogen, getrocknete, gesalzene und geräucherte Fische, Schalentiere, Kalkstickstoff, Labrador, Schleifstoffe und Siliciumkarbid sowie verschiedene Waren.

Der Wert der vorgesehenen französischen Ausfuhr nach Norwegen beziffert sich auf 9.345.000 nKr, während sich der Wert der norwegischen Ausfuhr nach Frankreich auf 12.685.000 nKr. beläuft, wozu noch der Wert eines ausbalancierten Gegenseitigkeitsgeschäfts mit französischen Phosphaten gegen norwegischen Kalkstickstoff tritt. Der vorgesehene Ausfuhrüberschuß zu Gunsten Norwegens entspricht der früheren Struktur des beiderseitigen Waren austausches (z.B. 1938 nach der französischen Außenhandelsstatistik: französische Ausfuhr nach Norwegen 236.214.000 ffrs, norwegische Ausfuhr nach Frankreich 310.620.000 ffrs). Während jedoch zu Beginn der Verhandlungen die beiderseitigen Angebote ein Verhältnis von rd. 1 : 3 ergaben, konnte das Verhältnis unter Einwirkung der Delegation durch beiderseitiges Entgegenkommen auf rd. 3 : 4 verbessert werden.

Nach der längeren Unterbrechung des Warenaustausches zwischen beiden Ländern infolge der Kriegsauswirkung muß die Neuregelung in starkem Maße als Versuch gewertet werden. Vor Ablauf des sechsmonatigen Vertragsabschnittes sind neue Besprechungen vorgesehen. Hierbei soll den bei der Durchführung der gegenwärtigen Regelung

47012

gewonnenen

H4402 – 0064

1988-15

gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden.

Die Zeichnung und Inkraftsetzung des Abkommens war deutscherseits nur nach Beseitigung eines starken Widerstandes des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft möglich, das seine Zustimmung verweigerte, da die Überschüsse bei gewissen französischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausschliesslich Deutschland zur Verfügung gestellt werden bzw. die für gewisse andere Erzeugnisse gestellten deutschen Forderungen erst befriedigt werden müßten, ehe eine Ausfuhr nach dritten Ländern, auch wenn sie von Deutschland besetzt sind, zugelassen werden könne. Diese Schwierigkeiten sind dadurch bereinigt worden, daß durch eine interne Regelung von der vorgesehenen französischen Ausfuhr nach Norwegen 50 % der Weinlieferungen und mindestens 450.000 l Spirituosen der deutschen Wehrmacht in Norwegen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

2. Frankreich - Belgien

Anläßlich der Verhandlungen über die Belgisch-Französische Verrechnungsregelung vom 11. Januar 1941 war eine verbindliche Regelung des französisch-belgischen Warenverkehrs nicht getroffen worden. Der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich und die Französische Abordnung hatten zwar Wunsch- und Angebotslisten übergeben, die von den beiden Militärbefehlshabern und gegebenenfalls von den zuständigen Reichsressorts geprüft werden sollten. Zu einer Vereinbarung war es jedoch damals nicht gekommen. Die Wirtschaftsabteilungen der beiden Militärbefehlshaber hatten vielmehr lediglich ein unverbindliches Lieferprogramm für die Zeit bis Ende September 1941 aufgestellt. Im übrigen behielten beide Länder in ihrem Warenaustausch die Freiheit, die Ein- und Ausfuhrbewilligungen nach den eigenen wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu erteilen, soweit nicht durch zentrale Anordnung der Berliner Regierungs- bzw. Wehrmachtsstellen (z.B. belgische Kohlenlieferungen, Saatgutlieferungen) oder durch den Abschluß größerer Gegenseitigkeitsgeschäfte (z.B. für Flachs, Holz u.dgl.) ein fester Rahmen vorgezeichnet worden war.

Bereits im August 1941 brachte jedoch der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich bei der Delegation den Wunsch vor, für die Zeit nach dem 30. September 1941 zunächst für 6 Monate zu einer Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen Belgien und Frankreich zu gelangen. Bestimmend für diesen Wunsch war das Bestreben, durch eine Steigerung der französischen Ausfuhr nach Belgien zu einer Beseitigung des bisherigen Aktivsaldos der Handelsbilanz zu Gunsten

Belgiens

8-44138

H4402 - 0065

Belgiens (nach den Zahlungen über das französisch-belgische Clearing rd. 200 Millionen ffrs) zu gelangen. Bei der angespannten Ernährungslage in Belgien stand naturgemäß das Bestreben, vor allem mehr Lebensmittel aus Frankreich zu erhalten, im Vordergrund.

Nachdem die vom Militärbefehlshaber für Belgien und Nordfrankreich und von der Französischen Regierung übergebenen Wunsch- und Angebotslisten in Besprechungen mit den beiden Militärbefehlshabern sowie mit den zuständigen Reichsressorts geprüft und eine Reihe der gewünschten oder angebotenen Waren, insbesondere auf dem Ernährungsgebiet, im Hinblick darauf gestrichen worden war, daß die von den Reichsressorts für die Lieferung nach Deutschland gestellten Forderungen von der Französischen Regierung noch nicht befriedigt worden sind, standen die Verhandlungen, die von der Delegation mit der Französischen Abordnung unter Beteiligung der beiden Militärbefehlshaber am 3. November 1941 aufgenommen wurden, von vornherein unter einem ungünstigen Vorzeichen. Wenn auch ein völliger Ausgleich der Handels- und Zahlungsbilanz nicht zu erreichen und unter den gegenwärtigen Umständen vielleicht auch nicht unbedingt erforderlich ist, zumal im vorliegenden Falle der wichtigste belgische Ausfuhrposten, die Kohle, der französischen Wirtschaft nur zu einem Teile zugute kommt, bestand jedoch immer noch die Hoffnung, daß es gelingen könnte, von der Französischen Regierung Zugeständnisse, insbesondere für gewisse andere Lebensmittel, aus dem unbesetzten Gebiet und den überseeischen Gebieten zu erhalten. Diese Hoffnungen sind nicht in Erfüllung gegangen.

Da der Warenaustausch zwischen Frankreich und Belgien offenbar nicht in einer rein handelspolitischen Regelung gefunden werden kann, und da auf dem für Belgien besonders wichtigen Ernährungssektor der Einspruch des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gegen die Lieferung verschiedener wichtiger Lebensmittel aus Frankreich nach Belgien, für die auch deutsche Forderungen vorliegen, keine weiteren Möglichkeiten ließ, wurden die Verhandlungen im Einvernehmen mit den beiden Militärbefehlshabern bereits am 5. November 1941 ausgesetzt, wobei abgesprochen wurde, daß bis zur Wiederaufnahme im belgisch-französischen Warenaustausch, soweit nicht für einzelne Waren feste Sonderregelungen bestehen oder

noch

B 17034

H4402 – 0066

1988-15

noch zustande kommen, die Ein- und Ausfuhrbewilligungsanträge beiderseits wohlwollend behandelt werden sollen.

Das Verhandlungsergebnis, das besonders auf dem Ernährungssektor nur als unbefriedigend bezeichnet werden kann, wurde den Reichsressorts zur Entscheidung unterbreitet. Die Verhandlungen haben gezeigt, daß vor allem auf dem Ernährungssektor, der mittelbar auch für die Durchführung deutscher industrieller Aufträge in Belgien von großer Bedeutung ist, eine zentrale Planung und Ausrichtung für den gesamten z. Z. von Deutschland beherrschten europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist.

Da auch die neueste Stellungnahme des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die Zustimmung zu den meisten Lebensmittellieferungen aus Frankreich nach Belgien von der Erfüllung der von Deutschland an Frankreich gestellten Forderungen abhängig macht, und da die Durchsetzung der deutschen Forderungen bei der jetzigen Lage kaum in vollem Umfange zu erwarten ist, verspricht sich die Delegation in Übereinstimmung mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich von einer Wiederaufnahme der Verhandlungen im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Erfolg.

3. Frankreich - Niederlande.

Eine Regelung des französisch-niederländischen Warenaustausches war im Zusammenhang mit der Französisch-Niederländischen Verrechnungsregelung vom 1. Februar 1941 trotz Austauschs von Wunsch- und Angebotslisten nicht zustande gekommen. Wie im Verhältnis Frankreich-Belgien wird der Warenverkehr von den für die Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen zuständigen Stellen autonom nach den eigenen Notwendigkeiten geregelt, soweit nicht ebenfalls durch zentrale deutsche Regelungen (z.B. Saatgutlieferungen) oder durch weitere Gegenseitigkeitsgeschäfte (z.B. Holzlieferungen) eine Bindung vorliegt.

Der im Oktober v. J. eingeleitete Versuch, für den Warenaustausch zwischen beiden Ländern zu einer zunächst auf 6 Monate befristeten vertraglichen Regelung zu gelangen, hat bereits im Vorbereitungsstadium aufgegeben werden müssen. Die Prüfung der neuen Wunsch - und Angebotslisten des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete und der Französischen Regierung durch die beteiligten deutschen Stellen, insbesondere durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, hatte zum Ergebnis, daß

B47035

1989-PS

H4402 – 0067

daß gegen die Lieferungen der meisten gewünschten bzw. angebotenen Waren Einspruch eingelegt wurde, da die Niederlande die nach Durchführung der für Deutschland vorgesehenen Lieferungen verbleibenden Mengen für den Eigenverbrauch benötigen,und da von Frankreich den deutschen Forderungen für die nach Deutschland zu liefernden Waren noch nicht entsprochen worden ist. Die danach noch in den Listen verbleibenden Warenposten waren so geringfügig, daß der Abschluß eines Abkommens hierfür nicht mehr in Frage kam.

Da die Schwierigkeiten auch hier im wesentlichen auf dem Ernährungssektor liegen, ist vorgesehen, daß die hierfür zuständigen Vertreter des Reichskommissars und des Militärbefehlshabers in Frankreich Anfang 1942 zusammenkommen, um, falls möglich, gemeinsam Vorschläge für eine Lösung der aufgezeigten Schwierigkeiten auszuarbeiten.

17036

19881/5

B. Französischer Warenverkehr mit den übrigen Staaten.

Die Französische Regierung hat sich nach Abschluß des Waffenstillstandsvertrages praktisch erst seit Beginn des vergangenen Jahres wieder darum bemühen können, Handelsbeziehungen zu dritten Staaten erneut aufzunehmen. Der Ablauf des Jahres bietet daher Gelegenheit, in großen Zügen über die französische Handelspolitik im Jahre 1941 zu berichten. Die Waffenstillstands-Delegation hat, nachdem Außenhandelsdirektor Leroy-Beaulieu kürzlich Mitglied der Französischen Abordnung geworden ist, jetzt die Möglichkeit, die handelspolitischen Fragen unmittelbar mit dem hierfür maßgeblichen französischen Regierungsvertreter zu erörtern. Ihm verdankt die Delegation auch die im folgenden verwerteten statistischen Angaben.

Da die Verhandlungen und Abmachungen Frankreichs mit den Vereinigten Staaten und mit Japan hinsichtlich der französischen überseeischen Besitzungen von ganz besonderer Bedeutung, aber auch eigener Natur sind, werden sie an erster Stelle, getrennt von der Schilderung der französischen Handelspolitik in Europa, behandelt. Mit anderen außereuropäischen Staaten sind im letzten Jahr keine nennenswerten handelspolitischen Beziehungen gepflogen worden.

I. Verhandlungen und Abmachungen zwischen Frankreich und Nordamerika hinsichtlich französischer überseeischer Gebiete.

a) Nordafrika.

Obwohl ein gemeinsames deutsch-französisches Interesse an der Versorgung Nordafrikas besteht und deutscherseits immer Verständnis für die besondere Lage in diesen französischen Besitzungen gezeigt worden ist, hat das Verhalten der französischen Regierungsstellen und Kolonialbehörden auch hier dazu geführt, daß auf deutscher Seite Mißtrauen gegen die französisch-amerikanischen Abmachungen auf diesem Gebiet geweckt worden ist. Die französischen Stellen sind stets bemüht gewesen, den wahren Stand ihrer Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten und der Durchführung der Abmachungen möglichst zu verschleiern. Es ist daher nur durch starken Druck und mit Hilfe der Mitteilungen von dritter Seite möglich gewesen, die Verhältnisse annähernd klarzustellen. Hiernach ergibt sich folgendes Gesamtbild.

Es steht heute einwandfrei fest, daß der Inhalt des französisch-amerikanischen Abkommens vom 10./12. März 1941 über die Versorgung Nordafrikas mit amerikanischen Waren, namentlich Treibstoffen, Kohle, Zucker und Tee, entgegen den früheren amtlichen französischen Erklärungen nicht in Vichy, sondern in Algier zwischen General Weygand und dem amerikanischen Botschaftsrat Murphy vereinbart worden ist.

Lediglich

B 47037

H4402 – 0068

1888-PS

H4402 – 0069

Lediglich der formelle Abschluß fand in Vichy durch Notenwechsel zwischen der Französischen Regierung und dem Amerikanischen Botschafter statt. Die Französische Regierung hat erst auf mehrfache Vorhaltungen wenigstens zugegeben, daß ein Vorentwurf zu dem Notenwechsel in Algier aufgesetzt worden ist.

Die Verhandlungen Weygands mit den amerikanischen Vertretern sind nur eine Auswirkung seiner besonderen Stellung, die er mit Duldung seiner Regierung immer selbständiger gestaltete. Weygand benutzte diese Freiheiten, um zwischen sich und den Amerikanern ein enges Vertrauensverhältnis zum Nachteil Deutschlands zu schaffen. Die amerikanischen Vertreter in Algier wurden laufend sofort verständigt. Ein eigener Vertrauensmann Weygands in Vichy sorgte für die Unterrichtung der Behörden in Algier. An ihn wandten sich aber auch die Mitglieder der Amerikanischen Botschaft in Vichy. Auf diese Weise erfuhren die Amerikaner unverzüglich auch den Gegenstand streng vertraulicher deutsch-französischer Verhandlungen. Als in der öffentlichen Meinung der Vereinigten Staaten im September 1941 Widerstand gegen die amerikanischen Lieferungen nach Nordafrika auftrat, wurde den amerikanischen Vertretern gegenüber von der Umgebung Weygands offen der Erwartung Ausdruck verliehen, daß die Schuld an einer Einstellung der Lieferungen Deutschland zugeschrieben werden könne. Ebenso arbeiteten die Franzosen in Algier eng mit den Amerikanern zusammen, um die Lieferung hochwertiger Erze aus Nordafrika nach Deutschland zu verhindern.

Der Rücktritt Weygands hatte daher zunächst sofort zur Folge, daß die Vereinigten Staaten die Lieferungen nach Nordafrika einstellten. Aus diesem Anlaß übergab die Französische Abordnung der Waffenstillstands-Delegation eine Aufzeichnung vom 9. Dezember 1941, worin die Folgen der Einstellung der amerikanischen Lieferungen für Frankreich wie auch für den Bezug von Kolonialprodukten durch Deutschland und ferner der Fall erörtert wurden, daß die Schiffahrt zwischen Mutterland und den Atlantik- oder selbst mit den Mittelmeerhäfen unterbrochen würde. Die Französische Regierung bat, solange die Schiffahrt noch möglich sei, zu prüfen, inwieweit von Deutschland nach Nordafrika Erzeugnisse geliefert werden könnten, die von Nordamerika dorthin hätten eingeführt werden sollen. Es kommt Frankreich vor allem auf Lieferung von Treibstoffen, Kohle, Textilien und Eisenwaren an. Hiermit legt die Französische Regierung Deutschland gleichsam die Rechnung für die Abberufung Weygands vor, obwohl sie die Zustände in Afrika erst hat einreißen lassen, welche den Rücktritt Weygands nötig

8 47088

H4402 - 0070

1988-15

nötig machten.

Die Beantwortung dieser Note hat sich - ausgenommen für Treibstoffe - erübrigt, da die Vereinigten Staaten, selbst nach Eintritt des Kriegszustandes mit den Achsenmächten, sich bereit fanden, die Lieferungen für Nordafrika fortzusetzen. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, daß Nordamerika französischerseits die erforderlichen beruhigenden Erklärungen erhalten hat, die gewährleisten, daß die Vereinigten Staaten auch nach Rücktritt Weygands und nach ihrem Eintritt in den Krieg ihre Politik in Nordafrika fortsetzen können. So beeilte sich die Französische Regierung nach Abberufung Weygands öffentlich zu versichern, daß in der Besetzung der afrikanischen Ämter kein Wandel eintreten werde, vielmehr alle alten Mitarbeiter Weygands blieben. Dies gab den Amerikanern die Gewißheit, daß die Ämter nicht, - wie sie befürchtet hatten - mit "kollaborationistischen" Beamten besetzt würden. Mit der Wiederaufnahme der Treibstofflieferungen an Nordafrika haben sich die Vereinigten Staaten nach französischer Auffassung deshalb nicht einverstanden erklärt, weil gewisse Treibstoffmengen auf Grund deutsch-französischer Verhandlungen in Wiesbaden Mitte Dezember 1941 von Nordafrika dem deutschen Afrikakorps gegen Rückgabe gleicher Mengen an das französische Mutterland überlassen worden seien. Die Französische Regierung setzt ihre Bemühungen fort, auch die Wiederaufnahme der Treibstofflieferungen zu erreichen.

Auf größere Schwierigkeiten stießen auch die Bemühungen der Waffenstillstands-Delegation bei der Französischen Regierung, die Anzahl der amerikanischen Vizekonsuln festzustellen, die darüber wachen sollen, daß die gelieferten amerikanischen Waren oder gleichartige Erzeugnisse nicht aus Nordafrika ausgeführt werden. Es ist nur dank der Berichte des Beauftragten der Delegation in Casablanca, Generalkonsul Auer, möglich gewesen, die Französische Regierung zu mindestens annähernd richtigen Angaben zu veranlassen. Nachdem französischerseits zunächst versichert worden war, daß die Zahl der Vizekonsuln sich auf elf belaufe und entsprechend einer Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten nicht erhöht werde, mußte die Französische Regierung später zugeben, daß dreizehn Vizekonsuln mit Kontrollaufgaben betraut sind. Dabei verschwieg sie indessen zunächst, daß außerdem noch eine Anzahl Vizekonsuln im allgemeinen Dienst in Nordafrika tätig ist, sodaß der Eindruck entstand, daß die dreizehn Vizekonsuln die Gesamtzahl der vorhandenen darstellte. Erst auf Vorhalten der von Generalkonsul Auer mitgeteilten Namen gab die Französische Regierung zu,

daß

47089

1988-PS

H4402 - 0071

daß weitere Vizekonsuln in Nordafrika sind, die keine Kontrollaufgaben haben.

Um die Versorgung Nordafrikas nicht zu gefährden, sind deutscherseits in der Angelegenheit vorerst keine Schritte mehr unternommen worden.

Ebenso hat die Französische Regierung erst auf ständigen Druck mit Note vom 3. September 1941 entsprechend den deutschen Forderungen auf Beschränkung der Kontrollrechte der amerikanischen Vizekonsuln mitgeteilt, daß diesen nicht gestattet werde, die Manifeste der auslaufenden Schiffe einzusehen oder auf den Schiffen Besichtigungen vorzunehmen. Es werde ihnen lediglich eine Mitteilung über Name des Schiffes, den Bestimmungsort und die hauptsächlichen Waren - ohne Angabe zu Mengen oder des Empfängers - gemacht und eine Erklärung abgegeben, daß das Schiff keine seit dem 12. März 1941 aus Nordamerika eingeführte Ware geladen habe. Nur bei den nach Nordamerika auslaufenden Schiffen dürften die Konsuln an Bord prüfen, ob die Ladung ausschließlich Waren aus Nordafrika umfasse.

Die Vereinigten Staaten haben ihre Lieferungen nach Nordafrika zunächst nicht von französischen Gegenleistungen an Waren abhängig gemacht, da sie politische Ziele verfolgten. Nordafrika hätte auch schwerlich in einem die amerikanischen Lieferungen ausgleichenden Ausmaß eigene Erzeugnisse anbieten können, zumal Frankreich die Ausfuhr kriegswichtiger Rohstoffe, wozu namentlich die hochwertigen afrikanischen Erze zählen, auf Grund des Waffenstillstandsvertrages untersagt worden ist. Indessen bemühten sich die Vereinigten Staaten doch nach Abschluß des Abkommens, auch Waren aus Nordafrika zu erhalten. Vor allem interessierte sie Kork und Olivenöl. Gegen die Korkausfuhr nach Nordamerika ist deutscherseits bis zum Kriegseintritt der Vereinigten Staaten kein Einspruch erhoben worden, da die Mengen gering waren und die deutschen Wünsche auf Korklieferung erfüllt werden. Weitere Korklieferungen sind indessen jetzt von der Waffenstillstands-Delegation untersagt worden.

Auf starkes Drängen der Amerikaner, die von General Weygand dabei durch Indiskretionen unterstützt wurden, hat die Französische Regierung auch der Abgabe von 300 to Olivenöl zugestimmt. Nachdem dies zur Kenntnis der Reichsregierung gelangt war, hat die Waffenstillstands-Delegation weisungsgemäß von der Französischen Regierung ein Verbot jeder Ausfuhr von Öl nach Nordamerika gefordert.

Seit Abschluß des französisch-amerikanischen Abkommens im März 1941

B 47040

H4402 – 0072

1988-128

1941 sind aus den Vereinigten Staaten in Nordafrika insgesamt drei Tanker mit rund 42.000 to Ladung einmal und sechs Frachter mit 36.399 to Ladung eingetroffen. Der Ladungsinhalt im einzelnen ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Treibstoffe

Benzin	10.535 to	Gasöl	11.000 to
Petroleum	11.032 to	Heizöl	8.501 to
		Schmieröl	803 to

sonstige Lieferungen

Kohle	11.179 to	Ersatzteile f. landw. Masch.	5.500 to
Koks	896 to		
Baumwollwaren	2.572 to	Kupfervitriol	110 to
Tee	1.599 to	Gummireifen	0.300 to
Zucker	14.112 to	Teer	1.117 to
Tabak	805 to	Eisendraht	382 to
Bindegarn für Erntemaschinen	1.133 to	Nägel	112 to
		Milch (kond.)	1.487 to
Paraffin	704 to	Säcke (leere)	178 to
Pharm. Produkte	1.003 to		

Aus Afrika sind im einzelnen folgende Waren nach den Vereinigten Staaten geliefert worden:

Kork	4.224 to	Schnecken	141 to
Korkholz	2.600 to	Pfeifenrohlinge	114 to
Weinstein	1.028 to	Marubium	45 to
Meerzwiebeln	260 to	Rosenblätter	9 to
Samen	279 to	Iriswurzeln	7 to
Koriander	200 to		

Eine weitere Überfahrt zwischen Afrika und Nordamerika von je zwei Schiffen in beiden Richtungen wird zur Zeit durchgeführt. Die beiden aus den Vereinigten Staaten kommenden Frachter sind Mitte Februar 1942 in Casablanca eingetroffen.

b) Westafrika (Dakar).

Die Französische Regierung hat sich ständig bemüht, mit den Vereinigten Staaten eine Vereinbarung über die Versorgung Westafrikas mit dort dringend benötigten amerikanischen Waren ähnlich dem Abkommen für Nordafrika zustande zu bringen. Seitens der Waffenstillstands-Delegation sind mit Note vom 14. August 1941 gegenüber diesen Verhandlungen und dem etwaigen Abschluß eines Abkommens dieselben Forderungen erhoben worden, wie sie mit Note vom 6. Juni 1941 hinsichtlich der Verhandlungen bezüglich Nordafrikas geltend gemacht worden

847041

1988-55

H4402 – 0073

worden waren. Danach wurde namentlich verlangt, daß keine Kontrolle der aus Nordafrika auslaufenden Schiffe und der Häfen durch die Amerikaner stattfinde, diese sich vielmehr auf die Überwachung des Verbleibs der aus Nordamerika eingeführten Waren in Nordafrika beschränkten, ohne daß die Zahl der amerikanischen Vertreter erhöht werde.

Die Verhandlungen haben bisher noch nicht zu einem Ergebnis geführt.

c) Antillen.

Erst auf Anfrage der Waffenstillstands-Delegation hat die Französische Regierung im Oktober 1941 mitgeteilt, daß sie mit den Vereinigten Staaten im August 1941 eine Vereinbarung über die Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs zwischen Nordafrika und den Antillen getroffen habe. Die Schiffe sollen ausschließlich Waren von den Antillen für den Verbrauch in Nordafrika und umgekehrt befördern. Die Vereinigten Staaten haben sich vorbehalten zu genehmigen, daß ausnahmsweise auch Waren aus dem französischen Mutterland über Nordafrika nach den Antillen zu deren Unterhalt gesandt würden. Die Französische Regierung hat sich auch hier verpflichtet, die aus den Antillen nach Nordafrika gelangten Güter nicht auszuführen. Außer Kuriersachen dürfen die Schiffe grundsätzlich nur französische Beamte befördern. Für die Mitnahme nichtbeamteter Franzosen bedarf es der amerikanischen Zustimmung. Die Kontrollaufgaben werden von den amerikanischen Überwachungsbeamten wahrgenommen, die anläßlich des Abkommens über die Versorgung Nordafrikas auch in Dakar eingesetzt worden sind.

d) Madagaskar.

Wiederum erst von dritter Seite wurde bekannt, daß zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten Verhandlungen im Gange seien, um eine Versorgung von Madagaskar mit amerikanischen Waren zu erwirken.

Auf Anfrage der Waffenstillstands-Delegation hat die Französische Regierung näheres über diese Verhandlungen mitgeteilt. Danach sollen von Nordamerika namentlich Treibstoffe, Nahrungsmittel, Baumwolle, chemische Erzeugnisse geliefert werden. Seitens der Vereinigten Staaten ist wieder eine Verpflichtung der Französischen Regierung verlangt worden, daß die nach Madagaskar eingeführten amerikanischen Waren nicht wieder ausgeführt würden, und daß die Beachtung dieser Verpflichtung durch amerikanische Vertreter überwacht werde. Außerdem haben die Amerikaner hier von vornherein als Gegenleistung die Lieferung von Graphit und Glimmer aus Madagaskar gefordert.

Die

B 17042

H4402 -0074

19 88-PS

Die Waffenstillstands-Delegation hat demgegenüber die Französische Regierung aufgefordert, keine Graphit- oder Glimmerlieferungen an die Vereinigten Staaten ohne vorheriges deutsches Einverständnis zuzulassen.

Ende Januar 1942 hat die Französische Abordnung der Waffenstillstands-Delegation mitgeteilt, daß erneut Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten wegen der Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs zwischen Madagaskar und Marokko eingeleitet worden seien. Der neue Plan sieht vor, daß die Schiffahrt gemeinsam mit Portugal auf der Linie Lissabon - Casablanca - Luanda - Lourenco Marques - Tamatave betrieben werden soll, Während Frankreich Schiffe und Mannschaften stellen soll, würde Portugal Mazut in Lissabon und in seinen Kolonien überlassen. Die Schiffe sollen zu gleichen Teilen für beide Staaten beladen werden. Als Gegenleistung fordern die Amerikaner die Lieferung von Glimmer und Graphit. Die Waffenstillstands-Delegation hat zunächst eine Reihe von Fragen zur Klärung der Einzelheiten des Plans an die Französische Abordnung gerichtet, die bisher noch nicht geantwortet hat.

e) Indochina.

Zwischen der Französischen Regierung und den Vereinigten Staaten haben im Herbst 1941 auch Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs zwischen Indochina und Dakar geschwebt, der sich nach den gleichen Grundsätzen regeln sollte, wie sie für den Verkehr zwischen Nordafrika und den Antillen aufgestellt worden waren. Von besonderem Interesse ist, daß amerikanischerseits eine Kontrolle nicht nur für Dakar, sondern auch für Saigon gefordert wurde. Die Verhandlungen sind zu keinem Abschluß mehr gekommen.

zu a - e:

Bezeichnend für alle diese französisch-amerikanischen Verhandlungen und Abmachungen ist die dabei hervortretende Tendenz der Vereinigten Staaten, die französischen überseeischen Besitzungen mit einem Netz von Agenten zu überziehen, durch die sie Einfluß auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet zu nehmen suchen. Die allzu große Betätigung der amerikanischen Konsularvertreter in Marokko, ihre vielen Reisen und andererseits das den amerikanischen Zusicherungen nicht entsprechende, verhältnismäßig geringe Ausmaß der Lieferungen aus den Vereinigten Staaten haben indessen, wie Generalkonsul Auer berichtet, zuletzt in Marokko doch Argwohn und Enttäuschung hervorgerufen. Hinzu kommt die Auswirkung der japanischen Kriegsführung gegen Nordamerika.

847043

Das

H4402 – 0075

Das Bestreben der Amerikaner, aus den französischen Besitzungen kriegswichtige Waren zu erhalten, hat die Waffenstillstands-Delegation namentlich auch mit Rücksicht auf die politische Entwicklung veranlaßt, die Französische Regierung mit Note vom 3. Dezember 1941 unter Berufung auf Artikel 10 des Waffenstillstandsvertrages zu ersuchen, ohne vorherige deutsche Zustimmung keine kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten zu liefern, noch Vereinbarungen hierüber abzuschließen. Als kriegswirtschaftlich wichtig wurden alle Gegenstände angesehen, für die auf deutsches Ersuchen ein Ausfuhrverbot von Frankreich erlassen worden sei. Um jeden Einwand der Franzosen zu begegnen, daß hierdurch der für die Versorgung der überseeischen Gebiete erforderliche Handel mit Nordamerika unterbunden werde, ist in der Note in Aussicht gestellt worden, daß Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten wohlwollend geprüft würden, soweit für die Ausfuhr französischerseits ein Bedürfnis bestehe und sie mit den deutschen Interessen vereinbar sei. Ferner hat die Waffenstillstands-Delegation veranlaßt, daß ihr die Ladungsverzeichnisse der nach Nordamerika auslaufenden Schiffe so rechtzeitig vorgelegt werden, daß ein Einspruch noch vor Abfahrt möglich wäre. Der bald darauf folgende Ausbruch des Krieges zwischen den Achsenmächten und den Vereinigten Staaten hat diese Maßnahmen gerechtfertigt.

Der Kriegseintritt Nordamerikas hat die Deutsche Regierung aber auch veranlaßt zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen sie den weiteren Handels- und Schiffsverkehr zwischen den französischen überseeischen Besitzungen und den Vereinigten Staaten sowie Verhandlungen hierüber zwischen der Französischen Regierung und der Amerikanischen Regierung dulden kann. Weisungsgemäß hat die Waffenstillstands-Delegation mit Memorandum vom 5. Februar 1942 der Französischen Regierung mitgeteilt, daß die Reichsregierung ihr vorläufiges Einverständnis mit der Fortsetzung dieses Handels- und Schiffsverkehrs und der diesbezüglichen französisch-amerikanischen Verhandlungen davon abhängig machen müsse, daß die Waffenstillstands-Delegation fortlaufend über den Gang der Verhandlungen und im voraus über die jeweiligen Absichten der Französischen Regierung unterrichtet werde. Gleichzeitig ist in dem Memorandum die neue deutsche Forderung erhoben worden, den Handels- und Schiffsverkehr in den nordafrikanischen Häfen, soweit es sich um Kriegsgerät und kriegswichtige Rohstoffe handelt, durch die dort befindliche deutsche militärische Kommission

8 11044

H4402 – 0076

1986-PS

Kommission, im übrigen durch Beauftragte der deutschen Konsulate zu kontrollieren.

Die Französische Regierung hat mit Note vom 12. Februar 1942 bestätigt, daß sie den deutschen Forderungen auf Unterrichtung entsprechen und der deutschen Kontrollinspektion wie dem Deutschen Generalkonsulat in Casablanca alle Möglichkeiten der Kontrolle des Verkehrs zwischen Nordafrika und den Vereinigten Staaten geben werde. Andere Häfen als Casablanca kämen nicht in Betracht, da der Verkehr mit Nordamerika sich ausschließlich hierauf beschränke. Die Waffenstillstandsdelegation ist bemüht, die Kontrolle darüber hinaus auf den gesamten Schiffs- und Warenverkehr in Marokko auszudehnen.

II. Abmachungen zwischen Frankreich und Japan über Indochina.

Durch das japanisch-französische Abkommen vom 6. Mai 1941 über die Regelung des Handelsverkehrs zwischen Japan und Indochina wurden - ausgenommen Kautschuk - die wichtigsten industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse Indochinas im Jahre 1941 (wie Manganerze. Zinn Wolfram, Chrom, Antimon, Reis, Copra) ausschließlich Japan vorbehalten. Für die Einfuhr japanischer Waren nach Indochina wurden ferner weitgehend Vorzugszölle oder Befreiung vom Zoll eingeräumt und Kontingente in einem Ausmaß festgesetzt, daß die Aufnahme von Waren dritter Staaten für Indochina unmöglich wurde. Da hierdurch auch der deutsche Handel mit Indochina ganz wesentlich berührt wurde, hat die Waffenstillstands-Delegation auf Weisung der Reichsregierung, die von einem Einspruch gegen das Abkommen aus Rücksicht auf Japan absehen wollte, die Französische Regierung gleichwohl darauf hingewiesen, daß die Reichsregierung sich vorbehalte, später auf die grundsätzliche Frage der Regelung ihrer Wirtschaftsbeziehungen mit Indochina zurückzukommen.

In einem japanisch-französischen Niederlassungs- und Schiffahrtsabkommen vom 6. Mai 1941 bezüglich Indochinas sind den japanischen Staatsangehörigen weitgehende Rechte für Einreise, Aufenthalt und Handel in Indochina eingeräumt worden.

III. Französische Handelsbeziehungen zu dritten Staaten in Europa.

Italien.

Die Grundsätze für die Handelsbeziehungen zwischen Italien und Frankreich sind im Protokoll über die Regierungsbesprechungen vom 5. bis 23. August 1940 in Rom niedergelegt worden. Danach werden zwischen beiden Staaten nur vorher jeweils genau bestimmte Warenmengen ausgetauscht. Die Zahlungen für französische Lieferungen werden in

B 47045

H4402 – 0077

in Italien auf einem Konto der französischen Verrechnungskasse bei der italienischen Verrechnungskasse gutgeschrieben, während die Zahlung der italienischen Waren durch Belastung dieses Kontos erfolgt.

Italienischerseits werden hauptsächlich ausgeführt:
Reis Käse, Fleischwaren, frisches Gemüse, getrocknetes und frisches Obst, Schwefel, Seide und Zinkerze.

Aus Frankreich werden namentlich geliefert: Schrott, Stahlabfälle, Magnesium Aluminium, chemische Erzeugnisse und Phosphate.

Seit Frühjahr 1941 werden auch private Kompensationsgeschäfte unter Regierungskontrolle zugelassen, soweit sie im Ergebnis einander wertmäßig aufwiegen.

Der Stand des Warenaustausches seit dem Waffenstillstandsvertrag am 9. Dezember 1941 war folgender:

Italienische Lieferungen:

	Abgeschlossene Verträge		Ausgeführte Lieferungen oder erteilte Ausfuhrbewilligungen	
	Gewicht to	Wert 1000 Lire	Gewicht to	Wert 1000 Lire
Verträge 1940	47.167	130.162	44.078	127.855
Verträge Januar-August 1941	60.751	168.813	30.698	119.663
Verträge September-Dezember 1941	2.347	14.484	2.167	9.889
Verschiedene Clearingzahlungen	---	61.225	---	48.042
Gesamtsumme:	110.265	374.684	76.943	305.449

Französische Lieferungen:

	Abgeschlossene Verträge		Ausgeführte Lieferungen oder erteilte Ausfuhrbewilligungen	
	Gewicht to	Wert 1000 Lire	Gewicht to	Wert 1000 Lire
Verträge 1940	382.882	114.721	379.446	111.749
Verträge Januar-August 1941	722.901	228.696	680.500	201.534
Verträge September-Dezember 1941	272.338	46.270	25.100	4.156
Gesamtsumme:	1.378.121	389.687	1.085.046	317.439

Der Stand des italienisch-französischen Verrechnungsverkehrs am 31. Dezember 1941 war folgender:

	Lire:	Franken:
Einfuhr		
Zahlungen der Importeure	262.322.605	580.283.953
		Zahlungsaufträge

B 17216

1988-PS

	Lire:	Franken:
Zahlungsaufträge an die Italienische Verrechnungskasse	258.698.673	572.201.354
Ausfuhr		
Zahlungsaufträge an die Italienische Verrechnungskasse	282.604.432	625.149.263
Zahlungen an Exporteure	258.145.768	571.044.254

Spanien.

Das bis 31. Dezember 1941 verlängerte spanisch-französische Handels- und Zahlungsabkommen vom 18. Januar 1940 wird auf Grund neuer Vereinbarungen bis 31. Dezember 1942 mit gewissen Abänderungen weiter in Kraft bleiben. Die bisherigen Warenlisten sind fortgefallen. Der Güteraustausch vollzieht sich durch "Geschäfte über bestimmte Gruppen" (Opérations groupées) oder durch "Geschäfte über Verschiedenes" (Opérations diverses). Erstere werden von einer besonderen spanisch-französischen Kommission jeweils festgesetzt. Sie umfassen wertmäßig begrenzte Gruppen von Ein- und Ausfuhrwaren. Die "Opérations diverses" können sich auf alle Waren erstrecken, die nicht von der anderen Geschäftsart erfaßt werden. Besondere Maßnahmen bei den "Opérations diverses" verhindern, daß ein Mißverhältnis im Warenverkehr entsteht, und daß Kredite eröffnet werden, die mangels Ein- oder Ausfuhrgenehmigung später widerrufen werden müssen.

Die Warenlisten für 1940 und 1941 umfaßten bis zu ihrem Wegfall folgende Waren:

Einfuhr nach Frankreich: Eisen- und Zinkerze, Quecksilber, Wolfram, Wismutblei, Lammfelle, Pottasche, Lebensmittel (Früchte, Gemüse, Sardinen, Wein usw.), Kork usw.

Ausfuhr aus Frankreich: Getreide, Phosphate, Reis, Samen, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farbstoffe, elektrische Apparate, Kraftwagen, Motoren, landwirtschaftliche Maschinen usw.

Die bisher geplanten fünf "Opérations groupées" sehen die Lieferung aus Spanien von Schwefelkies, Pottasche, Blenden und einiger Nahrungsmittel (Fischkonserven, getrocknete Aprikosen usw.) gegen Abgabe von Cyanamit aus Frankreich vor.

Durch die Neuregelung ist auch die bisherige von Spanien vorgenommene einseitige und für Frankreich sehr ungünstige Festsetzung des Kursverhältnisses vom französischen Franken zum spanischen Peseten im französisch-spanischen Verrechnungsverkehr durch eine einheitliche Preisbestimmung in Peseten für sämtliche Ein- und Ausfuhrverträge abgelöst worden. Die Verrechnung in Frankreich erfolgt durch

8 47047

H4402 -0078

durch die Französische Verrechnungskasse zum Kurse von 4 ffrs = 1 Pesete. Da dieser Kurs nicht dem Verhältnis der Reichsmark zum Franken Rechnung trägt, ist der Deutsche Devisenkommissar von der Reichsregierung beauftragt worden, Einspruch gegen die Kursfestsetzung einzulegen.

Am 1. Januar 1942 wies der spanisch-französische Verrechnungsverkehr folgenden Stand auf:

Einzahlungen der Importeure	619.194.000	ffrs
Auszahlungen an die Exporteure	703.441.000	"
Saldo	84.247.000	"

Die Spanische und Französische Regierung hat 1941 ferner eine Vereinbarung über den Warenverkehr zwischen Spanien und Französisch-Marokko getroffen. Die Warenlisten sehen u.a. französischerseits die Lieferung von Phosphaten, Antimon und Nahrungsmitteln, auf spanischer Seite die Ausfuhr von Pottasche, Schwefelkies, chemischen Erzeugnissen, Fahrrädern usw. vor. Die mengen- und wertmäßig (auf rund 150 Millionen ffrs) begrenzten Kontingente können durch Vereinbarung erhöht werden.

Portugal.

Obwohl die Zahlungsweise im französisch-portugiesischen Handelsverkehr keine Schwierigkeiten bereitet, da beide Staaten in Devisen zahlen, nahm der Güteraustausch doch keinen größeren Umfang an, weil Transportschwierigkeiten entgegenstanden und vor allem die französische Industrie nicht genügend Erzeugnisse für die Ausfuhr liefern konnte. Verhandlungen zwischen beiden Ländern haben im Juli 1941 zu einem Abkommen geführt, worin die Lieferungen von Pökelfleisch getrockneten Bohnen, Kartoffeln, Fischmehl, Johannisbrot gegen 10.000 to Kalkstickstoff vorgesehen ist.

Der Warenverkehr nahm von Januar bis November 1941 folgendes Ausmaß an:

Einfuhr nach Frankreich	84,2	Millionen ffrs
Ausfuhr nach Portugal	41,8	" "

Neben der normalen Abwicklung der Geschäfte im wege der Devisenzahlung sind private Kompensationsgeschäfte gestattet. So sind im November 1941 gewisse industrielle Einrichtungen gegen Sardinen und Portwein ausgetauscht worden.

Ähnlich wie mit Spanien hat Frankreich auch mit Portugal im letzten Halbjahr ein Abkommen über den Waren- und Verrechnungsverkehr zwischen Portugal und Französisch-Marokko getroffen. Die Waren-

liste

H4402 - 0079

1988-PS
77

Warenliste sieht vorerst die Lieferung von 85.000 to Phosphate für 18 Millionen Escudos zugunsten Portugals und die Ausfuhr von Baumwollwaren wie Holz nach Marokko im gleichen Werte vor. Nach dem Abkommen übernimmt Portugal die Beschaffung der Geleitscheine für die freie Überfahrt der Schiffe. Beide Regierungen haben die Absicht, auch eine Vereinbarung für den Handelsverkehr zwischen Portugal und Tunis-Algerien zu schließen.

Schweiz.

In dem französisch-schweizerischen Handelsverkehr auf Grund des Abkommens vom 23. Oktober 1940 hat sich eine erhebliche Spitze zugunsten der Schweiz ergeben. Nach den französischen-unvollständigen-Angaben über den Warenverkehr ergibt sich für die Zeit von Januar bis November 1941 folgende Lage:

Einfuhr nach Frankreich	774 Millionen ffrs
Ausfuhr nach der Schweiz	634 " "
	- 140 Millionen ffrs.

Im Verrechnungsverkehr ergibt sich für die Zeit seit 23. Oktober 1940 bis zum 1. Januar 1942 folgender Stand:

Zahlungen der Importeure	1.048 Millionen ffrs
Zahlungen an die Exporteure	670 " "
	- 378 Millionen ffrs.

Das Mißverhältnis der Statistik des Waren- und Verrechnungsverkehrs erklärt sich - abgesehen von der unbedeutenden Verschiedenheit der ihr zugrundeliegenden Zeiträume - auch wieder daraus, daß es der französischen Zollverwaltung nicht möglich ist, die Ausfuhr völlig zu erfassen. Die Spitze zugunsten der Schweiz ist daher für 1941 erheblicher, als es nach der Warenstatistik den Anschein hat.

Dänemark.

Der unbedeutende französisch-dänische Güteraustausch hat sich im Wege von privaten Kompensationsgeschäften vollzogen und belief sich auf insgesamt 144.000 ffrs.

Im November haben zwischen beiden Ländern in Paris Verhandlungen über eine Regelung des Verrechnungs- und Warenverkehrs stattgefunden. Die Waffenstillstands-Delegation ist über den Gang der Besprechungen laufend unterrichtet worden. Da die meisten Waren auf deutschen Einspruch von der Liste der französischen Ausfuhrwaren abgesetzt werden mußten, erwies sich der Abschluß einer Regelung des Warenverkehrs als vorerst nicht möglich. Hinsichtlich der geplanten Verrechnungsregelung wurde deutscherseits gewünscht, daß sie in das europäische

B 47049 -

H4402 - 0080

1198-PS

H4402 – 0081

europäische Zentralclearing einbezogen werde.

Die beiden Länder haben vereinbart, daß der Warenverkehr ähnlich der spanisch-französischen Regelung im Wege von "Opérations groupées" und "Opérations diverses" durchgeführt werden solle.

Finnland.

Das französisch-finnische Clearing, das sich nach dem Abkommen vom 29. April abwickelt, wies am 1. Januar 1942 folgenden Stand auf:

Einzahlungen der französischen Importeure seit 29. April 1941	94,4 Millionen ffrs
Zahlungen an die französischen Exporteure	38,9 Millionen ffrs
	- 57,5 Millionen ffrs.

Finnland hat die Fortsetzung des Warenverkehrs im Jahre 1942 davon abhängig gemacht, daß zunächst das Clearing ausgeglichen werde. Die Französische Regierung hat daher die Deutsche Regierung gebeten, daß ein Betrag von 30 Millionen ffrs, der nach Abrechnung einiger Käufe als Restschuld bleibt, zur Deckung der Clearingschuld von dem französischen auf das finnische Konto bei der deutschen Verrechnungskasse übertragen werde.

Schweden.

Mangels einer Zahlungsregelung hat sich der Warenverkehr zwischen Frankreich und Schweden im Jahre 1941 lediglich im Wege privater Kompensationsgeschäfte abgewickelt. Einige schwedische Waren konnten durch Freigabe französischer Guthaben in Schweden bezahlt werden. Frankreich hat in Schweden hauptsächlich Papiermasse, Streichhölzer, Milchzentrifugen und elektrische Geräte gekauft und Wein und Spirituosen, pharmazeutische Erzeugnisse und Parfümerieartikel an Schweden geliefert.

Rumänien.

Der Warenverkehr Frankreichs mit Rumänien im vergangenen Jahr ist gering gewesen.

Indessen ist am 30. September 1941 im deutschen Einvernehmen ein bedeutsames Abkommen zur Begleichung von alten rumänischen Kriegsgerätbestellungen aus 1936 durch Lieferung von Treibstoffen getroffen worden. Insgesamt wurde Frankreich noch eine Milliarde ffrs geschuldet. Die Vereinbarung sieht vor, daß die deutschen Behörden Treibstoffe von Rumänien übernehmen und dafür deutsche Treibstoffe Frankreich überlassen. Der Erlös aus dem Verkauf dieser Treibstoffe ermöglicht der Französischen Regierung, die verschiedenen Gläubiger mit der Zeit zu befriedigen.

Bulgarien.

H4402 – 0082

1988-25

Bulgarien.

Die bulgarisch-französische Verrechnungsregelung vom 6. Dezember 1938 ist noch in Kraft. Der Warenverkehr zwischen beiden Staaten vollzieht sich durch private Kompensationsgeschäfte unter staatlicher Aufsicht. Der beabsichtigte Austausch von Nahrungsmitteln gegen Luftreifen ist noch nicht durchgeführt worden.

Frankreich hat 1,2 Millionen kg Tabak der Ernte 1940 im Einvernehmen mit den deutschen Behörden gekauft. Bisher ist nichts geliefert.

Ungarn.

Der Warenverkehr erfolgt auch hier mangels staatlicher Vereinbarungen durch private Kompensationen. Es wurden im Jahre 1941 von Ungarn Nahrungsmittel (Geflügel, Sauerkraut, Kartoffeln), Gemüsesamen und Pferde gegen Luftreifen, Aluminium, Raphia und Phosphor aus Frankreich geliefert.

Übrige Balkanländer.

Mit Griechenland, der Türkei, Serbien und Kroatien ist es bisher zu keinem oder nur unbedeutendem Güteraustausch gekommen.

Die Verrechnungsregelung mit der Türkei vom 23. August 1939 ist letztmalig bis Mitte 1941 verlängert worden. Verhandlungen über eine weitere Verlängerung sind bisher ergebnislos geblieben. Von der Tabakernte aus früheren Jahren wurden 1,8 Millionen kg gekauft und zum Teil geliefert.

Frankreich hat versucht, aus Griechenland 1,5 Millionen kg Tabak, der im Jahre 1940 gekauft worden war, nach dem Mutterland zu befördern. Ein französisches Schiff mit Tabak an Bord ist im Oktober versenkt worden.

C. Gesamtüberblick über den französischen Aussenhandel.

Um einen Ueberblick über die Entwicklung des französischen Aussenhandels in seiner Höhe und im Verhältnis zu den Ursprungs- und Bestimmungsländern zu gewinnen, muss auf die französische Aussenhandelsstatistik zurückgegriffen werden, obwohl diese Statistik infolge des zeitweise noch mangelhaften Funktionierens des französischen Zolldienstes an der Nord-und Ostgrenze lückenhaft ist und ein Vergleich der Zahlen für 1941 mit den Vorkriegszahlen durch die seither eingetretene Frankenentwertung erschwert ist Danach ergibt sich für 1941 im Vergleich zu 1938 folgendes Bild:

1941

-8 17051

	1941		1938	
	in Mill. ffrs	%	in Mill. ffrs.	%
Einfuhr				
Fremde Länder	10.439	42	33.515	73
davon Deutschland	3.906	16(37)+	3.156	7(9)+
Französische überseeische Gebiete	14.266	58	12.466	27
Insgesamt	24.705	100	45.981	100
Ausfuhr				
Fremde Länder	10.373	66	22.187	73
davon Deutschland	6.234	40 (60)+	1.850	6 (8)
Französische überseeische Gebiete	5.324	34	8.399	27
Insgesamt	15.697	100	30.586	100

+ Im Verhältnis zur Einfuhr (oder Ausfuhr) aus (oder nach) den fremden Ländern allein.

Die Aufteilung des Außenhandels auf die hauptsächlichsten Ursprungs- und Bestimmungsländer ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Außenhandel mit fremden Ländern

(in Mill.ffrs)

Bezeichnung der Länder	1938 Einfuhr	1938 Ausfuhr	1941 Einfuhr +)	1941 Ausfuhr +)
Sämtliche fremden Länder	33.515	22.187	10.439	10.373
davon u.a.:				
Deutschland	3.156	1.850	3.906	6.234
Belgien (einschl.Luxemburg)	3.160	4.181	1.699	2.028
Niederlande	1.187	1.345	207	204
Norwegen	311	236	151	-
Italien	578	485	503	479
Dänemark	98	169	43	2
Spanien	192	389	255	225
Finnland	284	122	94	8
Ungarn	117	45	134	39
Portugal	266	223	100	52
Rumänien	215	347	270	20
Schweden	651	494	252	55

Schweiz

B 47052

H4402 – 0083

H4402 – 0084

1988-PS

Bezeichnung der Länder	1938 Einfuhr	1938 Ausfuhr	1941 Einfuhr +)	1941 Ausfuhr +)
Schweiz	994	1.930	886	683
Türkei	142	72	27	8
Großbritannien	3.239	3.616	146	111
Kanada	620	167	16	1
Britisch-Ostindien	1.275	180	64	-
Südafrikanische Union	413	159	22	-
Australien und Neuseeland	1.793	136	77	16
Britische Malaienstaaten	560	35	85	-
Ägypten	484	322	20	-
UDSSR	623	175	39	1
Vereinigte Staaten von Amerika	5.277	1.683	505	125
Argentinien	936	729	182	16
Brasilien	734	300	59	7
Japan	369	100	12	1
China	255	195	5	5
Niederländisch-Ostindien	280	136	82	-

+) Bei der aus Feindstaaten nachgewiesenen Einfuhr dürfte es sich um aus französischen Zollniederlagen entnommene Waren handeln; bezüglich der nach diesen Staaten (Großbritannien, Kanada) nachgewiesenen Ausfuhr ist eine Untersuchung im Gange.

2. Außenhandel mit den französischen überseeischen Gebieten

(in Mill.ffrs)

Bezeichnung der Gebiete	1938 Einfuhr	1938 Ausfuhr	1941 Einfuhr	1941 Ausfuhr
Algerien	4.846	3.783	6.608	3.052
Französisch-Westafrika	1.508	784	2.165	778
Indochina	1.889	929	323	133
Madagaskar und zugehörige Geb.	678	388	478	77
Französisch-Marokko	857	710	2.586	590
Tunesien	878	980	1.641	616
Syrien-Libanon	120	167	4	15
Andere Kolonien und Protektoratsländer	1.690	658	461	63
insgesamt	12.466	8.399	14.266	5.324

Daß

47/38

1988-15

H4402 – 0085

Daß die Angaben der französischen Außenhandelstatistik für 1941 über den Außenhandel mit Deutschland, insbesondere über die Ausfuhr dorthin, gegenüber dem tatsächlichen Warenverkehr infolge der Unvollkommenheiten der französischen Zollstatistik viel zu niedrig sind, ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung über die im Warenverkehr im deutsch-französischen Clearing erfolgten Einzahlungen, die abgesehen von gewissen zeitlichen Verschiebungen, den tatsächlichen Ein- und Ausfuhren sehr nahe kommen dürften:

Clearingzahlungen im deutsch-französischen Warenverkehr im Jahre 1941

	in Millionen RM		in Millionen ffrs.	
Zahlungen aus Frankreich nach Deutschland (für Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich)	298	+) =	5.960	+)
Zahlungen aus Deutschland nach Frankreich (für Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland)	994	=	19.880	

+) In dieser Ziffer sind sämtliche Zahlungen aus Frankreich nach Deutschland enthalten; der Warenverkehr ist nicht besonders ausgewiesen.

Ein Vergleich zwischen diesen Clearingzahlen mit den Zahlen der französischen Außenhandelstatistik zeigt, daß die französische Außenhandelstatistik nur rund 60 % der sich aus den Clearingzahlen ergebenden Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich und gar nur rund 30 % der entsprechenden Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland ausweist.

Es dürfte danach anzunehmen sein, daß der Anteil Deutschlands am Außenhandel Frankreichs mit fremden Ländern im Jahre 1941, 70 % überstiegen hat, wobei der Anteil bei der Ausfuhr wesentlich höher war als bei der Einfuhr.

Aus den vorstehenden vergleichenden Übersichten ergibt sich folgende Entwicklung des französischen Außenhandels gegenüber der Vorkriegszeit:

a) eine äußerst starke Schrumpfung des Gesamtaußenhandels und zwar bei der Einfuhr in noch stärkerem Maße als bei der Ausfuhr;

b)

B 47054

1988-125

b) ein fast vollständiges Aufhören des Außenhandels mit den überseeischen Ländern, was einen fast völligen Wegfall der überseeischen Rohstoff- und Lebensmittellieferungen zur Folge hat (Auswirkung der englischen Blockade);

c) eine gewisse Steigerung der Einfuhr aus einigen nicht abgefallenen französischen überseeischen Gebieten (Nord- und Westafrika), die jedoch den allgemeinen Einfuhrrückgang aus Übersee nur zu einem kleinen Bruchteil ausgleichen kann;

d) eine sehr starke Steigerung der Ausfuhr nach Deutschland bei verhältnismäßig geringfügiger Steigerung der Einfuhr aus Deutschland.

Bei der Einfuhr aus Deutschland ist zu berücksichtigen, daß sie zu einem großen Teil keine echte Einfuhr ist, sondern nur im Wege des Veredelungsverkehrs durchgeführte Zulieferungen für deutsche Verlagerungsaufträge enthält.

Bei der Ausfuhr nach Deutschland ist in Betracht zu ziehen, daß ein Ausgleich durch (echte) Einfuhr nur zu einem geringen Bruchteil erfolgt, daß vielmehr Frankreich selbst bei der Bezahlung des allergrößten Teils der Ausfuhr nach Deutschland in Vorlage treten muß, was einem sehr empfindlichen Substanzverlust Frankreichs gleichkommt.

XI. Mineralöl

Die letzten französischen Mineralölvorräte sind im zweiten Halbjahr 1941 verbraucht worden, sodaß die Hauptmengen für den Verbrauch der zivilen Wirtschaft aus dem Reich nachgeschoben werden mußten.

Die Kriegslage brachte jedoch eine starke Drosselung des Mineralölnachschubs mit sich, sodaß die von Monat zu Monat absinkenden Kontingente am Jahresende einen Tiefstand erreicht haben, der - in Verbindung mit dem Kohle- und Strommangel - die deutschen Aufträge in Frankreich in ernste Gefahr bringen muß.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Kontingente und Verbrauchszahlen in den Hauptölsorten im Laufe des Jahres 1941

Gascil

47055

H4402 – 0086

1988-PS

Monat 1941	Benzin und Benzol Kontingent	Benzol Verbrauch	Gasoil und Fuel oil domestique Kontingent	Verbrauch	Heizöl leicht und schwer Konting.	Verbrauch
Januar	22.000	25.009	14.300	11.989	19000	18.580
Februar	22.000	20.903	13.000	10.784	19000	11.273
Juni	19.500	15.756	14.000	12.819	12000	8.842
Dezember	12.000	9.850	10.800	9.953	6500	3.500
Insgesamt im Jahre 1941	217.560	198.348 to	157.200 t	141.630 t	149500	108.720

Die tatsächlichen Verbrauchsziffern liegen unter den Kontingenten, weil diese infolge des Warenmangels nicht voll in den Konsum gelangten.

Schon jetzt ist auch nach Auffassung des Reichswirtschaftsministeriums "das wirtschaftlich richtige Verhältnis zwischen Auftragsbestand und Ausstoß gestört, d.h. bei steigenden Lieferfristen erfolgen die Auslieferungen unbefriedigend".

Die Delegation hat immer wieder darauf hingewiesen, daß Frankreichs Beitrag zur deutschen Kriegsrüstung viel wirkungsvoller sein könnte, wenn man durch ausreichende Zulieferung von Betriebsmitteln die vorhandenen Arbeitskräfte und die industrielle Leistung des Landes besser ausnutzen würde, selbst wenn es auf Kosten der oft überlasteten deutschen Kriegswirtschaft geschehen müßte. Dabei kann natürlich die Rolle der Hilfsstoffe und Betriebsmittel (Strom, Kohle, Öl) nicht für sich allein betrachtet werden. Da zur Zeit auch die Rohstoffzulieferung aus dem Reich unzureichend ist, liegt allgemein eine Schrumpfung der französischen Industrieerzeugung vor, die zwangsläufig einen geringeren Einsatz an Hilfsstoffen, insbesondere Mineralöl, mit sich bringt. Dieser geringere Einsatz ist auch die Erklärung dafür, daß aus Gründen mangelnder Ölzuteilung allein Betriebsstillegungen bisher nicht eingetreten sind.

Die einzigen Verbrauchsgebiete, wo Mineralölprodukte unabhängig von der industriellen Rohstoffversorgung eingesetzt werden, sind Landwirtschaft und Handelsschiffahrt. Hier wirkt sich eine bessere Mineralölversorgung in einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und in einer Vergrößerung der Anlandung von Kolonialprodukten aus.

Die folgende Tabelle zeigt den aus dem Reich im Jahre 1941 erfolgten Nachschub an Mineralölprodukten, deren Höhe gegen Ende des Jahres ständig abgesunken ist:

Monat

47056

H4402 – 0087

1988-PS

Monat 1941	Nachschub Benzin	Nachschub Gasöl (Dieselkraftstoff)	Heizöl aus Marine-beständen
Januar	1.884	---	---
Februar	---	5.003	30.000
März	---	8.000	---
April	---	13.200	---
Mai	3.419	12.800	---
Juni	8.053	11.964	---
Juli	8.538	10.079	---
August	9.564	1.441	5.500
September	10.071	8.309	---
Oktober	10.519	10.461	5.000
November	11.726	10.448	5.000
Dezember	9.949	4.640	1.000
+ Summe	73.723	96.345	46.500

Dabei hat die Umstellung Frankreichs auf Ausweichtreibstoffe (Alkohol) und Ersatzmittel (Kohle, Strom, Gas) ihr Optimum erreicht, wie ein Vergleich mit dem Friedensverbrauch zeigt:

Jahresverbrauch Frankreichs an Mineralöl 1938 ..... 5,300 574 ton 1941 = 466.837 ton = 8,8 %

Verbrauch im 4. Quartal 1938 ..... 1,325 148 ton 4. Quartal 1941 = 82.031 ton = 6,2 %

Benzinverbrauch Dezember 1938 ..... 223.790 ton Dezember 1941 = 9.850 ton = 4,4 %

Heizölverbrauch Dezember 1938 ..... 131.700 ton Dezember 1941 = 3.500 ton = 2.7 %

Insbesondere ist eine weitergehende Streckung der Treibstoffe für den Verkehr (Benzin und Benzol) durch Alkohol nicht mehr möglich. Der Betriebsstoff wird zur Zeit mit 30 % Alkohol gestreckt. Schon hiermit sind starke Störungen und Beschädigungen der Motoren verbunden und im übrigen ist die obere Grenze durch den Energieabfall infolge der Alkoholbeimischung erreicht.

Frankreich ist für das kommende Jahr ganz auf den Nachschub aus Deutschland angewiesen. Die eigenen Vorkommen in St. Gaudens sind noch nicht fündig. Die Erdölvorkommen in Marokko erbringen nur

47057

H4402 – 0088

nur ganz geringe Mengen, die im Lande selbst verbraucht werden, und lediglich das Ölschiefervorkommen in Autun erbringt eine geringe Menge von zur Zeit etwa 1000 ton Rohöl im Monat.

Die politische Spannung mit den U.S.A. hat auch die Einstellung der Versorgung der Kolonien mit Mineralölprodukten aus Nordamerika mit sich gebracht. Eine Zufuhr über das Mittelmeer aus Rumänien kommt einstweilen infolge der Seekriegslage nicht in Betracht.

XII. Deutsch-französisches Flugzeugbauprogramm.

Die Durchführung des deutsch-französischen Flugzeugbauprogramms das am 28. Juli 1941 unterzeichnet worden ist, ging im allgemeinen reibungslos vor sich. Lediglich Ende Dezember 1941 sind durch einschränkende Maßnahmen in der Energieversorgung und mangelnde Materialzufuhren gewisse Schwierigkeiten entstanden, die jedoch inzwischen wieder beseitigt werden konnten. Die Zusammenarbeit der deutschen Dienststellen mit den französischen Firmen der Flugzeugindustrie ist fast ausnahmslos sehr gut. Die im Rahmen des deutschen Bauprogramms zu fertigenden französischen Typen, Zellen und Motoren sind termingemäß erstellt und ausgeliefert worden. Auch bei den deutschen Typen läuft das Programm wie vorgesehen an, sodaß die ersten Auslieferungen im Januar 1942 zu erwarten sind.

Zweifelsfragen über die Auslegung der Richtlinien konnte im allgemeinen bereits der deutsch-französische Arbeitsausschuß klären, der auch die erforderlichen Beschlüsse über die Einzelheiten der technischen Durchführung des Programms faßte. Lediglich gegen zwei Beschlüsse des Arbeitsausschusses, die gegen die Stimmen der französischen Mitglieder angenommen worden waren, hat die Französische Delegation Einspruch eingelegt, über den die Gemischte Kommission am 27. Oktober 1941 entschieden hat. In dieser Sitzung der Gemischten Kommission zeigten die beteiligten französischen Regierungsvertreter volles Verständnis für die deutschen Wünsche, sodaß die Beschlüsse der Kommission einstimmig getroffen werden konnten. Als wesentliches Ergebnis dieser Sitzung ist die Feststellung zu erwähnen, daß der Generalluftzeugmeister auch außerhalb des Programms Aufträge auf Teilefertigung in das besetzte Gebiet vergeben kann, wobei lediglich bei Aufträgen über RM 100.000 das vorherige Einvernehmen des Arbeitsausschusses einzuholen ist, der in diesen Fällen zu prüfen hat, ob durch die Auftragsverlagerung die Durchführung des gemeinsamen

B 47058

H4402 – 0089

gemeinsamen deutsch-französischen Bauprogramms gefährdet wird. Damit ist die deutsche Auffassung, daß das Flugzeugbauprogramm, die Vergebung von Aufträgen auf Fertigung von Flugzeugteilen außerhalb des Programms grundsätzlich nicht ausschließt, von den französischen Mitgliedern der Gemischten Kommission anerkannt worden.

H4402 - 0090

XIII. Lebensmittellieferungen Frankreichs für die Besatzungstruppen.

Anfang Juli 1941 besuchte Staatssekretär Backe Paris und erörterte die Fragen der Lebensmittelversorgung Frankreichs und der französischen Lieferungen an die Besatzungstruppen mit den deutschen Stellen. Auf Vorschlag der Waffenstillstands-Delegation und im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber erklärte Staatssekretär Backe sich damit einverstanden, daß Kriegsverwaltungsvizechef Dr.Reinhardt mit sofortiger Wirkung als Vertreter des Reichsernährungsministeriums Mitglied der Waffenstillstands-Delegation zur Bearbeitung der Fragen auf dem Landwirtschafts- und Ernährungsgebiet unter Beibehaltung seines Amtes beim Militärbefehlshaber werde.

Staatssekretär Backe fand auch Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem französischen Staatssekretär für Ernährung. Hierbei wurde die Einsetzung eines kleinen deutsch-französischen Ausschusses vereinbart, der die Möglichkeiten der Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung in Frankreich prüfen soll.

Auf die ursprünglich vorgesehenen Besprechungen deutscher und französischer Sachverständiger zwecks Erörterung der in früheren französischen Noten an die Waffenstillstands-Delegation aufgeworfenen Fragen der Lebensmittelversorgung Frankreichs ist die Französische Abordnung nicht mehr zurückgekommen.

Dagegen hat die Französische Regierung sich im letzten Halbjahr nachdrücklich um eine Herabsetzung der Mengen an Fleisch, Getreide, Hafer, Heu und Stroh bemüht, die im Wirtschaftsjahr 1941/42 zur Versorgung der deutschen Besatzungstruppen abzuliefern sind. Mit Schreiben vom 11. September 1941 ersuchte zunächst der Generaldelegierte für deutsch-französische Wirtschaftsfragen den Militärbefehlshaber in drei gesonderten, dem Schreiben beigefügten Anträgen um eine beachtliche Herabsetzung der Kontingente, um die Überlassung der Ernährungsbestände aus den beiden dem Militärbefehlshaber in Brüssel unterstellten Departements Pas-de-Calais und Nord an Frankreich sowie um eine Änderung des Versorungssystems für Elsaß und Lothringen, wobei namentlich die Unterbindung zusätzlicher Lebensmitteleinfuhren in die beiden Gebiete außerhalb der französischen Lieferungen und die Überlassung der überschüssigen Erzeugnisse aus den Gebieten an Frankreich gefordert wurden. Mitte Oktober teilte der Generaldelegierte dem Militärbefehlshaber ferner mit, daß es nicht mehr möglich sei, die festgesetzten Kontingente an Fleisch, Weizen, Hafer und Heu weiter zu liefern, und daß daher von November 1941 ab, entsprechend einem französischerseits aufgestellten Plan, nur

47060

H4402 – 0091

nur noch geringere Mengen abgegeben werden könnten. Der Militärbefehlshaber verlangte demgegenüber die Fortsetzung der bisherigen Lieferungen bis zur Entscheidung der Reichsregierung über die französischen Anträge.

Mit Note der Französischen Abordnung vom 21.Oktober 1941 wurde auch die Waffenstillstands-Delegation seitens der Französischen Regierung mit der Angelegenheit befaßt; der Note war das Schreiben des Generaldelegierten an den Militärbefehlshaber vom 9.September 1941 nebst Anlagen beigefügt. Die Waffenstillstands-Delegation forderte im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber auch ihrerseits mit Note vom 24. Oktober 1941 zunächst die Ablieferung der bisherigen Kontingente bis zum Eingang der Entscheidung der Reichsregierung.

Da die Entwicklung der europäischen Ernährungslage eine Herabsetzung der französischen Lieferungen für die Besatzungstruppen nicht gestattete, und da aus demselben Grund auch bisherige Lieferungen aus Deutschland für diese Truppen eingestellt werden mußten, ergab sich für die Reichsregierung die Notwendigkeit, unter Ablehnung der französischen Anträge auf Herabsetzung der Kontingente zusätzliche Mengen an Hafer und außerdem erstmalig die Lieferung von Kartoffeln und Käse zu fordern, die den Truppen bisher aus Deutschland zur Verfügung gestellt worden waren. Ebenso konnte den französischen Wünschen auf Unterstellung der Norddepartements unter den Militärbefehlshaber in Frankreich und auf Änderung des Versorgungssystems im Elsaß und Lothringen nicht entsprochen werden.

Die Französische Regierung wurde dementsprechend auf Grund einer Weisung der Reichsregierung von der Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 4.Dezember 1941 unterrichtet, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Lieferungen nach den deutschen Unterlagen möglich seien. Ferner wurde darin der Erwartung Ausdruck verliehen, daß die Französische Regierung ihren Verpflichtungen, namentlich hinsichtlich der seit dem 1. November 1941 rückständigen Lieferungen, in vollem Umfang nachkommen werde. Die Reichsregierung behielt sich außerdem eine Erhöhung der Forderungen und Neuanforderungen von Erzeugnissen anderer Art für den Zeitpunkt vor, in dem sie einen Überblick über die gesamte europäische Produktions- und Versorgungslage haben würde.

In ihrer Antwortnote vom 17.Dezember 1941 hat die Französische Regierung weiterhin - ausgenommen für Fleisch und Stroh - die

Durchführung

H4402 – 0092

Durchführung des ihr vom Militärbefehlshaber mitgeteilten Lieferprogramms und auch die zusätzlichen deutschen Forderungen an Hafer und Kartoffeln ganz, an Käse teilweise abgelehnt. Die Lieferungen wurden außerdem davon abhängig gemacht, daß Frankreich die freie Verfügung über die Ernten der Norddepartements sowie in Elsaß und Lothringen überlassen werde, und daß die in der Sperrzone im Auftrag des Militärbefehlshabers bewirtschafteten Betriebe an die französischen Landwirte zurückgegeben würden. Endlich verwahrt sich die Französische Regierung in ihrer Note dagegen, daß die deutschen Forderungen unter Umständen erhöht werden könnten, da dies die Aufstellung eines Jahresversorgungsplans unmöglich mache.

Eine Gegenüberstellung der deutschen Forderungen und der Kontingente, welche die Französische Regierung zu liefern bereit ist, ergibt folgendes Bild:

Ware in to	Forderungen des Militärbefehlshabers im Juli 1941 für 1941/42	Forderungen der Reichsregierung mit Note v.4.12.41.	Französische Regierung ist bereit zu liefern:
1.Fleisch	144 000	135 000	135 000
2.Weizen	550 000 (davon 80 000 für Elsaß u.Lothringen	550 000	400 000
3.Hafer	565 000	700 000	400 000
4.Heu	400 000	400 000	200 000
5.Stroh	650 000	650 000	650 000
6.Kartoffeln	---	125 000 (bis zum 31.3.42)	---
7.Käse	---	10 000	5 000

Die Art der Behandlung der Angelegenheit durch die Französische Regierung zeigt besonders deutlich die bedenkliche Neigung der Franzosen, durch einseitige Massnahmen den deutschen Entscheidungen vorzugreifen.

Weisungsgemäß hat die Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 26. Januar 1941 der Französischen Abordnung auf deren Note vom 17.Dezember 1941 mitgeteilt, daß die Reichsregierung an ihren mit Note vom 4.Dezember 1941 übermittelten Forderungen festhalten müsse. Der Militärbefehlshaber in Frankreich sei mit der Durchsetzung dieser Forderungen beauftragt und werde dabei die nach Lage und Umständen gebotenen Modalitäten bestimmen.

H4402 – 0093

XIV. Verkehrswesen.

A. Allgemeine Verkehrsfragen.

Alle verkehrstechnischen Fragen haben sowohl im besetzten wie im unbesetzten Gebiet Frankreichs infolge der kriegsbedingten Verringerung der Zulieferung von Kohlen und Treibstoffen und der Abnutzung und dem fehlenden Ersatz des rollenden Materials eine wesentliche Verschärfung erfahren.

Die Französische Abordnung bemühte sich weiterhin, die Verkehrs- und Transportlage für die Unmöglichkeit der Durchführung eingegangener Lieferungsverpflichtungen verantwortlich zu machen oder sie als Druckmittel für Zugeständnisse deutscherseits auszuwerten. Diese Versuche wurden immer wieder mit der Begründung zurückgewiesen, dass eine Verkoppelung der Transportfragen mit irgendwelchen Lieferungsverpflichtungen nicht zulässig sei. Es wurde darauf bestanden, daß im Rahmen des gesamten durch den Militärbefehlshaber geregelten französischen Eisenbahnprogramms den für Deutschland bestimmten Transporten von französischer Seite aus die Priorität zuerkannt werden muss. Soweit die Franzosen besondere Forderungen für die Transportmöglichkeit zu stellen haben, wurden sie immer wieder darauf verwiesen, diese Forderungen bei der Ausarbeitung des Transportprogramms vorzubringen, also dort, wo über die Gesamthöhe der den französischen Eisenbahnen zuzuteilenden Kohle und Schmieröle entschieden wird.

Um den Abtransport der im Rahmen der Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft verhandelten deutsch-französischen Warenlieferungen sicherzustellen, wird die Delegation seit dem 12.Dezember 1941 an den regelmässig stattfindenden Besprechungen der Verkehrs und Wirtschaftsträger über den Wirtschaftsverkehr mit den besetzten Westgebieten, dem unbesetzten Frankreich und Spanien und über das diesbezügliche Transportproblem (Verkehrsträger) beteiligt.

Die begonnenen Vorbesprechungen über eine deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem gesamten Gebiet des Verkehrswesens könnten nur unwesentlich gefördert werden. Es war daran gedacht, schon Mitte November den deutschen und französischen Fachleuten Gelegenheit zu einer ersten persönlichen Fühlungnahme zu geben. Dazu kam es jedoch bisher nicht. Die Fortführung der Arbeiten sollten später von Fachausschüssen weiter beraten werden. Wegen des grossen Umfanges der Materie sollte zunächst vornehmlich eine Reihe gemeinsam interessierender

H4402 – 0094

1988-PS

sierender technischer Fragen geklärt werden, um die Inangriffnahme grösserer Pläne erst für eine spätere Zeit in Betracht zu ziehen. Diese Fragen sind aber ebenso wie die von französischer Seite vorgeschlagene Zusammenfassung der beiden bestehenden europäischen Schlafwagen-Gesellschaften noch in der Schwebe. Der französische Verkehrsminister Berthelot erneuerte jedoch in regelmässigen Abständen den Wunsch der Französischen Regierung auf Zusammenarbeit in allen Verkehrsfragen mit dem Hinzufügen, dass es sich bei diesem Wunsch weder um eine opportunistische noch politische Frage handele, sondern ganz eindeutig um eine europäische Notwendigkeit. Gewisse Kompetenzschwierigkeiten zwischen dem Verkehrsminister Berthelot und dem Minister für die Produktion Lehideux, der seinerseits Gespräche mit dem Reichsminister Todt unmittelbar aufgenommen hat, scheinen von der französischen Seite die praktische Inangriffnahme der Verkehrsprobleme nicht zu erleichtern.

Die Französische Abordnung hat erneut Klage geführt über die Einrichtung von Mitropa-Speisewagen-Betrieben auf gewissen französischen Eisenbahnstrecken, insbesondere auf der Deutschland mit der französisch-spanischen Grenze verbindenden Strecke. Dabei beruft sich die Französische Abordnung auf die zwischen der Internationalen Schlafwagengesellschaft und der Mitropa bestehenden Verträge. Der Reichsverkehrsminister hat sich gegen die französische Forderung nun mit dem Bemerken gewandt, dass die Zurückziehung der Mitropa-Wagen aus dem Eisenbahnnetz des französischen Gebietes das Ansehen der Deutschen Reichsbahn empfindlich schädigen würde. Eine deutsche Antwort an die Französische Abordnung steht noch aus.

47064

H4402 – 0095

1988 PS

B. See- und Binnenschiffahrt.

1. Seeschiffahrts-Verkehr.

a) Französischer Kolonial-Schiffsverkehr.

In den Monaten Juli bis Dezember 1941 liefen 181 Schiffe mit ungefähr 580.000 tons Ladung aus den franz.Kolonien Westafrika, Madagaskar, Indochina, in französischen Häfen des Mutterlandes ein. Die 181 Schiffe führten folgende Reisen aus:

Von Westafrika nach Mittelmeerhäfen des Mutterlandes - in der Hauptsache Marseille -	165 Schiffe
von Indochina/Madagaskar nach Marseille	10 Schiffe
von Westafrika nach französischen Atlantikhäfen	6 Schiffe.

Demgegenüber kamen im ersten Halbjahr 1941 aus den französischen Kolonien Westafrika, Antillen, Madagaskar, Indochina im Mutterland 213 Schiffe mit ungefähr 725.000 tons Ladung an. Der Rückgang in der Zahl der Schiffe und im Zusammenhang damit in der Menge der eingeführten Kolonialprodukte gegenüber dem ersten Halbjahr 1941 erklärt sich insbesondere dadurch, dass weitere Mazut-Schiffe infolge Mangels an Treibstoff aus der Fahrt zurückgezogen worden sind und durch die langsamere Fahrt der als Ersatz eingestellten Kohlenschiffe sich erhebliche Reiseverzögerungen ergeben. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Antillen-Verkehr vorübergehend eingestellt wurde bezw. die von den Antillen kommenden Schiffe ihre Ladung in Casablanca löschten; ebenso wurde der Verkehr mit Madagaskar infolge Aufbringung eines Geleitzuges von 5 Schiffen vor der Kap-Kolonie Anfang November v.J. ganz eingestellt.

Seit Mitte September 1940 sind in französischen Häfen des Mutterlandes insgesamt 495 französische bezw. unter französischer Flagge fahrende Schiffe eingelaufen, die insgesamt ungefähr 1.560.000 tons Ladung befördert haben. Unter den Schiffen befanden sich 9 norwegische, 8 dänische, 4 griechische und 1 ehemals deutscher Dampfer ("Trifels"). Die Ladung von ungefähr 1.560.000 tons setzt sich u.a. aus folgenden Warengattungen zusammen:

Erdnüsse	397.800 ts.	Karité (Mandeln)	11.900 ts.
Getreide	135.200 "	Rum	11.400 "
Phosphat	115.400 "	Hirse	9.700 "
Mais	87.200 "	Leinsamen	8.600 "
		Palmkerne	

H4402 -0096

Palmkerne	67.000 ts.	Gummi	6.100 ts.
Kakao	52.300 "	Felle	5.900 "
Kaffee	44.300 "	Kopra	5.500 "
Wein	43.200 "	Holz (Okoumé)	5.100 "
Zucker	37.400 "	Sisal	4.800 "
Samen	31.700 "	Sorghum	4.700 "
Manganerz	27.700 "	Fenugrec	4.500 "
Bohnen	26.500 "	Kork	4.200 "
Erbsen	25.700 "	Quebracho-Extrakt	3.800 "
Seegras	23.200 "	Baumrinde z.Gerben	3.500 "
Palmöl	22.800 "	Gummiarabicum	3.500 "
Reis	21.200 "	Kautschuk	2.600 "
Bananen	19.300 "	Sesam	2.400 "
Alpiste	18.500 "	Pfeffer	2.200 "
Gefrierfleisch	12.900 "		

Von den italienischen Kommissionen des Mittelmeergebiets wurden von Juli bis Oktober 1941 6.008 französische Schiffe mit 5.345.744 tons Waren kontrolliert; hierin sind die vorgenannten Zahlen eingeschlossen (ausgenommen die Waren-Ankünfte in französischen Atlantikhäfen).

Der Verkehr Indochinas mit Macao/Südchina und Manila/Shanghai belief sich in den Monaten Juli bis Dezember 1941 auf insgesamt 62 Ankünfte in Indochina und 75 Ankünfte in Macao/Südchina bezw. Manila/Shanghai. Die Anfang Dezember von der Französischen Abordnung erbetene Genehmigung zur Fahrt des Dampfers "Khai Dinh" von Saigon nach Kalkutta zwecks Abholung einer Ladung von 6.000 tons Baumwolle aus Indien wurde unter der Bedingung erteilt, dass eine formelle britische Garantie für die unbehinderte Hin- und Rückfahrt beigebracht würde. Diese Garantie erfolgte, infolge des Ausbruchs des Krieges in Ostasien hat das Schiff die vorgesehene Reise jedoch nicht angetreten.

Der Verkehr zwischen Westafrika und Madagaskar sowie zwischen Madagaskar und Indochina im 2. Halbjahr 1941 ergibt folgendes Bild:

Verkehr Westafrika - Madagaskar

Ankünfte in Westafrika	10 Schiffe	(Gegenüber 20 Schiffen im vorigen Halbjahr)
Ankünfte in Madagaskar	6 Schiffe	(Gegenüber 10 Schiffen im vorigen Halbjahr)

Verkehr

H4402 - 0097

93

Verkehr Madagaskar - Indochina

Ankünfte in Madagaskar	6 Schiffe
Ankünfte in Indochina	9 Schiffe

Verkehr Antillen - Porto-Rico / Ostküste U.S.A.

Ankünfte in den Antillen	6 Schiffe
Ankünfte in Porto-Rico/New York	6 Schiffe

Verkehr Antillen - Cayenne/Para

Ankünfte in den Antillen	3 Schiffe
Ankünfte in Cayenne/Para	3 Schiffe.

Im Antillenverkehr fanden nur je 2 Fahrten von Fort de France nach Casablanca und umgekehrt statt, während in den Monaten Februar bis Juni 1941 12 Schiffe in Casablanca und 13 Schiffe in den Antillen angekommen waren. Der Grund für diesen Rückgang war zunächst die vorläufige Einstellung des gesamten Antillenverkehrs, welche die Französische Regierung nach der im Juli erfolgten Aufbringung des Dampfers "Winnipeg" durch die Engländer angeordnet hatte. Die Wiederaufnahme des Verkehrs wurde deutscherseits abhängig gemacht von der Erlangung der Garantie der Amerikanischen Regierung für die künftige Nichtbehinderung der Fahrten durch die britischen Seestreitkräfte; ferner wurde deutscherseits aus Sicherheitsgründen die Einrichtung eines Pendelverkehrs, also gleichzeitige Abfahrt der Antillenschiffe, von Fort de France und Casablanca verlangt. Auf diese Weise konnte die Wiederaufnahme des Verkehrs erst am 30. September durch die Abfahrt der Schiffe "Mont Viso" und "Fort de France" von Casablanca bezw. Fort de France erfolgen, nachdem die amerikanische Garantie erteilt war und die Französische Regierung schliesslich der Fahrt der Schiffe im Pendelverkehr zugestimmt hatte (je eine weitere Fahrt erfolgte am 17. November durch die Dampfer "Wyoming" und "Mont Viso"). Weitere Verzögerungen traten ein durch Treibstoffschwierigkeiten und schliesslich durch den Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Amerika. Diese Schwierigkeiten sind inzwischen behoben worden. Die Französische Regierung hat im Verhandlungswege erreicht, dass die Antillenschiffe künftig Treibstoff in St.Thomas für die Hin- und Rückfahrt erhalten; ferner haben die Amerikanische und Britische Regierung erneut die freie Fahrt der Schiffe im Antillenverkehr garantiert. Diese wird in Zukunft beschränkt auf die Ölschiffe "Wyoming"

B 47067

H4402 – 0098

"Wyoming", "Orégon", "Eridan" und "Sagittaire". Die Schiffe "Orégon" und "Wyoming" befinden sich zurzeit auf der Fahrt nach bezw. von den Antillen.

b) Französische Schiffe in Nord- und Südamerika.

Im Verkehr USA - Nordafrika erfolgten je 6 Fahrten der 4 französischen Frachtdampfer "Ile de Ré", "Aldebaran" (früher "Léopold L.D."), "Ile d'Ouessant" und "Ile de Noirmoutier" von New York nach Casablanca und umgekehrt. Diese ehemalig in USA festgehaltenen französischen Schiffe fahren ebenfalls im Pendelverkehr, dem die Deutsche Regierung im Interesse der Versorgung Nordafrikas zugestimmt hat. Ausser den genannten Schiffen haben die Tanker "Lorraine" und "Shéhérazade" je eine Ladung von Treibstoffen (insgesamt ca. 31.000 to) von Amerika nach Dakar und Casablanca gebracht. Wenn es nur zu je einer Fahrt der beiden Schiffe kam, so lag dies an der Forderung der Amerikanischen Regierung, dass vor Beladung der "Lorraine" in Bay Town zunächst die "Shéhérazade" wieder aus Casablanca auslaufen sollte. Demgegenüber bestand die Delegation auf der gleichzeitigen Abfahrt der beiden Schiffe. Schliesslich erklärte sich die Delegation, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, dazu bereit, die "Shéhérazade" vor Beendigung der Beladung der "Lorraine" auslaufen zu lassen mit der Einschränkung, dass die "Lorraine" spätestens 3 Tage nach dem Auslaufen der "Shéhérazade" die Fahrt anträte. Tatsächlich lief die "Lorraine" nicht innerhalb 3 Tagen aus, woraufhin die "Shéhérazade" auf deutsches Verlangen nach Fort de France dirigiert wurde. Erst Wochen darauf trat die "Lorraine" die Ausreise an und traf in Casablanca ein, während die "Shéhérazade" zunächst in Fort de France verblieb. Amerikanischerseits wurde nunmehr eine neue Beladung der "Shéhérazade" abhängig gemacht von der Wiederabfahrt der "Lorraine" aus Casablanca. Demgegenüber wurde deutscherseits verlangt, dass zunächst die Beladung der "Shéhérazade" und ihr Auslaufen erfolgen müsse. Unter dem Druck der Amerikaner versuchten die Franzosen, sich über den deutschen Einspruch hinwegzusetzen und schickten, während die Verhandlungen noch im Gange waren, die "Shéhérazade" ohne Genehmigung der Delegation nach Mobile bezw. Bay Town zur Reparatur und Beladung des Schiffes. Gleichzeitig hatten sie bereits Anweisung gegeben, die "Lorraine" von Casablanca aus in

Fahrt

47068

H4402 – 0099

1988 LS 97

Fahrt zu setzen, was im letzten Augenblick durch einen neuen formellen Einspruch der Delegation verhindert wurde. Wegen des unberechtigten Auslaufens der "Shéhérazade" ist eine Protestnote an die Französische Abordnung gerichtet worden, in der die Verantwortung der Französischen Regierung für alle Folgen festgestellt wurde.

Die dauernden Bemühungen der Französischen Regierung, weitere Dampfer von den in USA zurückgehaltenen französischen Schiffen frei zu bekommen, scheiterten an der Masslosigkeit der amerikanischen Gegenforderungen. Die Amerikanische Regierung wollte einer Rückgabe von Schiffen zur freien Verfügung überhaupt nicht zustimmen, sondern nur eine teilweise Freigabe zwecks Einsatzes in den Nordafrikaverkehr zum Abtransport der für Nordafrika eingekauften Waren bewilligen. Ausserdem verlangte sie als Gegenleistung für die Freigabe den Einsatz weiterer Schiffe aus dem Mittelmeer in den Amerikaverkehr. Schliesslich verlangte sie für eigene Zwecke die Vercharterung der restlichen Frachtschiffe in USA, desgleichen die Vercharterung des dort liegenden Tankers "Touraine" sowie von 2 bis 3 der in den Antillen liegenden französischen Tanker, dies noch mit der Auflage, dass die übrigen Antillentanker in Martinique liegen bleiben müssten. Deutscherseits wurde die Überlassung von Schiffen aus dem Mittelmeer wiederholt energisch zurückgewiesen und im übrigen auf einer völligen Parität in der Weise bestanden, dass die Franzosen für die Vercharterung französischer Tonnage an die USA die gleiche Tonnage aus den Vereinigten Staaten und den Antillen zur freien Verfügung zurückerhielten. Der Fortgang der Verhandlungen zwischen der Französischen und Amerikanischen Regierung wurde unterbrochen durch den Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten. Die Amerikanische Regierung schritt nunmehr zur Beschlagnahme der "Normandie" im Wege der Requirierung, ferner wurden von sämtlichen französischen Schiffen in USA die französischen Mannschaften mit Ausnahme der Kapitäne und eines geringen Bestandes von technischem Personal entfernt und die bisherige Besatzung durch amerikanische militärische Wachen ersetzt. Eine Ausnahme wurde gemacht lediglich für die bereits im Nordafrikaverkehr eingesetzt gewesenen Schiffe "Ile de Ré" und "Aldebaran", die ihre Besatzung behielten. Zwar untersagte die Amerikanische Regierung nach Eintritt des Kriegszustandes das Auslaufen dieser Schiffe; es gelang aber der Französischen Regierung, die Zustimmung zur Wiederaufnahme des Nordafrikaverkehrs mit den genannten

847069

H4402 – 0100

genannten Schiffen und den beiden Gegenschiffen "Ile d'Ouessant" und "Ile de Noirmoutier" zu erreichen. Deutscherseits wurde der Wiederaufnahme zugestimmt, nachdem die Amerikanische und Britische Regierung erneut die formelle Garantie für die unbehinderte Fahrt der Schiffe geleistet hatten. Von einer Wiederaufnahme des Treibstoffverkehrs mit den Schiffen "Shéhérazade" und "Lorraine" ist bisher nicht die Rede.

Im Laufe der Freigabeverhandlungen war von den Franzosen mitgeteilt worden, dass bei Nichtannahme der amerikanischen Forderungen die Amerikanische Regierung zur sofortigen Beschlagnahme sämtlicher französischen Schiffe in den USA und den Antillen schreiten würde. Dies veranlasste die Delegation, bevor sie ihre Zustimmung zur Weiterführung irgendwelcher Verhandlungen mit dan Amerikanern gab, zu der Forderung, an den Hohen Kommissar in den Antillen, Admiral Robert, und die Kapitäne der in den Antillen liegenden Schiffe den Befehl zur sofortigen Selbstversenkung bei Gefahr von Gewaltmassnahmen der Amerikaner gegen die Schiffe zu erteilen. Die Französische Regierung kam dieser Forderung nach. Nach dem Eintritt des Kriegszustandes mit Amerika wurde von der Französischen Regierung als Vorbedingung für alle weiteren Genehmigungen im Antillen- und USA-Verkehr die erneute Zusicherung der Selbstversenkung der Antillenschiffe bei Gefahr der Beschlagnahme gefordert. Auch diese erneute Zusicherung wurde gegeben.

Wegen der Infahrtsetzung der in Buenos Aires liegenden 4 französischen Schiffe hat die Französische Regierung mit der Amerikanischen und Argentinischen Regierung verhandelt, ohne dass diese Verhandlungen bisher zu einem Ergebnis geführt haben. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass eines der 4 Schiffe, die "Aurigny", von einem Grossfeuer betroffen wurde und wahrscheinlich als Totalverlust anzusehen ist.

c) Sonstiger Verkehr.

Der neutrale Schiffsverkehr in den französischen Mittelmeerhäfen des Mutterlandes beschränkte sich wiederum auf einige Rote-Kreuz-Schiffe, die von Lissabon Liebesgaben usw. für englische Kriegsgefangene in Deutschland beförderten (schwedische Dampfer "Vega" und Embla" sowie portugiesische Dampfer "Ze Manel" und "Ambria"). Von Amerika sollte der Rote-Kreuz-Dampfer "Capulin" nach

47070

H4402-0101

 1988-PS

nach Marseille abgehen; infolge des Kriegsausbruchs mit Deutschland hat die Amerikanische Regierung jedoch die Abfahrt des Schiffes bis auf weiteres verschoben.

Dagegen hat der Phosphat-Verkehr zwischen Marokko einerseits und portugiesischen und spanischen Häfen andererseits eine ausserordentliche Zunahme erfahren. Es verkehrten nach Spanien 97 Schiffe mit 292.915 to Phosphaten und nach Portugal 75 Schiffe mit 72.525 to Phosphaten gegenüber 14 portugiesischen und 66 spanischen Schiffen im vorigen Halbjahr. Von Französisch-Marokko nach Spanisch-Marokko verkehrten weiter 3 spanische Schiffe mit 2.428 to Getreide.

Was die Erz- und Phosphat-Transporte von Nordafrika nach Caronte für deutsche Rechnung anbetrifft, so wurde die Beschaffung von Schiffsraum Anfang August zum Gegenstand von Verhandlungen mit der Französischen Abordnung gemacht, da die privaten Charterverhandlungen der beteiligten Firmen von den Franzosen dauernd hingezogen wurden, sodass nur eine unzureichende Tonnage zur Verfügung gestellt wurde und die Rückstände in den Lieferungen immer mehr anschwollen. Diese betrugen Ende Juli 1941 gegenüber dem Liefersoll ca. 210.000 to Rohphosphate und 203.000 to Erze = insgesamt 413.000 to. In den Verhandlungen wurde erreicht, dass die Franzosen sich verpflichteten, monatlich bis auf weiteres mindestens 60.000 to abzufahren und zwar an:

Dünge-Phosphaten	30.000 to
Hochofen-Phosphaten	6.000 to
Erzen	24.000 to.

Ferner wurde vereinbart, dass die in Westafrika liegenden griechischen Schiffe sobald als möglich nach Marseille überführt werden sollten, um in den Phosphat- und Erz-Verkehr zwecks Steigerung der Transporte über 60.000 to hinaus eingesetzt zu werden. Das Liefersoll von mindestens 60.000 to ist bis Ende des Jahres, wenn auch mit Verzögerungen und Schwierigkeiten erreicht worden bis auf einen Rest von 13.600 to, der im Januar nachgeliefert werden soll. Dagegen war eine Mehrlieferung nicht möglich, trotzdem inzwischen das griechische Schiff "Liberia" zu der französischen Tonnage hinzugetreten war. Der Grund lag in den Schwierigkeiten der Beschaffung von Kohlen und Schmieröl für die Schiffe. Diese Schwierigkeiten haben sich in der letzten Zeit noch erhöht. Ferner behaupten die Franzosen, dass die Produktion von Phosphaten infolge Mangels an

Kohlen

H4402-0102

Kohlen und Treibstoffen nicht mehr in dem bisherigen Masse aufrecht erhalten werden könne, ausserdem die verschärfte englische Blockade einen ständigen Geleitschutz und Umwege erforderlich mache, der die Fahrten verzögere. Sie wollten daher ab Januar an Phosphaten nur noch 20.000 to liefern, während von unserer Seite weiterhin auf 36.000 to monatlich bestanden wird.

Im Küstenverkehr von Spanien nach Südfrankreich waren Anfang des Halbjahres Verhandlungen mit der Französischen Abordnung angeknüpft worden, um die bisher für die Apfelsinen-Transporte gebrauchten Schiffe nach Beendigung der Saison zum Transport von spanischen Erzen nach südfranzösischen Häfen zu benutzen. Die Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, dass die Französische Regierung ihre Zustimmung zum Anlegen spanischer Erzdampfer in den Häfen Sète bezw. Port de Bouc gab, dagegen lehnte sie das Anlaufen deutscher Schiffe in den französischen Häfen nach wie vor wegen des ausgesprochenen Konterbande-Charakters der Ladung ab. Z.Zt. befindet sich nur der spanische Dampfer "Sebastian" auf der Erzfahrt, da die Apfelsinentransporte wegen Beginn der neuen Saison wieder aufgenommen worden sind. Es ist bei der Französischen Abordnung durchgesetzt worden, dass der Dampfer in seinem Löschhafen französische Kohlen erhält gegen Rückgabe in natura aus deutschen Beständen in Marseille. Bei dem Mangel an Tonnage wurde an die Französische Regierung herangetreten mit dem Antrage, der Vercharterung von 3 kleinen französischen Dampfern für die Apfelsinenfahrt zuzustimmen. Diese Zustimmung ist nach anfänglicher Ablehnung hinsichtlich der französischen Dampfer "Anjou" und "Hermia" durchgesetzt worden. Einige kleinere spanische Schiffe brachten Aprikosenpulp von den Balearen nach Marseille.

Besondere Schwierigkeiten gab es bei dem Abtransport der auf Grund der abgeschlossenen Lieferungsverträge von Nord-Afrika zu verschiffenden Mengen von Molybdän und Kobalt. Die Franzosen erklärten sich schliesslich nur bereit, die erste Probesendung von Kobalt in Höhe von 300 to und das Molybdän in Höhe von 25 to auf französischen Schiffen mitzunehmen, verweigerten jedoch hartnäckig, für den Transport der restlichen Kobaltmengen französische Schiffe zur Verfügung zu stellen mit der Begründung, dass bei dem ausgesprochenen Konterbande-Charakter des Kobalts englische Gegenmassnahmen zu befürchten seien, die zur Stillegung des gesamten Schiffsverkehrs führen könnten. Dieser Befürchtung kann angesichts der dauernden Überwachung gerade unseres Kobaltvertrages durch die amerikanischen

H4402-0103

1988-125 101

amerikanischen Konsuln in Algier und Marokko eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es ist deshalb nunmehr in Aussicht genommen, die restlichen Kobaltmengen durch spanische Schiffe der Sofindus abzuholen.

d) Infahrtsetzung der nichtfranzösischen Schiffe.

Hinsichtlich der ursprünglich in Häfen der westafrikanischen Küste und des Mittelmeeres liegenden nichtfranzösischen Schiffe

25 norwegische	mit zusammen	97.217	BRT
23 dänische	" "	50.735	"
12 englische	" "	45.458	"
12 griechische	" "	37.073	"
3 belgische	" "	12.955	"
2 jugoslawische	" "	8.646	"
3 holländische	" "	3.057	"
1 polnisches	" "	766	"

ist inzwischen folgende Entwicklung eingetreten:

1.) norwegische Schiffe

französischerseits in Fahrt gesetzt	13 Schiffe	- 33.715	BRT
+) noch nicht in Fahrt gesetzt	7 "	- 21.798	"
französischerseits Infahrtsetzung vorbereitet	4 Tanker	- 36.934	"
aus Dakar entwichen (M.S."Lidvard")	1 Schiff	- 4.770	"
noch vorhanden:	24 Schiffe	- 92.447	BRT

+) sämtlich Motorschiffe

2.) dänische Schiffe

französischerseits in Fahrt gesetzt	8 Schiffe	- 12.947	BRT
x) noch nicht in Fahrt gesetzt	10 "	- 23.464	"
an Deutschland abgeliefert	4 "	- 12.729	"
französischerseits in Fahrt gesetzt und später im Mittelmeer versenkt	1 "	1.595	"
noch vorhanden:	18 Schiffe	- 36.411	BRT

(ausserdem 1 Schlepper "Geir" in Casablanca)

x) unter den 10 Schiffen befinden sich 8 dänische Schiffe unter englischer Flagge.

3.) englische Schiffe

H4402-0104

1988-PS 100

H4402-0105

3.) englische Schiffe

französischerseits in Fahrt gesetzt	2 Schiffe	- 11.299 BRT
noch nicht in Fahrt gesetzt	7 "	- 24.807 "
Im Laufe der kriegerischen Ereignisse in Syrien von den Franzosen in Beirut versenkt	3 "	- 9.352 "
noch vorhanden:	9 Schiffe	- 36.106 BRT

4.) griechische Schiffe

französischerseits in Fahrt gesetzt	5 Schiffe	- 15.526 BRT
Infahrtsetzung bevorstehend	4 "	- 18.551 "
In Marseille liegend und für deutsche Zwecke unbrauchbar	2 "	- 1.613 "
deutscherseits bezw. italienischerseits Verhandlungen wegen Übernahme im Gange	1 "	- 1.383 "
	12 Schiffe	- 37.073 BRT

Ferner sind 2 in Madagaskar liegende griechische Schiffe von insgesamt 9.060 BRT von den Franzosen in die Madagaskar-Küstenfahrt eingesetzt.

5.) belgische Schiffe

an Deutschland abgeliefert	1 Schiff	- 2.538 BRT
deutscherseits Infahrtsetzung vorbereitet	2 Schiffe	- 10.417 "
noch vorhanden:	2 Schiffe	- 10.417 BRT

(ausserdem 1 belgischer Schlepper ("Cornelis") in Algier)

6.) jugoslawische Schiffe

in italienischen Besitz überführt	1 Schiff	- 4.259 BRT
noch nicht in Fahrt gesetzt	1 Schiff	- 4.387 "
noch vorhanden:	1 Schiff	- 4.387 BRT

7.) holländische Schiffe

an Deutschland übergeben	2 Schiffe	- 2.544 BRT
noch nicht in Fahrt gesetzt	1 Schiff	- 513 "
noch vorhanden:	1 Schiff	- 513 BRT

8.) polnische Schiffe

von der "Treuhandstelle Ost" an die Franzosen verchartert	1 Schiff	- 766 BRT.

Die

47074

1968-2

Die noch nicht in Fahrt gesetzte nichtfranzösische Tonnage, liegend in französischen Häfen ausserhalb des Mutterlandes, verteilt sich wie folgt:

		Liegehafen
1.) norwegische Schiffe		
2 Schiffe	- 5.456 BRT	Port Lyautey
4 "	- 14.231 "	Dakar
1 "	- 2.111 "	Algier
7 Schiffe	- 21.798 BRT	
2.) dänische Schiffe		
1 Schiff	- 1.970 BRT	Casablanca
+) 5 Schiffe	- 8.610 "	Port Lyautey
+) 2 "	- 3.472 "	Dakar
1 "	- 5.218 "	Oran
9 Schiffe	- 19.270 BRT	
ausserdem 1 Schlepper		Casablanca

+) es handelt sich um dänische Schiffe unter englischer Flagge.

3.) englische Schiffe		
3 Schiffe	- 7.734 BRT	Casablanca
1 "	- 1.269 "	Port Lyautey
3 "	- 15.804 "	Dakar
7 Schiffe	- 24.807 BRT	
4.) griechische Schiffe		
x) 4 Schiffe	- 18.551 BRT	Dakar

x) Infahrtsetzung bevorstehend

5.) belgische Schiffe		
++) 1 Schiff	- 7.217 BRT	Safi
++) 1 "	- 3.200 "	Casablanca
2 Schiffe	- 10.417 BRT	
ausserdem 1 Schlepper		Algier

++) deutscherseits Infahrtsetzung vorbereitet

6.) jugoslawische Schiffe		
1 Schiff	- 4.387 BRT	Dakar
7.) holländische Schiffe		
1 Schiff	- 513 BRT	Port Lyautey

Hinzukommen

17075

H4402-0106

104

1988-PS

H4402-0107

Hinzukommen die folgenden in Marseille liegenden Schiffe:

1.) norwegische Schiffe
+) 4 Tanker - 36.934 BRT Marseille
+) französischerseits Infahrtsetzung vorbereitet

2.) dänische Schiffe
x) 1 Schiff - 4.194 BRT Marseille
x) es handelt sich um ein dänisches Schiff unter englischer Flagge.

3.) griechische Schiffe
3 Schiffe - 2.996 BRT Marseille

Wie im vorigen Halbjahresbericht erwähnt, haben die Verhandlungen der Delegation mit der Französischen Abordnung wegen Überlassung nichtfranzösischer Tonnage zu besonderen Zwecken dazu geführt, dass die Französische Regierung der Überlassung von 4 dänischen und einem belgischen Schiff (Gesamttonnage 15.267 BRT) zustimmte. Diese 5 Schiffe sind inzwischen an Deutschland übergeben worden. Ferner erfolgte die Übergabe eines jugoslawischen Schiffes an Italien Die Verhandlungen wegen Überlassung weiteren Schiffsraums sind in der Folge von der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden im Zusammenhang mit dem militärisch-politischen Pariser Protokoll vom 28.Mai 1941 weitergeführt worden, haben aber zu keinem Ergebnis geführt. Unabhängig von diesen Verhandlungen der Waffenstillstandskommission gelang es der Wirtschaftsdelegation noch 2 weitere holländische Schiffe mit einer Gesamttonnage von 2.544 BRT zu erhalten. Die beiden Schiffe sind inzwischen nach Marseille überführt worden und werden demnächst übergeben werden.

Nach grossen Schwierigkeiten gelang es auch den belgischen Dampfer "Carlier" mit einer Erdnussladung von 8.800 to für die belgische Bevölkerung von Dakar in Fahrt zu setzen. Zu diesem Zwecke wurde eine neue belgische Mannschaft nach Dakar gesandt, die durch an Ort und Stelle angeworbene farbige Franzosen vervollständigt wurde. Der Dampfer ist zunächst nach Safi gebracht worden. Die Weiterleitung nach Bordeaux stösst z.Zt. auf Schwierigkeiten, da die englische Kontrolle von Gibraltar aus in letzter Zeit verschärft worden ist. Was den belgischen Dampfer "Frédéric" in Casablanca anbetrifft, so hat die Deutsche Regierung einem Antrage der Belgischen Regierung und des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich stattgegeben, wonach das Schiff dem belgischen Roten-

Kreuz

B 47076

1988-PS

Kreuz überlassen werden soll, um Lebensmittel und Medikamente für die belgische Bevölkerung aus den Vereinigten Staaten zu holen. Die Amerikanische Regierung hatte angeblich dem Einsatz des "Frédéric" für den genannten Zweck zugestimmt. Nach Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Amerika ist jedoch verlangt worden, von der Amerikanischen Regierung zunächst eine neue Garantie über die unbehinderte Fahrt des Schiffes beizubringen.

Von den 9 an der westafrikanischen Küste liegenden griechischen Schiffen sind 5 nach Marseille überführt, die Überführung der restlichen Schiffe ist zugesichert worden. Ihr Einsatz war, wie erwähnt, vorgesehen für den erhöhten Abtransport der Erze und Phosphate von Nordafrika nach Caronte. Die Lage in Griechenland erfordert jedoch, dass mindestens ein Teil dieser Schiffe für Kohlen- und sonstige Transporte nach Griechenland zurückgebracht wird. Der inzwischen für die griechischen Schiffe eingesetzte Kommissar in Athen hat daher im Einverständnis mit den deutschen Stellen den Antrag gestellt, die Schiffe "Liberia", "Andorre" und "Monrovia" nach Griechenland zu überführen, wofür griechische Mannschaften zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine entsprechende Note wurde an die Französische Abordnung gerichtet; der Antrag wurde zunächst abgelehnt, wird aber z.Zt. weiter verfolgt.

e) Schiffsverluste

In den Monaten Juli bis Dezember gingen verloren:

Durch Aufbringung

18 Schiffe mit zusammen 69.040 BRT.

Die Aufbringung der Schiffe erfolgte in folgenden Gegenden:

8 Schiffe im Madagaskar-Verkehr
5 Grossfischsegler auf der Neufundlandbank
1 Schiff im Verkehr Indochina/Madagaskar
1 Schiff auf der Reise Bordeaux/Casablanca
1 Schiff an der westafrikanischen Küste
1 Schiff in portugiesischen Hoheitsgewässern
1 Fischdampfer auf der Reise Casablanca/La Rochelle

Durch Torpedierung und Flugzeugangriffe

6 Schiffe mit zusammen 21.730 BRT.

(Davon wurde 1 Schiff, der D."Saint Denis" ex "Viola", im Mittelmeer von einem deutschen U-Boot versenkt, und 1 Schiff, der

B 47077

H4402-0108

H4402-0109

der D."Si-Kiang", während des japanischen Angriffs auf die Philippinen in Manila durch Bombenabwurf vernichtet).
Die Torpedierung bezw. Flugzeugangriffe fanden statt:
3 Schiffe im Mittelmeer
1 Schiff an der französischen Atlantik-Küste
Die gesamten Schiffsverluste seit September 1940 betragen hiernach:

durch Aufbringung	52 Schiffe	mit zusammen	230.772 BRT
durch Torpedierung und Flugzeugangriffe	10 "	" "	31.886 "
durch Selbstvernichtung (2 Selbstversenkungen, 1 Schiff wurde auf Strand gesetzt, 1 Schiff verbrannt)	4 "	" "	12.071 "
			274.729 BRT.

Im Januar 1942 sind ferner die Schiffe "Lamoricière" 4.713 BRT
und "Jumièges" 1.707 "
in schwerem Sturm im Mittelmeer verloren gegangen.

2.) Rückgabe beschlagnahmter Schiffe und Ladungen.

Bei der Durchführung der Prisenabkommen vom 10.Mai und 9.Juli 1941 hatte sich eine Reihe von Fragen ergeben, die von der Französischen Abordnung in mehreren Noten angeschnitten worden waren. Zur Regelung dieser Fragen fanden auf französischen Wunsch in der Zeit vom 30.Oktober bis 4.November 1941 in Paris Besprechungen zwischen einer deutschen und einer französischen Delegation statt. Die Besprechungen führten zum Abschluss eines weiteren am 4.November unterzeichneten Prisenabkommens. Durch das Abkommen werden sämtliche Güter erfasst, die nicht unter das Abkommen vom 10.Mai 1941 fallen. Es handelt sich hierbei vor allem um die an Bord beschlagnahmten Waren (Gesamtwert ca. 2,5 Millionen Reichsmark). In sinngemässer Anwendung des Abkommens vom 10.Mai wird bestimmt, dass, soweit derartige französische Güter bereits auf Grund von Entscheidungen deutscher Prisenbehörden verwendet worden sind, die Französische Regierung die hiernach getroffenen Massnahmen für sich und ihre Staatsangehörigen als endgültig anerkennt. Die deutschen Behörden betrachten derartige französische Güter als nicht mehr dem Prisenrecht unterliegend, wenn sie am 30.Juni 1941 noch nicht aus dem Hafengebiet

1988-PS

Hafengebiet desjenigen französischen Hafens abtransportiert worden sind, in dem sie prisenrechtlich erfasst oder nach der prisenrechtlichen Beschlagnahme gelagert wurden. Ausgenommen hiervon sind solche Güter, die von den Prisenbehörden bereits einer anderen Dienststelle des Reichs übergeben und von dieser in besonderen Lagern, z.B. in Proviantlagern der deutschen Wehrmacht, eingelagert worden sind. Die Deutsche Regierung behielt sich das Recht vor, einzelne Partien der hiernach prisenrechtlich freigegebenen Güter gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen. Auf die weitere Ausübung des Prisenrechts gegenüber Gütern im französischen Raum wurde grundsätzlich verzichtet. Unabhängig von der vorstehenden allgemeinen Regelung erklärte sich die Deutsche Regierung bereit, für die prisenrechtlich beschlagnahmten und verwerteten Ladungen eine Entschädigung in Höhe des Wertes der Güter zur Zeit der Beschlagnahme zu leisten. In dem Abkommen verzichtete die Deutsche Regierung weiter hinsichtlich einer Reihe von Frachtschiffen, Schleppern und Fischerbooten auf die Ausübung des Prisen- oder Kriegsbeuterechts, ferner auf die Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Requisitionsentschädigungen. Die neuerbauten Tanker "Palmyre" und "Theodora" wurden der Deutschen Regierung gegen Entschädigung zu Eigentum überlassen. Hingesichts einer weiteren Anzahl von Schiffen wurde die Entscheidung über den Kriegsbeutecharakter den allgemeinen Verhandlungen über die Kriegsbeute bei der Waffenstillstandskommission vorbehalten. Durch das Abkommen sind die allgemeinen prisenrechtlichen Fragen nunmehr erledigt. Es wird sich in Zukunft nur noch um die Regelung von Einzelfällen handeln.

3.) Binnenschiffahrt.

a) Rückführung der französischen Donau-Flottille.

Der im Auftrage der Französischen Regierung von der "Société Française de Navigation Danubienne" gegen die Firma Goeland in Konstantinopel angestrengte Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Der Einspruch der Firma Goeland und des englischen Generalkonsulats, das als Nebenintervenient aufgetreten ist, gegen die einstweilige Sicherstellung der Donauschiffe wurde zurückgewiesen. Die Firma Goeland und die Englische Regierung haben nunmehr Gegenklage erhoben, die sich auch auf den Mietvertrag über die Schiffe stützt.

b)

H4402-0110

1988-PS 106 Page

H4402-0111

b) Rheinschiffahrt.

Die Verhandlungen zwischen der früheren Compagnie Générale pour la Navigation du Rhin und der Rheinschiffahrt A.G. vormals Fendel-Mannheim wegen der Schlepper "Toulon" und "Belfort" sind durch Abschluss eines Chartervertrages zum Abschluss gekommen. Dagegen dauern die Verhandlungen wegen zwei weiterer Schlepper mit den Vereinigten Stinnes Rheinreedereien noch fort, da die Eigentümerin der Schlepper zunächst eine Gerantiegestellung in Schweizer Franken und ferner auch die Zahlung des Chartergeldes in derselben Währung verlangte. Diese Forderungen sind aus prinzipiellen Gründen abgelehnt worden. Die Verhandlungen dauern noch an; eine befriedigende Lösung dürfte in absehbarer Zeit zu erwarten sein.

Paris, Februar 1942.

Hemmen

Gesandter

B 47080

H4402-0111A

1988-P5
RF-226

H4402-0112

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 20.8.46

I certify that Document Number 1988-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-226 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4402-0113

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1988-PS No. RF-226 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 20.8.46

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H-4402

RF 226

(1988-PS)

B 46971

108

Filed Jan 22, 1946

RF 226

(1988-PS)

H4402-0114